Amt
für oberschlesische Landeskunde,
Leiter Rektor Karl Sczodrok,
Oppeln, Wilhelmsplatz 4

Oberschlesische Wirtschaft

Zeitschrift

der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien in Oppeln und des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, E. V. in Gleiwitz OS.

Im Auftrage beider Körperschaften herausgegeben von
Amtsgerichtsrat a. D. von Stoephasius, Oppeln, Hans-Ramshorn-Str. 8 u. Bergassessor a. D. Pyrkosch, Gleiwitz
Anzeigen-Annahme und -Verwaltung: Verlagsanstalt Kirsch & Müller, G. m. b. H., Beuthen OS., Industriestr. * Telefon Sammel-Nr. 2851
Die Zeitschrift erscheint monatlich / Einzelpreis 0,50 RM / Bezugsgebühr vierteljährlich 1,50 RM
Alle für den Schriftteil bestimmten Sendungen sind an die Schriftleitung der „Oberschlesischen Wirtschaft" Oppeln, Hans-Ramshorn-Str. 8, zu richten

2. Jahrgang | März 1934 | Heft 3

Inhaltsverzeichnis:

Dr. W. Penkert: Das nationalsozialistische Arbeitsbeschaffungswerk 102

Dr. jur. Alexander Elster: Die Durchführung des Rabattgesetzes 112

A. Haid: Die Erziehung zur Persönlichkeit im Handel 113

Wirtschaftsberichte: 115

Der westoberschlesische Steinkohlenbergbau im Februar 1934. — Die deutsch-oberschlesische Eisenindustrie im Februar 1934. — Vom Zinkblechmarkt. — Die oberschlesische Zementindustrie im Februar 1934. — Die Güterwagengestellung im Monat Januar 1934. — Steigerung des Flachsanbaues in Deutschland. — Der polnische Steinkohlenbergbau im Januar 1934. — Die polnische Eisenindustrie im Januar 1934. — Die ostoberschlesische Zink- und Bleiindustrie im dritten Vierteljahr 1933. — Die Wirtschaft Polens im 4. Vierteljahr und im Jahre 1933. Von Dr. M. Meister. — Die Bielitzer Textilindustrie im Januar 1934. — Das Ostrau-Karwiner Montanrevier im Januar 1934.

Mitteilungen: 122

Neues Präsidium der Industrie- und Handelskammer Breslau. — Stiftung Hindenburg-Spende. — Vorschriftsmäßige Bekleidung und Ausrüstung der Hitler-Jugend. — Bund der Deutschen Eisenhändler. — RAL.-Lieferbedingungen für Testbenzin (Lackbenzin). — Das Normblatt über den Geschäftsbriefvordruck in neuer Gestalt. — Vereinigung der Warenverteilungsformen. — Wichtige Zahlen aus dem ambulanten Gewerbe. — Zinssenkung der Bank für deutsche Industrie-Obligationen. — Einstellungssperre für den Freiwilligen Arbeitsdienst aufgehoben. — Entrümpelung, eine Forderung des Luftschutzbundes. — Einkauf von Christbaumschmuck. — Die Wertigkeit der Rasse. — Woher eine gute Uebersetzung? — Studien- und Urlaubsreisen der Schillerakademie.

Steuerwesen: 126

Volksgemeinschaft und Steuerpflicht. Von Staatssekretär Fritz Reinhardt. — Regelung der Vermögenssteuer, Erbschafts- und Grunderwerbssteuer für 1934. — Ehestandshilfe von Ausländern. — Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen der Arbeitgeber an ausscheidende Arbeitnehmerinnen. — Abzugsfähigkeit von Spenden für SA. und SS. bei Besteuerung nach dem Verbrauch. — Steuergutscheine für Gewerbesteuerzahlungen. — Bewertung der Steuergutscheine in der Bilanz. — Erlaß von Besitz- und Verkehrssteuern und von Strafen aus Billigkeitsgründen. — Privatentnahmen und Privatvermögen des Kaufmanns. Von Dr. Brönner, Berlin.

Verkehrswesen: 132

Eisenbahn: Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission. — Post: Sitzung des Postausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages. — Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost. — Drucksachen. — Mindestmaß von Postkarten und Drucksachen in Kartenform. — Schiffahrt: Bekanntmachungen für die Oderschiffahrt. — Frachtentarif für den Versand auf der Oder. — Die Oderschiffahrt im Januar 1934 und Ueberblick über die Wasserbauten 1933.

Zölle und Außenhandel: 137

Unterzeichnung des deutsch-polnischen Abkommens zur Aufhebung des Zollkrieges. — Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg. — Regelung der Eiereinfuhr. — Handelsverkehr mit Südosteuropa. IV. Donauwirtschaftsblock? Von Dr. W. Croll, Berlin.

Gesetzgebung und Verwaltung: 139

Errichtung einer Einzelhandelsvertretung bei der Industrie- und Handelskammer. — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz). — Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934. — Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. — Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft. — Satzung der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen". — Der Hauptinhalt des neuen Scheckgesetzes. — Vereinheitlichung der Wechselformulare. — Nur noch deutsche Reichsangehörigkeit. Veränderte Ausfüllung der Paßvordrucke. — Reichszuschüsse für Umbauarbeiten. — Nur im Sommer Sammlungen für Wohlfahrtszwecke außerhalb der Winterhilfe. — Verwendung von Natursteinen für Kilometersteine, Prellsteine, Bordsteine usw.

Rechtsprechung: 144

Säumnis im Offenbarungseidverfahren. Von Amtsgerichtsrat Schoeneich, Berlin. — Arbeitsrechtliche Entscheidungen.

Messen und Ausstellungen: 146

Oberschlesische Sonderschau auf der Leipziger Messe. — Braune Messe Ratibor. — Deutsches Volk — deutsche Arbeit.

Firmeneintragungen: 147

Bücher und Zeitschriften: 147

Statistisches: 148

Das nationalsozialistische Arbeitsbeschaffungswerk.

Von Dr. W. Penkert, Gleiwitz.

Die Tatsache, daß das nationalsozialistische Arbeitsbeschaffungswerk Adolf Hitlers innerhalb eines Jahres 2,3 Millionen arbeitslosen deutschen Männern und Frauen Arbeit und Brot wiedergegeben, den Güterkreislauf der deutschen Volkswirtschaft um 12 Milliarden RM erhöht und die privatwirtschaftliche Initiative mit neuen Ideen erfüllt hat, ist durch die Vermeidung aller Rückschläge des Winters zu einer doppelt bedeutenden geworden. An der Erreichung des Endzieles, die Arbeitslosigkeit fortschreitend ganz zu beseitigen, wird nicht mehr gezweifelt. Darüber hinaus aber bedeutet das nationalsozialistische Arbeitsbeschaffungswerk einen ungeheuren Bruch mit dem wirtschaftlichen Denken der Vergangenheit. Grundpfeiler der Erfahrung und der nationalökonomischen Theorie einer zurückliegenden Zeit des prinzipiellen Individualismus sind gestürzt. Der Hauptgedanke des Werkes, Arbeit zu schaffen für sofort und zugleich einer weiten Zukunft richtig zu dienen, die Mittel unverzüglich kurzfristig aufzubringen und zugleich durch Pflege des Geld- und Kapitalmarktes die langfristige Konsolidierung vorzubereiten, ist nur durchführbar geworden durch das Vertrauen des Volkes in den Führer, den Mann der Tat. Als es schon vor 3 und 4 Jahren darauf ankam, zu handeln, brach unter den Ministerialräten ein Krieg aus um die Fragen, ob es denn eigentlich überhaupt „produktive" Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten gibt, und was unter „Kreditschöpfung" zu verstehen sei.

Dreierlei Voraussetzungen hat der Nationalsozialismus in seiner Oppositionsstellung gegen das, allgemein mit dem Worte „Wirtschaftsliberalismus" gekennzeichnete Denken, von früh an geltend gemacht: 1. Nur wo der Glaube des ganzen Volkes ist, kann Arbeit für alle geschaffen werden; denn die Ermattung unseres inneren Wirtschaftslebens war nicht nur das mechanische Ergebnis der Substanzverluste, sondern auch das Resultat eines tiefen Unglaubens des Volkes, das irgend ein Opfer noch einen Zweck habe. 2. Nur wo Umfassendes in Planung, Organisation und Finanzierung rechtzeitig vorbereitet ist, können die aufgewandten beschränkten Mittel zielsicher an den Stellen eingesetzt werden, von denen aus sie sich in mehrfacher Steigerung in der Nationalwirtschaft umsetzen. 3. Alles das ist produktiv, was der Errettung unserer nationalen Ernährungsbasis, der Erhaltung des Realkapitals in Industrie und Gemeinde, der Landgewinnung und dem großen Gebiet des Transportwesens dient, gleichgültig, ob schon im Moment, oder erst in kommenden Zeiten.

Die besten Kräfte unseres Volkes haben an der Planung eines deutschen Arbeitsbeschaffungswerkes gearbeitet, als noch keine Aussicht war, daß der Mut an die Stelle der Dispositionsscheu der Verantwortlichen tritt. Die Planung erstreckte sich auf hunderte von ernsten Teilprojekten, die den Ministerien vorlagen und schließlich häufig in den Registraturen verschwanden. An so umfassende Generalprojekte wie die Reichsautobahnen, das Werk „Kraft durch Freude", die Wiederbelebung des deutschen Erzbergbaues, die Agrarreform und die Ermöglichung industrieller Investierungen großen Stiles, wagten die Gedanken kaum zu streifen. Diese au ordentlichen Vorhaben konnten nur in der Hand Führer des neuen Deutschland Gestalt annehmen; setzten den autoritären Staat, den Aufbau des Frei gen Arbeitsdienstes, die Rechtsreform, die bevölker politischen Maßnahmen und eine neue Reichsbankp voraus. Wenn gleichwohl in diesem Aufsatz zunäch Planung von Teilen des heutigen Arbeitsbeschaffu werkes kurz erläutert wird, so geschieht es, um Wachstum des Gesamtwerkes aus seinen vielen T aufzuzeigen. Das Werk ist nicht eine willkürliche Su von Einzelaktionen, sondern ein auf zahlreichen nungen aufgebautes geschlossenes Ganzes. Die Pla hat die allgemeinen Richtlinien für das Notwendige Mögliche gegeben und die zeitreifen Projekte von vorläufig nicht zeitreifen geschieden. Die Mittel, sich die Praxis für die Verwirklichung und Finanzier der Projekte bedient, weichen gleichwohl nicht selten der Planung, soweit sie der Oeffentlichkeit bekannt ab, und das ist bei der Kompliziertheit des mode Wirtschaftskörpers, dessen vergangene Starre gelöst den soll, nur eine Selbstverständlichkeit.

I.

Die Planung.

Wir nehmen als Ausgangspunkt die grundleg Denkschrift: „Arbeitsbeschaffung"[1]), eine meinschaftsarbeit zahlreicher Fachleute, bearbeitet Dr. Heinrich Dräger, Dr. Hans Lambrecht, Dr. Reuter, Otto D. Schaefer und Werner T. Schaurte den Grundzügen sind einzelne Teile des nationalen beitsbeschaffungswerkes dem Planungsgedanken Gemeinschaftsarbeit gefolgt.

Die Frage, wo die Arbeitsbeschaffung am eh einzusetzen hatte, erforderte zunächst eine Beobach des Standes der Arbeitslosigkeit in den einzelnen bieten und in den einzelnen Branchen.

Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen in den einzelnen Geb

	Landwirtschaft	Bergbau- und Hüttenindustrie	Metallindustrie	Baugewerbe	Transportwesen	Lohnarbeit wechselnder Art
	Ende Februar 1932 — Zahlen in 1					
Ostpreußen	22	—	11	18	8	41
Schlesien	72	17	48	51	21	94
Berlin/Brandenburg	37	3	144	71	56	212
Pommern	20	—	15	18	9	39
Nordmark	24	—	62	37	40	69
Niedersachsen	18	10	55	46	21	83
Westfalen	13	102	90	46	17	105
Rheinland	13	57	145	60	38	173
Sachsen	22	4	119	70	34	120
Summe	241	193	689	417	244	936

[1]) „Arbeitsbeschaffung." Eine Gemeinschaftsarbeit, Verlag von Reimer Hobbing, Berlin.

Die Tabelle zeigt, daß die Arbeitsbeschaffung vorringlich einsetzen mußte:

1. hinsichtlich der Gebiete: in Berlin-Brandenburg, Rheinland und Sachsen,
2. hinsichtlich der Branchen: in der Bauwirtschaft (insbesondere Tiefbau, Erdarbeiten aller Art, Eiseninvestitionen), beim Handwerk und in der Metallindustrie.

uch die Großstädte als Arbeitszentren waren von vornherein besonders zu berichten. Berechnungen [2]) ergaben, aß die meisten Großstädte eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von zirka 30 % der erwerbsfähigen Einwohnerschaft aufwiesen. Ueber dem Durchschnitt lagen der Zeit der höchsten Arbeitslosigkeit:

Plauen	mit	40—45 %	Arbeitslosigkeit
Chemnitz	„	37—40 %	„
Lübeck	„	40—45 %	„
Kiel	„	36—40 %	„
Dortmund	„	36—40 %	„
Breslau	„	40—45 %	„
Hindenburg	„	30—35 %	„
Gleiwitz	„	29—33 %	„

ne weitere Beobachtung erforderte die Lage der eisenaffenden Industrie, der Maschinenindustrie und der lektrotechnischen Industrie. Folgende Zahlen spiegeln e Situation dieser Industrie in zwei erst kurz zurückegenden Zeitabschnitten:

	1928	1931
	to	to
onatl. inländ. Eiseninvestitionen	1036000	360 000[3])
ährl. inländ. Verbrauch von Maschinen	Milliarden RM 2,9	Milliarden RM 1,3
nsatz		
der Eisenindustrie	10,8	6,2
der Maschinenindustrie	8,0	4,8
der Elektro-Industrie	4,3	2,5
remdkapital der großen Aktiengesellschaften		
der Eisenindustrie	3,1	3,4
der Maschinenindustrie	1,6	1,5
der Elektro-Industrie	1,2	1,1
nsatz des Fremdkapitals in Fabrikation	4 mal im Jahr	2,3 mal im Jahr

nsichtlich der Verteilung des Fremdkapitals über die ebiete mit größtem Bedarf an Zuschußkapital gab kürzh eine Veröffentlichung der Volkswirtschaftlichen und tatistischen Abteilung der Reichsbank näheren Aufluß:

„Die verhältnismäßig meisten Geldzuschüsse verlangen die hochindustriellen Gebiete, wo die Rohstoffindustrien zu Hause sind, wie Westdeutschland und Oberschlesien; auch die Hansestädte und 1929 das mitteldeutsche Wirtschaftsgebiet sowie Süddeutschland, wo die Mittel- und Exportindustrie stärker vertreten ist oder vorherrscht, zeigen größeren Kreditzuschußbedarf, während die großen Agrarprovinzen im Norden und Osten und die Gebiete, in in denen infolge des Darniederliegens der Industrie wenigstens gegenwärtig die Landwirtschaft mehr hervortritt, neuerdings fast mit den eigenen Mitteln auskommen."

Neben der notwendigen Verteilung von Zuschußkapital für die Industrie auf die Gebiete, die von Natur den stärksten Kapitalbedarf für laufende Investierungen zur Arbeitsbeschaffung haben, mußte auch die Zuleitung von Kapital für das Bauwesen geprüft werden. Nach dem Vierteljahresheft des Institutes für Konjunkturforschung 7. Jahrgang Nr. 2, Teil B, S. 93, wiedergegeben in der Gemeinschaftsarbeit „Arbeitsbeschaffung", wurden in den Jahren 1930, 1931 und 1. Hälfte 1932 in 96 Groß- und Mittelstädten die Wohnbauten unter folgender Beteiligung öffentlichen Kapitals errichtet:

	Mit öffentlicher Unterstützung	Ohne öffentliche Unterstützung
1930	durchschnittl. 91,5 %	8,5 %
1931	„ 88,7 %	11,3 %
1. Hälfte 1932	„ 75,4 %	24,6 %

Die öffentliche Unterstützung des Wohnungsbauwesens ging prozentual zurück. Dafür trat das Privatkapital, absolut freilich noch in geringem Umfang, immer mehr hervor, eine Entwickelung, die für das richtige Einsetzen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bauwesen sehr zu beachten war.

Der entschlossene Wille, diesen überall rückläufigen Ziffern der Produktion und des Verbrauches zu begegnen, ohne sich hierbei den geringsten Hoffnungen auf eine Steigerung des Exportes hinzugeben, hatte mit der Tatsache zu rechnen, daß die alte Wirtschaftsgrundlage Deutschlands vollständig erschüttert ist und nur durch zahlreiche Maßnahmen, die nicht auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung unmittelbar liegen, zum Teil wieder hergestellt werden kann. Die Denkschrift „Schafft Arbeit und Brot", das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Landgemeindeverbandes [4]) zählt folgende, den Ist-Bestand der deutschen Wirtschaft charakteristisch beeinflussende Momente auf:

1. Rückgang des Verbrauches an Massengütern der deutschen Volkswirtschaft durch Stillstand des natürlichen Wachstums der Bevölkerung.

	1901/05 durchschnittl.	1930 jährlich
Geburten (lebend)	2 011 000	1 127 000
Es starben auf Tausend der Bevölkerung	20	11
Geburtenüberschuß auf Tausend der Bevölkerung	14,2	6,5
Es entfielen auf 100 Nur-Konsumenten die folgenden Erwerbsfähigen	ca. 150	236

[2]) Schätzungswerte für 1933 im Anschluß an die Zahlen n Dr. H. Werner: „Die deutschen Wirtschaftsgebiete in der rise", Jena 1932.

[3]) In der Arbeitslosenziffer für die Eisen- und Kohlenndustrie kam diese außerordentliche Senkung des Verbraues und der Produktion nicht in gleichem Maße zum Ausuck. Wie Dr. J. W. Reichert in „Stahl und Eisen" 54 (1934) eft 1 ausführte, sank die Arbeitszahl durch Maßnahme zur rbeitsstreckung nur auf 44 %, die Angestelltenzahl auf 60 %.

[4]) „Schafft Arbeit und Brot." (Der Gerecke-Plan), Landgemeindeverlag GmbH., Berlin W 9.

Diese Zahlen beweisen die Ueberalterung des Volkes. Die Schicht der Erwerbsfähigen, das Arbeitsangebot, ist gestiegen; die Schicht der Verbraucher, die noch nicht Arbeitsfähigen, die Kinder, ist zurückgegangen. Der Ausfall an Kindern seit der Zeit kurz vor dem Kriege bis 1926 ist auf eine Zahl von 8½ Millionen Kindern berechnet worden.

2. Zunahme der erwerbstätigen Frauen von 1907 bis 1925 um 35 %. (Zunahme der männlichen Erwerbstätigen nur um 23 %.)

Es waren hauptberuflich

erwerbstätig:	1907	1925
von den ledigen Frauen	73 %	80 %
von den verh. Frauen .	26 %	29 %
Sa. erwerbstät. Frauen	8 500 000	11 500 000

3. Schmälerung der deutschen Wirtschaftskapazität durch das Versailler Diktat, die Folgeabkommen und die Erfüllungspolitik.

Deutschland verlor:

13 % seiner kontinentalen Gesamtfläche, 10 % (= 6½ Millionen) seiner Reichsbevölkerung, 2,95 Mill. qkm Kolonien mit 12 Millionen Einwohnern, 80 % der Eisenerz-, 60 % der Zinkerz-, 26 % der Steinkohlenbasis, die Flotte, große Teile des Heeresmaterials der Etappen und des Inlandes, die Milliardengegenwerte der Reparationen, das im Ausland liquidierte Eigentum und die Forderungen an die ehemaligen Verbündeten.

4. Uebermäßige Rationalisierung. Ersatz von Handarbeit durch Maschinenarbeit auch in wirtschaftlich strittigen Fällen.

Jeder wirkliche Versuch, Arbeit und Brot für alle Volksgenossen aus diesem katastrophalen Ist-Bestande des Bevölkerungsaufbaues und des Nationalvermögens heraus zu entwickeln, mußte danach streben, auch den letzten Pfennig für Arbeit zu mobilisieren und in einen raschen Geldumlauf hineinzubringen, hierzu als Voraussetzung die Opferfreudigkeit zu wecken und gesunde Formen des politischen und sittlichen Lebens zu schaffen. Die Maßnahmen, die das freiwillige Opfer herbeiführen, waren dem höchsten Gedanken zu unterstellen, daß der Kampf um die Selbstbehauptung unseres Volkes, der mit dem Weltkrieg begann, fortdauert durch unser ganzes Jahrhundert, und daß so wie „kein schönrer Tod ist in der Welt als wer vorm Feind erschlagen", auch kein schönres Leben ist in der Welt als wer dem Bruder geopfert. Die praktischen Fragen, die sich zur Wirtschaftspolitik der Arbeitsbeschaffung im einzelnen hieraus ergaben, finden wir schließlich zu Richtlinien entwickelt im „Wirtschaftlichen Sofortprogramm der NSDAP. vom Jahre 1932 [5]), ferner in den Leitsätzen des Verbandes der preußischen Landgemeinden [6]), in den Arbeiten von Friedländer-Praechtl [7]), im Bericht des Zentralausschusses (21er Ausschuß) über die Hebung der Produktion [8]) und in der schon erwähnten Gemeinschaftsarbeit „Arbeitsbeschaffung".

Diese grundsätzlichen Schriften bauen wiederum auf einer Fülle von Vorarbeiten auf, den Planungen des Straßenbaues, der Siedlung, der Elektrowirtschaft, der Kohlenwirtschaft usw. Es ist notwendig, sich diesen Planungen kurz zuzuwenden.

Die Planung des Straßenbaues.

Bericht des Zentralausschusses des Reichswirtschaftsrates, Teil „Verkehrswesen".

Denkschrift der Verbände der deutschen Bauwirtschaft, März 1932.

Arbeiten der Studiengesellschaft für die Finanzierung des deutschen Straßenbaues.

Finanzierungsvorschläge für den Straßenbau von Kommerzienrat Dr.-Ing. Aug. Deidesheimer, „Der Straßenbau", 1932, Heft 9.

Straßenunterhaltung und Straßenbau (Teil des Arbeitsbeschaffungsprogrammes des Landgemeindeverbandes vom Nov. 1932).

Es wird ziemlich einheitlich festgestellt, daß der Umfang der für den Straßenbau zu leistenden Arbeiten zum Teil aus der Versäumnis der vergangenen Jahre folgt. Die für Straßenbau und Straßenunterhaltung in Preußen normalerweise aufzuwendenden (und früher auch aufgewandten) Mittel konnten in den Jahren 1931—1[9] nur zur Hälfte ausgeworfen und infolge hoher Verzinsungskosten für Anleihen, Steuerausfälle und Heranziehung zur Wohlfahrtslast kaum zu ⅓ tatsächlich aufgegeben werden.

Ausgaben für Straßenbau und Straßenunterhaltung in Preußen	1929 in Mill.	19[3] in Mill.
über Preuß. Provinzialetats .	ca 206	ca
über Etats d. Preuß. Landkreise	„ 156	„
über Etats d. Preuß. Stadtkreise u. kreisangehörig. Gemeinden	„ 154	„
	ca 516	ca
ab: Verwaltungskosten und anderweitige Verwendung . . .	ca 30	ca
verblieben für Straßen . .	ca 486	ca

Nimmt man für das Reich einen Normalaufwand für Straßenbau und Straßenunterhaltung von 810 Millionen RM jährlich, so ergibt sich, daß in den 3 Jahren 1930—32 durchschnittlich jährlich etwa 400 Mill. RM oder in den 3 Jahren zusammen 1,2 Milliarden RM zu wenig in die deutschen Straßen investiert worden sind. Die Ersparnisse der Wirtschaft durch gute Straßen betragen aber im Durchschnitt 120—130 % des Aufwandes des Staates für die Straßen. (Sie betrugen nach Berechnungen von Ministerialrat Dr. Speck bei bestimmten Straßen in Sachsen von 1926—1930 rund 90 Millionen RM bei einem Aufwand von 70 Mill. RM.) Umgekehrt entstehen bei Straßen mit leichter Decke (Tragfähigkeit bis 800 To.), wenn die Instandhaltung auch nur 1 Jahr unterbleibt, später rd. sechsfach höhere Ausgaben. Für die Geldbeschaffung schlug die Studiengesellschaft für die Finanzierung des deutschen Straßenbaues die Gründung einer besonderen Kreditanstalt für den Straßenbau vor. Dr.-Ing. Deidesheimer, we[r]

[5]) Wirtschaftliches Sofortprogramm der NSDAP., ausgearbeitet von der Hauptabteilung IV (Wirtschaft), 1932, Dr. von Renteln.

[6]) Leitsätze für ein Arbeitsbeschaffungsprogramm zur Behebung der Arbeitslosigkeit, herausgegeben vom Verband der Preuß. Landgemeinden.

[7]) Friedlaender-Praechtl: „Chronische Arbeitskrise", Verlag Wirtschaft und Geschäft, Berlin. Derselbe: „Wirtschaftswende", Verlag Paul List, Leipzig.

[8]) Bericht des vorläufigen Reichswirtschaftsrates. Drucksache Nr. 380. Herausgegeben von der Verlags-Buchhandlung Mittler & Sohn, Berlin SW 68.

gehend, empfahl Auflegung einer langfristigen Anleihe durch eine (als Teil der Oeffa gedachte) „Straßenbaubank" für den Neubau von 8 000 Kilometer großer Straßen und Verwendung kurzfristiger Mittel der Erwerbslosenfürsorge für Oberflächenbehandlung der alten und Unterhaltung der neuen Straßen.

Dem Reichswirtschaftsrat in den Jahren 1931/32 vorgelegte Straßenbauprojekte		insgesamt 800 Mill. RM
Kostendeckung durch jährliche Ersparnisse:		
an Unterhaltungs- und Erneuerungskosten . . .	45 Mill.	
an Betriebskosten d. Straßenbenutzer	55 Mill.	
an Arbeitslosenversicherung . . .	176 Mill.	
Mehreinnahmen an Steuern, Frachten, Sozialversicherungsbeiträgen . . .	124 Mill.	400 Mill. RM
		400 Mill. RM
Ergebnisse in weiteren 1½ Jahren		350 Mill. RM
Volkswirtschaftliche Fehldeckung nach 2½ Jahren nur noch .		50 Mill. RM

Die Planung der bäuerlichen Siedlung.

Reichssiedlungsgesetz von 1919, Kommentar von Geh. Rat Sering.
„Archiv für innere Kolonisation", Berlin, Jahrg. 1932, Band 24.
„Schafft Arbeit und Brot", Denkschrift des Landgemeindeverbandes 1932.
„Betriebsproblem der Landwirtschaft", von Professor Zörner, Landwirtschaftliche Jahrbücher, Berlin.

Die Frage, wieviel bäuerliche Siedlungen überhaupt und innerhalb des erforderlichen kürzeren Zeitabschnittes künftigenfalls geschaffen werden können, ist mit dem Rechenstift nicht zu beantworten. Es liegt jedoch schon die Siedlungspraxis vieler Jahre vor, auf die sich die Planung stützen konnte. Zu einer Vollbauernstelle, die sich unter der Voraussetzung vorhandenen Eigenkapitals bestimmter Höhe, ferner eines staatlichen Baudarlehns zu 3 % Zins + 1 % Amortisation, anfänglich kostenloser Lieferung von Saatgut und dergl. und Mindestbespannhaltung von 2 Pferden selbständig erhalten soll, gehören östlich der Elbe 15 Hektar, westlich 12 Hektar, von Einzelheiten der Bodenbeschaffenheit abgesehen. Nach dem Reichssiedlungsgesetz von 1919 hatte der Großgrundbesitz in den von dem Gesetz erfaßten Provinzen ⅓ seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche von rd. 5 Mill. Hektar zur Verfügung zu stellen . . . rd. 1,67 Mill. Hektar

Dieses Liefersoll wurde erfüllt von 1919—1930 zu 36,3 % rd. 0,61 Mill. Hektar

verbleiben noch rd. 1,06 Mill. Hektar

Nimmt man Oberschlesien, Schlesw.-Holstein u. Mecklenburg hinzu und berücksichtigt man, daß sich durch das Osthilfeverfahren die Verfügbarkeit von mehr als ⅓ der landw. Großgrundbesitz-Fläche gezeigt hat, so ergeben sich weitere . . . . . rd. 1,0 Mill. Hektar

Dementsprechend kommt Geh. Rat Ponfick, ein ausgezeichneter Kenner des ländlichen Siedlungswesens, zu einer vorläufigen Verfügbarkeit für Siedlungszwecke von . . rd. 2,06 Mill. Hektar

bzw. zur Ansiedlungsmöglichkeit von 150 000—180 000 Bauernstellen, wobei es möglich gemacht werden müßte, hiervon jährlich 20 000 Stellen zu schaffen.

Nach dem Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich leben zwischen 4 und 4,5 Personen auf einer Bauernstelle von 12 Hektar. Demgemäß bedeuten 20 000 Stellen jährlicher Besiedlung die Seßhaftmachung von 80 000 bis 90 000 Menschen jährlich, und die gesamten vorerst möglichen 150 000—180 000 Bauernstellen bedeuten die Seßhaftmachung von ungefähr 650 000 Köpfen in 8 bis 10 Jahren. Setzt man die Ansiedlungskosten für eine bäuerliche Siedlerstelle (vergl. Archiv für innere Kolonisation) wie folgt an: 7 000,— RM für Baukosten, 2 000,— RM für anteilige Wegebau- und Schulbaukosten usw., 7 000,— RM für Landankauf, Entschädigung bisheriger Besitzer, Inspektoren usw. = Sa.: 16 000,— RM,

so erfordert die Schaffung der jährlichen 20 000 neuen Vollbauern-Stellen . .	pro Jahr	320 Mill. RM
Dazu treten: Vom Staat geliehenes Betriebskapital und verlorene Zuschüsse für Saatgut und dergl. . .	pro Jahr	80 Mill. RM
	pro Jahr	400 Mill. RM

Die Planung der Meliorationen.

Sonderschrift: „Landeskultur, Staat und Arbeit" von Hermann Tholens, seinerzeit Sachbearbeiter in der NSDAP., 1931.
Denkschrift: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der noch auszuführenden Meliorationen" von Karl Linckelmann.
„Bedeutung und Umfang der Meloriationen in Deutschland", herausgegeben vom Verband deutscher Landeskulturgenossenschaften E. V., Berlin, Verlag P. Parey, Berlin.
„In welchem Ausmaß können im Jahr 1933 in Deutschland auf dem Wege der planmäßigen Arbeitsbeschaffung Landeskulturarbeiten durchgeführt werden?", Beitrag von Karl Linckelmann.
„Die Folgeeinrichtungen von landwirtschaftlichen Meliorationen", Denkschrift der Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin.

Die gesamten, im Gebiet des Deutschen Reiches wirtschaftlich möglichen Meliorationen, ihre Kosten und ihre landwirtschaftlichen Erträge wurden wie folgt geschätzt:

1. **Entwässerung (Dränung).**

Nach der vorläufigen Erhebung des deutschen Landwirtschaftsrates in den Jahren 1931/32 beträgt der Gesamtumfang der noch entwässe-

rungs-(dränungs) bedürftigen Flächen ohne die durch kleinere Maßnahmen lediglich etwas zu verbessernden Wiesen und Weiden rd. 8,5 Mill. Hektar. Der Meliorations-Kostenaufwand beträgt im groben Durchschnitt 600 RM/ha, zuzügl. 300 RM/ha jährl. für Erhaltung der Folgeeinrichtungen . . . . . 7,2 Mrd. RM

Rohertragssteigerung im groben Durchschnitt 80 RM/ha = 680 Mill. RM

2. **Verbesserung von Wiesen und Weiden.**

Gesamtumfang ca 2 Mill. Hektar. Aufwand für Verbesserung 450 RM/ha + 200 RM/ha für Erhaltung der Folgeeinrichtungen . 1,3 Mrd. RM

Rohertragssteigerung etwa 25 Zentner Heu = 50 RM/ha, oder insges. . 100 Mill. RM

3. **Moorkultur.**

Nach einer Zusammenstellung des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich sind etwa 15 % der vorhandenen Moorflächen von 2,2 Mill. Hektar inzwischen bereits kultiviert. Verbleiben zu bearbeiten rd. 1,9 Mill. Hektar. Die Kosten der Kultivierung der Moorflächen werden auf 1 200 RM/ha geschätzt. Erforderlicher Gesamt-Aufwand somit . 2,3 Mrd. RM

Rohertrag bei Moorflächen im groben Durchschnitt mindestens 300 RM/ha . 570 Mill. RM

Gesamt-Aufwand . . . 10,8 Mrd. RM

Gesamt-Rohertragssteigerung 1,4 Mrd. RM

Diese rechnerische Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages um jährlich 1,4 Milliarden RM in Beziehung zu setzen zu dem Teil der jährl. Einfuhr Deutschlands in Nahrungs- und Futtermitteln von 1,85 Milliarden, der auch in Deutschland erzeugbar ist und zu sagen, daß durch die inländische Rohertragssteigerung jene Einfuhr größtenteils erspart werden kann, wäre nicht berechtigt. Zahlreiche Meliorationen und Kultivierungen müssen unterbleiben, weil der Boden beispielsweise nur Roggen trägt, für den schon eine schwer absetzbare Ueberproduktion vorhanden ist. Ferner wird die Einfuhr immer in einem gewissen Umfang beeinflußt sein durch die Ausfuhr. Die Aufgaben der Arbeitsbeschaffung durch Meliorationen hat man daher für die nächsten Jahre auf die nachstehenden Planungen beschränkt:

Durchführung der den Kultur- und Kreisbauämtern vorliegenden, von den Genossenschaftsverbänden schon geförderten baureifen Entwürfe . . . . . jährl. 120 Mill. RM

Durchführung der Folgearbeiten zu bereits begonnenen Wasserregelungen (mangels Geld für diese Folgearbeiten sind in zahlreichen entwässerten Niederungsgebieten die Gräser versauert) jährl. 150 Mill. R

Neue, technisch baureife Meliorationsentwürfe, abzügl. Ueberschneidungen mit alten jährl. 130 Mill. R

Unmittelbar notwendige Landeskulturarbeiten für Arbeitsbeschaffungszwecke . . . . jährl. 400 Mill. R

Bei dem bisher üblichen Zinsfuß von 4½ % für Mel rationskredite mußten die Landwirte vielfach auf Wasserregelung verzichten. (Die Summe der Aufwe dungen für Meliorationen, die noch 1928—30 jährl 100 Mill. RM betrugen, gingen für 1931/32 auf ru 45 Mill. RM jährlich zurück.) Es wurde daher Zi losigkeit der Kredite gefordert und vermehrte Beteiligu der Länder und Provinzen, ferner Ausbau des fr willigen Arbeitsdienstes, der durch seine nur halb hohen Kosten und seine straffe Organisation für Durchführung des Meliorationswerkes am geeign sten ist.

Die Planung der Feldbereinigung.

„Feldbereinigung", Denkschrift des Reichskuratoriu für Technik in der Landwirtschaft.

Durch Tausch, Kauf und Verkauf können die z splittert liegenden Einzelparzellen eines landwirtscha lichen Betriebes in eine geschlossene Feldlage mit mö lichst großen Schlägen in der Nähe des Gehöftes gebra werden. Dadurch ermäßigen sich die Gestehungsko der landwirtschaftlichen Erzeugung, erhöht sich Nutzungsfläche und kann die Drillsaat mehr angewa werden, die bei 100prozentiger Anwendung eine Ersp nis von 5 Millionen Doppelzentnern Brotkorn bring würde. Diese Feldbereinigung ist ein uraltes, imm nur teilweise gelöstes Problem der Landwirtschaft. S dem Erlaß der Feldbereinigungsgesetze (1860—70) s in Preußen 3,5 Mill. Hektar, in Baden 103 000 Hekt in Württemberg 240 000 Hektar, in Bayern 340 0 Hektar umgelegt worden. Es verbleiben in Deutschla noch rd. 6 Millionen Hektar zu bereinigen. Entwu wenigstens jährlich weitere 200 000 Hektar mit Sta hilfe umlegen zu lassen. Jährlicher Aufwand hierfür zur Zeit 300 RM/ha Kosten = 60 Millionen R Gewünscht wurde ferner ein erweitertes Gesetz z Schutz vor Neuzersplitterung.

Die Planung von Deich- und Ueberschwemmungsschu bauten / Landgewinnung an der Nordsee.

Nach dem Bericht des Zentralausschusses (21er-Au schuß) des RWR, Drucksache Nr. 380, sind allein Preußen in den Jahren 1924—30 infolge ungenügend Hochwasserschutzes Schäden im Betrage von 350— Millionen RM anerkannt worden, ungerechnet die Sc den, die durch fehlende Niedrigwasserregulierung Reichswasserstraßen für die Schiffahrt entstanden s

Die wichtigsten deutschen Projekte für Deichbau Talsperren, Staubecken, Hochwasser-Ableitungskan und Stromregulierungen seien im folgenden mit kur Erläuterungen zusammengestellt:

Havelprojekt.	Baukosten	
Verlegung der Havelmündung mittels 14-Kilometer-Kanals unterhalb der Elbe zum Schutz der Havelniederung vor einströmendem Elbehochwasser / Abriegelung der alten Havelmündung gegen die Elbe durch Damm. Entwurf der Reichswasserstraßenverwaltung	40	Mill. RM
Elbeprojekte.		
Elberegulierung / Die Reichswasserstraßenverwaltung hat die Kosten veranschlagt auf	125	„ „
Bau eines Deiches am rechten Ufer der Elbmündung westlich Marne zur Gewinnung von 1 000 Hektar Marschboden	1,6	„ „
Bau eines 27,5 km langen sturmflutfreien Deiches am Südufer der Elbmündung zur Sicherung von 7 000 Hektar Boden	6	„ „
Oderprojekte.		
Regulierung der Mitteloder. Bisher 21 Mill. RM verausgabt. Weitere Kosten bis Beendigung 1938, planmäßig	37,2	„ „
Oderregulierung zum Schutze des Ueberschwemmungsgebietes zwischen Ratibor und Cosel . . .	10	„ „
Staubecken Sersno OS. an der Klodnitz. (Als Ergänzung zu dem 1933 fertiggestellten Staubecken Ottmachau an der Glatzer Neiße 143 Mill. cbm Fassung, 95 Mill. cbm Zuschußwassermenge, 55 Mill. RM Baukosten) Sersno soll einen Nutzungsinhalt von 30 Mill. cbm erhalten. Das Bautempo ist von dem Ausmaß der Sandentnahme für Spülversatzzwecke im oberschlesischen Kohlenbergbau abhängig. Das erste Teilbecken mit 12 Mill. cbm soll im Jahre 1936, das zweite mit 28 Mill. cbm im Jahre 1945 fertiggestellt sein . .	6	„ „
Staubecken Turawa OS. an der Mialapane, Nutzungsinhalt 90 Millionen cbm	33	„ „
Staubecken Borganie an der Weißtritz, Nutzungsinhalt 40 Mill. cbm	18	„ „
Staubecken Ratiborhammer an der Ruda, Nutzungsinhalt 40 Mill. cbm	13	„ „
Pontonprojekt für die Schiffahrt als Zwischenlösung zur Ueberwindung untiefer Stellen der Oder. Projekt Reg.-Baurat Asmussen .	20	„ „
Flußkanalisierungen		
Fertigstellung der Neckarkanalisierung	10	Mill. RM
Fertigstellung d. Mainkanalisierung	8	„ „
Moselkanalisierung	200	„ „
Weserkanalisierung	100	„ „
Talsperren.		
Saaletalsperre	50	„ „
	677,8	Mill. RM

Hinzu kommen die umfangreichen Entwürfe zur Erkämpfung von **Neuland an der Nordsee.** Nach dem „Generalplan für Landgewinnung in Schleswig-Holstein" ist es möglich, jungen Marschboden von 30 000 ha durch Förderung der natürlichen Landanschlickung von jährlich 50 m im Durchschnitt mittels 1,80 m breiten Grübbelgräben und Faschinendämmen dem Meere abzuringen und später einzudeichen. Das Projekt rechnet mit einer Verlandung des gesamten Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres in 100 Jahren. Gleichzeitig müssen die Westküsten der dem Wattenmeer vorgelagerten Inseln und Halligen neu befestigt werden, sonst geht hier verloren, was man dem Wattenmeer abzuringen hofft.

Die Planung von Schiffahrts-Kanälen.

Denkschrift der oberschlesischen Studiengesellschaft vom September 1928.
Denkschrift des Reichs-Verkehrs-Ministeriums vom Februar 1927.
Denkschrift des Reichs-Verkehrs-Ministeriums zur Rhein-Main-Donau-Wasserstraße v. 21. Jan. 1928.
Entwurf der Reichswasserstraßen-Verwaltung zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals, 1929.
Diskussion um den oberschlesischen Kanal, Dr.-Ing. Kahle, Dr.-Ing. Paul Mast (Oberschl. Wirtschaft, Hefte 4 und 6, 1930).
Gutachten des Kanalbauamtes Senftenberg zum Projekt des Elbe-Spree-Oder-Kanals, 1930.
Denkschrift des Elbe-Oder-Kanalvereins, 1930/31.

Ueber die Wirtschaftlichkeit von Schiffahrts-Kanälen sind von jeher die Meinungen auseinander gegangen. Wird die Volkswirtschaft lediglich als die Summe der Privatwirtschaften genommen, so ist der Rechenstift schnell zur Hand, um zu beweisen, daß Kanäle den übrigen Verkehrsmitteln infolge zu hoher Anlagekosten wirtschaftlich unterlegen sind. Man übersieht dabei, daß jeder Kanal zur volkswirtschaftlichen Erschließung von Produktionen führt, die die bestehenden Verkehrsmittel auch bei ihrem weiteren Ausbau nicht erschließen könnten, daß ferner die Umlagerung des Wasserhaushaltes vielfach sehr günstige Folgewirkungen hat, und daß durch den Kanal eine gesunde Konkurrenz der Verkehrsmittel, weitere Intensivierung von Handel und Gewerbe und vermehrte Stetigkeit der Preise erreicht werden. Diese Faktoren in Zahlen zu fassen, noch dazu unter Berücksichtigung von erst kommenden 30—50 Jahren, ist unmöglich. Ein mutiges Volk wird sich daher den Bau künstlicher Wasserstraßen niemals nehmen lassen, in der Voraussicht, daß so große Objekte des Volksvermögens nur mit dem Maßstabe seiner politischen Geschichte und mit dem Urteil von Generationen gemessen werden können.

Die Erweiterung des deutschen Kanalnetzes ist, ungeachtet aller Anfeindungen, von vornherein in die Planung des Arbeitsbeschaffungswerkes eingesetzt worden.

Folgende Projekte wurden hierbei als die vordringlichsten bezeichnet:

Fertigstellung des Mittellandkanals bis zum Anschluß an den Ihlekanal	75	Mill. RM
Elster-Saale-Kanal (Südflügel des Mittellandkanals)	120	„ „
Hansa-Kanal (vom Dortmund-Ems-Kanal, bzw. Ems-Weser-Kanal nach Hamburg/Kiel)	300	„ „
Oberschlesischer Kanal (von Januschkowitz nach Gleiwitz, mit Umschlaghafen in Plawniowitz, Hafen in Gleiwitz und Anschlußbahnen der Industrie	130	„ „
Aachen-Rhein-Kanal (75 km für 1 500-To.-Schiffe)	170	„ „
Masurischer Kanal (begonnen 1908, eingestellt 1922, Verbindung der ostpreußischen Seen mit dem Pregel und Königsberg)	70	„ „
Erneuerung des Dortmund-Ems-Kanals (Verbreiterung von 30 auf 40 m, Erhöhung der Wassertiefe von 2½ auf 3½ m)	129	„ „
Elbe-Spree-Oder-Kanal . . .	150	„ „
Stichkanal Schneidemühl—Usch .	30	„ „
Neckar-Donau-Kanal (Pläne schon aus der Vorkriegszeit, begonnen 1920) etwa	170	„ „
Rhein-Main-Donau-Wasserstraße, für 1 500-To.-Schiffe in Teilabschnitten schon begonnen . . .	686	„ „
Oder-Donau-Kanal, Bauzeit gedacht in 2 Bauperioden zu 6 Jahren. Baukosten des tschechischen Teils: 375 Mill. RM. Teilstrecke Grenze—Cosel	70	„ „
	2 100	Mill. RM

Die Planung der Wohnungs-Instandsetzungsarbeiten und der Arbeitsbeschaffung durch Abbau der Hauszinssteuer.

Gutachten des Reichswirtschaftsrates für Instandsetzungsarbeiten beim Althausbesitz, 1932.
Denkschrift „Schafft Arbeit und Brot" des Landgemeindeverbandes.
„Arbeitsbeschaffung durch Beseitigung der Hauszinssteuer" von Reg.-Rat a. D. Fr. Hülsmann.

Von den 6,3 Millionen Wohngebäuden des Deutschen Reiches entfallen auf Althäuser ungefähr 5,2 Millionen Gebäude. Rechnet man für die so notwendigen Reparaturen 300 RM/Haus, so liegt ein Finanzbedarf von 1½ Milliarde RM vor, von denen infolge des außerordentlich hohen Lohnanteils (Handwerk) bei Wohnungsinstandsetzungsarbeiten sehr rasch annähernd 250 Millionen RM durch Lohnsteuern und soziale Beiträge und später zirka 200 Mill. RM durch Ertrag-, Umsatz- und Gewerbesteuern an die öffentliche Hand zurückfließen. Auf Grund dieses Rückstromes von 450 Millionen RM = 30 % des Gesamt-Finanzbedarfes kam die Planung zu dem Ergebnis, daß die öffentliche Hand neben der normalen Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 30 % gewähren könnte, der sich in kurzer Zeit mit verschiedenen Teilen des Etats kompensiert.

Da mit der Instandsetzung der Häuser zunächst nur eine einmalige, sich aber dann nicht selbständig fortsetzende Arbeitsbeschaffung verbunden ist, hat die Planung vielfach auch die Beseitigung, bzw. den Abbau der Hauszinssteuer gefordert, ohne freilich eine genaue Lösung des Problems — d. h. eine solche Lösung, die nicht schließlich ebensogut alle Steuern überhaupt treffen und verneint hätte — in Vorschlag bringen zu können.

Die Planung von städtebaulichen Arbeiten, Werkssiedelungen und Schnellbahnen.

„Denkschrift über Arbeitsbeschaffung durch Städteumbau" der Arbeitsgemeinschaft Kisch, Löwith, Neuzil.
„Die Werkssiedlung" von Otto D. Schaefer, in „Technik und Wirtschaft", Heft 7, 1932, VDI-Verlag.
„Der Umbau Deutschlands", Ein Vorschlag zum Arbeitsbeschaffungsprogramm von Professor Dr.-Ing. Jobst Siedler, Berlin.

Der Zusammenbruch der deutschen Bauwirtschaft (zirka 3 Milliarden RM Hoch- und Tiefbau-Investitionen in 1933 gegen 9 Milliarden RM in 1929), deren Merkmal eine außerordentlich hohe Arbeitslosigkeit im Baugewerbe und in der Gruppe der vom Baugewerbe abhängigen Lohnarbeiter ist, kann durch eine verstärkte Neubautätigkeit von Wohnhäusern kaum aufgehalten werden, solange infolge der bisherigen Struktur der Städte Neubauten an der Peripherie nur schwer und zu geringen Preisen vermietbar sind, und der innerstädtische Hypothekenmarkt absolut darniederliegt. Die Planung auf diesem Gebiet konzentrierte sich daher auf städtebauliche Arbeiten zur vollständigen Umwandlung der verkehrstechnischen und baulichen Gliederung der Städte auf Werks- und Stadtrandsiedlungen, Vorortschnellbahnen und im Falle Berlins noch auf den Ausbau der U-Bahnen.

Es handelt sich bei diesen Projekten, allgemein gefaßt, um die als weites Ziel gedachte Zerschlagung der ungesunden Wohndichte der Großstädte, Umsiedlung der halben Stadtbevölkerung in Randsiedlungen, deren Siedlungstyp die Dorfstadt ist. Schnellbahnen verbinden die Randdorfstadt mit der von übermäßiger Bevölkerungsdichte und abbruchwürdigen Häuservierteln befreiten Zentralstadt. Das Randsiedlungsgebiet geht wieder in bäuerliche Siedlungen über. Ein weites Ziel sind die Projekte insofern, als der Kapitalaufwand für diese Umsiedlung von der Volkswirtschaft erst in 50—100 Jahren, bei ungestörter Entwickelung, erarbeitet werden kann; denn eine finanzielle Amortisation dieses Aufwandes ist höchstens zu 1½—2 % p. a. gegeben, eine Verzinsung im bankmäßigen Sinne überhaupt nicht. Die welchen Summen aber gerechnet werden muß, ergibt sich daraus, daß die Schaffung einer Rand-Dorfstadt für 12 000 umgesiedelte Familien und der Abbruch des entsprechenden Teiles der Zentralstadt mit allen ihren Werten und Rechten auf rd. 120 Mill. RM berechnet worden ist. Die Umsiedlung der halben Bevölkerung aller deutschen Großstädte, also von etwa 1,5 Millionen Familien, würde einen Kapitalaufwand von 15 Milliarden RM beanspruchen.

Der sozialpolitisch bedeutendste Teil dieser Pläne ist der Gedanke der Werks- und Stadtrandsiedlung. Auch hier ist nicht mit einer Verzinsung des Kapitals und nur mit einer sehr langjährigen Amor-

sation zu rechnen. Die Errichtung einer Arbeiter-Siedlerstelle einfachster Art, d. h. 2½-Zimmer-Wohnhaus mit kleinem Stall bei 1 000 qm Boden, kostet immerhin mindestens 4 000—6 000 RM, wofür wöchentlich für Zins, Amortisation, Abgaben und Instandhaltung rd. 8—10 RM von einem Wochenlohn von 20 RM abgehen würden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß — wenn der Arbeiter in 20 Jahren auf eigener Siedlungsscholle und nicht bis zum Halse in Schulden sitzen soll — das Kapital mindestens teilweise zinslos vom Werk oder der Stadt gegeben werden muß. Bei den Werkssiedlungen der Siemenswerke in Berlin leistet das Werk für jede Stelle einen Zuschuß, der weder rückerstattet noch verzinst werden muß und garantiert dem Arbeiter eine Erbbauzeit von 55 Jahren. [9])

Die Planung aller dieser, in Summa auf 20 Milliarden RM kommenden Vorhaben beschränkte sich naturgemäß auf ein jährliches Investment von 400 Mill. RM, wobei folgende Projekte zunächst in den Vordergrund gestellt wurden:

	Anlagekosten.
Umbau von Berlin. [10])	
Ausbau von Teltow und Stahnsdorf zu Dorfstädten, Ausbau der Dorfstädte Mühlenberg und Wandlitz für 10 000 Familien, Bau einer Dorfstadt zwischen Rüdersdorf und Rahnsdorf . . 143 Mill. RM	
Werks- und Stadtparzellensiedlungen 57 „ „	
Schnellbahn nach Berlin / Erweiterung der Vorortbahnen / Landstraßen . . . 50 „ „	
Kauf und Abbruch von 120 000 qm alter Stadtviertel („Sanierungskost.": 58 RM/qm) . . 7 „ „	
Grünanlagen und Neubauten i. alten Viertel . . . 13 „ „	270 Mill. RM
Umbau von Hamburg unter Verwendung der Pläne von Prof. Schumacher und Senator Köster, einschl. Hochbahn Hamburg—Horn .	160 „ „
Umbau von Köln unter Verwendung der Pläne Prof. Schumacher / Stadtbaurat Arntz . .	70 „ „
Umbau von Braunschweig (Abbruch eines Teiles der Altstadt, Neubau von 3 000 Wohnungen an der Peripherie, Verlegung d. Hauptbahnhofs, genau durchgerechnetes Projekt)	50 „ „
	550 Mill. RM

[9]) „Die Werksiedelung" von Otto D. Schaefer, in Gemeinschaftsarbeit „Arbeitsbeschaffung", 1933, Verlag von Reimar Hobbing.

[10]) „Der Umbau von Berlin", Exposé der Architekten-Arbeitsgemeinschaft der Dipl.-Ing. Kisch, Löwitsch, Neuzil in Berlin.

Die Planung der erweiterten Ferngas-, Kohleveredelungs- und Elektrizitätswirtschaft und der Bohrungen nach Oel.

„Großgasversorgung" von Richard F. Starke, Verlag von Otto Spamer, Leipzig 1924.

„Gasfernversorgung von den Kohlengewinnungsstätten aus", Denkschrift des Vereins von Gas- u. Wasserfachmännern, E. V., Berlin 1927.

Denkschrift der AG. für Kohleverwertung zur Ferngasfrage, 1927.

„Großgasversorgung Oberschlesiens und des Odertales bis Breslau", Denkschrift von Dr. W. Penkert, Gleiwitz, Sonderdruck der „Oberschl. Wirtsch.", 1931.

Denkschrift „Arbeitsbeschaffung" von Dräger, Lambrecht, Reuter, Schaefer und Schaurte, Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1933.

Die Arbeitsbeschaffungsvorhaben dieser Gruppe sind, mit wenigen Ausnahmen, solche einer später verhältnismäßig hohen Rentabilität. Es ist daher vielfach darauf hingewiesen worden, daß hier die Arbeitsbeschaffung durch öffentliche Mittel nicht in dem gleichen Maße Platz zu greifen habe wie bei dem Großteil der übrigen Arbeitsbeschaffungsvorhaben. Man wird diese Ansicht nicht unbedingt übernehmen können, solange die Industrie neue langfristige Bankkredite teils schwer erhalten, teils während der Dauer der Anlaufszeit für die Investierungen nicht verzinsen kann, weil sie ohnehin schon mit einem zu hohen Zinsendienst überlastet ist. Bis die Neuinvestierungen sich selbst erhalten können, vergehen in der Regel Jahre.

Auf dem Gebiet der Ferngasversorgung der deutschen Gemeinden und Industrien und der damit zusammenhängenden Umstellung der Wärmewirtschaft sind in den letzten 10 Jahren Investierungen von über eine halbe Milliarde RM vorgenommen worden. Neben dem Ausbau des west- und süddeutschen Hochspannungsnetzes, gestützt im Norden auf die Ruhrkohle und gespeist im Süden von den Wasserkraftwerken Bayerns und der Schweiz, ist die kommunale Großgasversorgung und die Ferngasversorgung durch Zechenkokereien der augenfälligste, im übrigen der privaten Initiative entsprungene Arbeitsbeschaffungsversuch der Vergangenheit. Es kann nicht geleugnet werden, daß bei den Kommunen die Wirtschaftlichkeit und das Tempo dieser Arbeitsbeschaffung vielfach unter den egozentrischen Wünschen der marxistischen Parteien gelitten haben, insbesondere, wenn es sich darum handelte, Ueberschuß-Gas verhältnismäßig nahegelegener Hütten- und Zechenkokereien abzunehmen. Um so mehr dürfte heute Raum für eine unvoreingenommene Prüfung der Frage sein, in welchen Fällen der Anschluß an eine Hochdruck-Ferngasleitung geboten ist, sei es, daß es sich dabei um Zechengas, sei es, daß es sich um Gas eines großen kommunalen Zentralgaswerkes handelt. Die Projekte für einen weiteren Ausbau der deutschen Großgasversorgung seien hier kurz erwähnt:

Ferngasversorgung Oberschlesiens und des Odertales bis Breslau mit Zuschußgas für Breslau, von den westoberschlesischen Zechenkokereien aus (lt. Plänen des Verfassers) .	8,6 Mill. RM
Ausbau des niederschlesischen (Waldenburger) Ferngasnetzes in Richtung Görlitz—Frankfurt a. O.—	

Berlin und nach Breslau, zunächst	15	Mill. RM
Ausbau des westfälischen (Ruhrgas-) Ferngasnetzes über die Elbe hinaus in Richtung Berlin, lt. Projekt der Ruhrgas AG., vorerst	20	„ „
Weiterer Ausbau des kommunalen Großgasversorgungsnetzes in Mitteldeutschland, Sachsen und Süddeutschland	25	„ „
Kosten der Umstellung der Industrien auf Ferngas, zusätzliche Einführung von Gas in Haushalte usw.	30	„ „
Sa.:	98,6	Mill. RM

Der Bau von Kohleverflüssigungs-Anlagen und die Erschließung neuer Erdölquellen wird mit Recht als ein beachtenswertes Problem unserer Nationalwirtschaft bezeichnet. Die Kohleverflüssigung, im großen und wirtschaftlich betrieben, würde, wenn man dem Urteil zahlreicher Fachleute folgen darf, von starkem und günstigem Einfluß auf die Treibstoffwirtschaft sein, und eine Steigerung der inländischen Erdölproduktion könnte immerhin zirka 20 % der Einfuhr ersparen (heute erst knapp 9 %). Der Nationalsozialismus hat sich von vornherein grundsätzlich mit der Erdölfrage beschäftigt. Soweit sich Erdölbohrungen in eine systematische Planung für Arbeitsbeschaffung einbeziehen ließen, entstanden Projekte von mehr als lokaler Bedeutung. Auf beiden Gebieten, bei der Kohleverflüssigung als auch bei der Erdölbohrung, überwiegt allerdings zunächst der Charakter des Experiments, verbunden mit hohen finanziellen Vorinvestierungen.

In der Elektrizitäts-Wirtschaft haben sich die Arbeitsbeschaffungsprojekte bisher nur sehr allgemein mit den 2 Kardinalfragen dieses Wirtschaftszweiges beschäftigt: Bau oder Erweiterung von Stromerzeugungsanlagen und Ausbau der Verteileranlagen. Die Ermittelungen über das Verhältnis der Höchstbelastung zur Leistungsfähigkeit der bestehenden Stromerzeugungsanlagen ergaben, daß die rd. 550 bedeutendsten Erzeugungsanlagen im Durchschnitt nur zur Hälfte ihrer Kapazität ausgenutzt sind. Steigt der von 16,4 Milliarden kWh im Jahre 1929 auf 13,4 Milliarden kWh im Jahre 1932 zurückgegangene Stromverbrauch wieder an, so verbleibt bei den Erzeugungsanlagen immer noch eine Leistungsreserve von durchschnittlich 25 %, die durch geeignete Verbundwirtschaft so gesichert werden kann, daß sie jeder Höchstbelastung vorläufig gewachsen ist. Der Neubau von Elektrizitätswerken wird daher ziemlich allgemein als eine, die Strompreise unnötig belastende Kapitalinvestierung angesehen. Viel wichtiger erscheint der Ausbau der Verteileranlagen in Richtung der Stromversorgung bisher unerschlossener landwirtschaftlicher Gebiete. Nimmt man vorsichtig an, daß noch 10 % aller landwirtschaftlichen Haushaltungen ohne Anschluß an eine Ueberlandzentrale sind (Berechnungen für Teilgebiete ergaben im Durchschnitt 15 %), so kommt man — bei einem erforderlichen Hochspannungsleitungs-Aufwand von 9 200 m je 1 000 Einwohnern — zu einem Bedarf an neuen Hochspannungstracen von rd. 30000 Kilometer. Berücksichtigt man die zugehörigen Anlagen und die Anschlußleitungen, so hat man es hier mit großen Möglichkeiten für Arbeitsbeschaffung zu tun, die allerdings nur mit öffentlichem Kapital ausgenutzt werden können, weil Verzinsung und Amortisation bei diesen zusätzlichen Tracen auf viele Jahre hinaus nur gering fügig sein werden.

Für Kohlehydrierung, Erdölbohrung und Aus der Elektrizitätswirtschaft darf ein Gesamt-Kreditbed von zunächst 400 Mill. RM angenommen werden.

Die Planung der industriellen Anlage-Erneuerung

Die Dampfkesselstatistik des Statistischen Rei amtes zeigt, daß der deutsche Dampfkesselbestand au ordentlich überaltert ist. 1228 in Betrieb befindl Kessel stammen noch aus der Zeit vor 1880, 28 % feststehenden Landdampfkessel sind vor 1900 und 60 vor 1909 erbaut.

Ermittelungen über den Altmaschinenbestand Maschinenhandels zeigten, daß etwa 55 000 To. maschinen in den Lagern der Händler stehen und mit Zeit wieder betriebsfertig verkauft werden. Der Umfa der Altmaschinen in stillgelegten Betrieben wird auf sige Ziffern geschätzt. Bei Wiederinbetriebnahme der lagen dürften die alten Maschinen wieder in Gang ko men und wahrscheinlich noch lange in Betrieb bleib weil die Wiederaufnahme der Fabrikation ohnehin u unerhebliche Anlaufkapitalien verschlingt. Den Wert Maschinenerneuerung in Deutschland schätzt man normaler Ausnützung der Produktionsanlagen auf jä lich 2,3 Milliarden RM = 1/3 des Inlandsumsatzes Maschinenindustrie. 1932 sank der Wert der Maschin erneuerungen auf 0,8 Milliarden RM. Der Ausfall trägt also für die Maschinenindustrie, die letzten Ja zusammengenommen, mindestens 4 Milliarden RM.

Die Vereinigung der deutschen Dampfkessel- Apparate-Industrie E. V. (VDDA) machte in einer E gabe an den Reichsarbeitsminister schon 1931 den V schlag, die Lebensdauer der konzessionierten Kesselanla auf 20—30 Jahre zu beschränken. Zur Finanzier der hierdurch zwangsläufig einsetzenden Neuanschaff gen in Höhe von zunächst 30 Mill. RM dachte der VD an Wechselkredite der Kesselindustrie mit 1—3 Ja Laufzeit unter 70prozentiger Bürgschaft des Reiches.

Otto Coers, Wetzlar, forderte in einem Vort vor dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelst eine Lösung des Altmaschinenproblems durch eine A schrottungsverordnung und ein Gesetz, das die Indu verpflichtet, ihre Maschinen modern zu halten (nach Vorbild des französischen Gesetzes zur Modernhalt der industriellen Rüstung). Der jährliche Mehrumsat Maschinen wurde im Verfolg solcher Maßnahmen 1 Milliarde RM geschätzt.

Die Planung für Reichsbahn- und Post-Arbeiten

Die wachsende Ausnutzung der Wasserkraft Stromversorgung und zur Elektrifizierung der Ei bahnen hat auch in Deutschland, in Zusammenhang der großen Kraftreserve, über die die bereits bestehen Wasserkraftwerke verfügen, den Gedanken der Elektri zierung insbesondere der süddeutschen Reichsbahnstre stark gefördert. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, Deutschland trotz seiner nicht unerheblichen Zahl na licher Wasserkräfte und modernster Wasserkraftanla gleichwohl immer noch hinsichtlich des Verhältnisses elektrifizierten Strecken zum gesamten Streckennetz hi

vielen Staaten zurück, die schließlich wie Frankreich und Holland kohlenwirtschaftlich in ähnlicher Lage sind wie Deutschland.

Stand der Elektrifizierung der Bahnen in verschiedenen Staaten Anfang 1931	Gesamte Länge	Elektrifizierte oder im Umbau begriffene Linien	Verhältnis der elektrifizierten Strecken zum gesamten Netz
	in Kilometern		in %
Schweiz	3 000	1 675	56
Schweden	6 500	908	14
Oesterreich	5 350	726	13,5
Italien	17 000	1 550	9,1
Frankreich	41 000	1 600	3,8
Holland	3 650	134	3,7
Deutschland . . .	53 000	1 535	2,9
Großbritannien . .	31 000	770	2,5

Die Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Kohlenindustrie wird natürlich immer dringen, jedes Elektrifizierungsprojekt, das sich auf Wasserkraft stützt, genauestens auf seine gegenwärtige und künftige Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Die vorläufigen Elektrifizierungsplanungen der Reichsbahn dürften sich daher in engen Grenzen halten.

Für den Einbau des lange Zeit großen Lagerbestandes an Schienen, für Um- und Neubauten von Bahnhöfen, für den Bau des Rügendammes, für Modernisierung der Fahrzeuge usw. hat die Reichsbahn gleichfalls schon seit Jahren Pläne ausgearbeitet, ebenso die Reichspost für neue Kabeltracen, lokalen Schnellverkehrsdienst und Automobildienst auf dem Lande. Sieht man dabei von dem jährlichen Grundprogramm der Reichsbahn (etwa 1,2 Milliarden RM) und der Reichspost ab, so handelt es sich um Objekte der zusätzlichen Arbeitsbeschaffung, für die, gemessen an den bisherigen, durch Anleihe aufgebrachten Leistungen, weitere Aufwendungen gerechnet werden können:

bei der Reichsbahn	jährlich	350 Mill. RM
bei der Reichspost	jährlich	100 Mill. RM
	jährlich	450 Mill. RM

Der Vorrat an volkswirtschaftlich bedeutenden Investierungsmöglichkeiten ist bei der Reichsbahn natürlich auch ein wesentlich höherer. Nach einem Gutachten von Professor Gerstenberg von der Technischen Hochschule Braunschweig sind z. B. rd. 30 000 bewachte Bahnübergänge vorhanden. Die Baukosten für einen Ueberweg oder für eine Unterführung (an Stelle des bewachten Bahnüberganges) betragen im Durchschnitt 150 000 RM. Würden nur 1 500 solcher Ueberwege oder Untertunnelungen gebaut werden, so ergibt sich bereits ein Aufwand von . . . . . 225 Mill. RM

Ferner sind zu rechnen:

für die projektierte Elektrifizierung der Strecken Magdeburg—Halle und Augsburg—Nürnberg sowie die weiteren Elektrifizierungspläne, zunächst mindestens . . . . . 1 500 Mill. RM

Verbesserung des Oberbaues, Ausbau zu doppelgleisig. Strecken, Vergrößerung d. Vorsignalabstände, Problem der elektr. Zugsicherung	2 000 Mill. RM	
Bau der Nord-Süd-S-Bahn, Ausbau d. Kraftwagen-Einsatzes, Bauten d. Rhein-Ruhrprogramms	1 800 Mill. RM	
	5 525 Mill. RM	

Zusammenfassung der Planungen:

Bei Zusammenstellung aller Planungen ergibt sich ein theoretisch errechneter Investitionsbedarf der Volkswirtschaft, der etwa einem Drittel des heutigen deutschen Volksvermögens entspricht. Man wird diese Zahl unwillkürlich in Vergleich stellen mit dem Substanzverlust der Nationalwirtschaft durch die Folgen des Versailler Diktats und die Erfüllungspolitik, wobei letztere allein Werte in Höhe von ¼ des Volksvermögens verschlang. Das so reduzierte Wirtschaftsvolumen — der Normalstand ist ein Volumen an Neuinvestierungen von jährlich 5—6 Milliarden RM — hat dementsprechend für ein Drittel des arbeitenden Volkes den Existenzverlust bedeutet. Wenn innerhalb einer Frist von 5—8 Jahren, wie die Planungen dies vorsahen, durch Intensivierung des verbliebenen Wirtschaftsvolumens die Substanzverluste wieder teilweise wettgemacht und damit die Arbeitslosen in den Wirtschaftsprozeß wieder eingegliedert werden sollen, mußte eine Konzentration des öffentlichen Kapitals auf alle die Arbeitsvorhaben in Betracht gezogen werden, die die Intensivierung kommender Produktion vorbereiten. Die Erwartung war, daß alles nicht vom Staat dirigierte Kapital diesem Wege folgen würde, und daß daher der Aufwand steuerlicher Mittel und der gesamten Opferbereitschaft des Volkes auf Höchstbeträge beschränkt werden könne, ohne daß mit dem unmittelbaren Verbrauch dieses Aufwandes sofort die Arbeit wieder zum Stillstand kommt. Die Planungen liefen demgemäß auf den folgenden zusätzlichen Jahresaufwand für Arbeitsbeschaffung hinaus, in der Hoffnung und im Vertrauen darauf, daß der Durchbruch einer neuen Ordnung der Dinge in Deutschland auch zu einem beschleunigten Rückstrom des Aufwandes, d. h. zu einem beschleunigten Teilergebnis der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen führen würde:

für Straßenbau	400	Mill. RM	jährl.
„ bäuerl. Siedlung . .	400	„	„ „
„ Meliorationen . .	400	„	„ „
„ Feldbereinigung . .	60	„	„ „
„ Ueberschwemmungsschutz	85	„	„ „
„ Landgewinnung . .	10	„	„ „
„ Kanäle	210	„	„ „
„ Haus-Instandsetzung.	255	„	„ „
„ Städte-Umbau			
„ Stadtrand-Siedlung .	400	„	„ „
„ Ferngas-, Elektrizitäts- und Erdölwirtschaft	80	„	„ „
	2 300	Mill. RM	

Dazu das Programm der Reichsbahn und der Reichspost für zusätzliche Arbeitsbeschaffung, das auf etwa jährlich 450 Mill. RM veranschlagt wurde.

Die Frage, welches Gewicht vom Standpunkt eines künftig gesunden Verhältnisses zwischen Produktionskapazität und Absatz auf Investierungen mehr in den einen Produktionszweig und weniger in den anderen zu legen ist, wird durch diese Teilplanungen natürlich entschieden. Es entspricht einem Grundgedanken Nationalsozialismus, wenn heute über alle Einzelnungen eine Reichsplanung gestellt wird, d Aufgabe es ist, das Arbeitsbeschaffungswerk den vor Zukunft verantwortlichen Grundsätzen der nation und sozialen Agrar- und Industriepolitik des Füh zu unterstellen.

Die Durchführung des Rabattgesetzes.

Von Dr. jur. Alexander Elster (Berlin).

Die jüngst erlassene Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1934 (RGBl. I/20) zum Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (RGBl. I/1011) bringt überaus wichtige Ergänzungen zu diesem Gesetz. Das gilt ganz besonders von der im § 13 dieser Verordnung zugelassenen „Treuvergütung" für Markenwaren. Diese Neuzulassung einer seit langem üblichen und durch das Rabattgesetz zunächst wohl unerlaubt gewordenen Art der Gutscheinbeigabe ist von großer Tragweite; freilich ist diese Treuvergütung, die an sich wohl als Anerkennung eines wettbewerbrechtlich gutzuheißenden Grundsatzes anzusehen ist, an besondere Bedingungen geknüpft, also nur in deutlich beschränkter Weise zugelassen.

Es ist nicht so, daß jeder Geschäftsmann seinen Kunden — es handelt sich in dem Rabattgesetz nur um den letzten Verbraucher als Kunden, nicht um die Rabattierung von Bezügen des Zwischenhandels — nun wieder Zugaben oder Preisnachlässe unter dem Kennwort „Treuvergütung" gewähren dürfte. Wohl aber ist dies zugelassen für Markenwaren, die vom Hersteller in verschlossenen Packungen abgegeben werden. Darin liegen mithin drei Voraussetzungen: Die Packung muß bei der Abgabe an den Kunden verschlossen sein, diese Verschließung mit Beigabe des Gutscheins muß vom Hersteller herrühren (nicht vom Zwischenhändler, der ja selbst jegliche Ware bei der Abgabe verschließend verpacken könnte), und es muß sich um Markenwaren handeln. Was aber Markenwaren sind, läßt sich im Anschluß an die Verordnung über Preisbindungen in Markenwaren vom 16. Januar 1931 (RGBl. I/12) feststellen. Dort steht eine Art Legaldefinition; danach sind Markenwaren „Waren, soweit diese ihre Umhüllung, ihre Ausstattung oder die Behältnisse, aus denen sie an den Verbraucher verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firma, Wort- oder Bildzeichen u. a.) versehen sind". Solches kann also mit beliebigen Waren geschehen, aber sie müssen eben, um für die Gewährung einer Treuvergütung zugelassen zu sein, vom Hersteller verschlossen verpackt sein.

Mit der Einführung einer solchen Treuvergütung ist eine Ausnahme von dem in § 7 des Rabattgesetzes ausgesprochenen Verbot des Mengennachlasses insoweit gegeben, als er dort nur beim Bezug von Waren „in einer Lieferung" gewährt werden durfte. Jetzt ist die Rechtslage so, daß die ausgesprochenen Markenartikel durch den Hersteller mit Gutscheinen des Barrabatts (nicht für Zugaben in anderen Waren oder in Mengen derselben Ware) versehen werden dürfen, der Einzelhändler A liches jedoch von sich aus nicht tun darf. Für diesen bleibt es bei den Bestimmungen des Rabattgese welches nur Barzahlungsnachlässe, Mengennachlässe Warenmengen oder in Preisnachlaß) und bestim Sondernachlässe (des § 9 des Gesetzes) kennt und zu wobei jedoch Zugaben, die keine Rabatte sind, inso erlaubt bleiben, wie sie durch die Bestimmungen übe Zugaben (Vo. vom 9. März 1932 und Ges. v. 12. 1933) zugelassen sind.

In dieser Hinsicht darf folgendes beachtet werde

Der Barzahlungsnachlaß darf nur gewährt wer wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Liefe der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leis durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung g kommenden Weise, insbesondere durch Hingabe Schecks oder durch Ueberweisung, erfolgt, und er 3 Prozent nie übersteigen. Bei Lieferungen und stungen, die in ein Lieferbuch geschrieben werden über die wöchentlich oder monatlich abgerechnet darf der Skonto ebenfalls in Höhe bis zu 3 Prozen währt werden, wenn die Abrechnung nicht länger einen Monat ansteht. Der Barzahlungsrabatt darf durch Gutscheine, Kassenbons u. dergl., die bei Erreic einer bestimmten Summe — nicht über 50 Mark bar auszuzahlen sind, gegeben werden. Für die obe sprochene Treuvergütung jedoch ist, sofern sie überh zulässig ist, keine Beschränkung auf 3 Prozent v schrieben, die Höhe wird aber durch die Handelsübli und wettbewerbliche Sittenübung begrenzt. Gemäß der Durchführungsverordnung müssen die Gutsc entweder von dem nachlaßgewährenden Gewerbetre den selbst oder von einer Rabattsparvereinigung ein werden.

Ueber Rabattsparvereinigungen gibt die Durc rungsverordnung in ihren §§ 2—10 sehr eingehend stimmungen. Diese dienen der weiteren Ausgesta der Sicherung, die durch die Pflichtprüfung gegeben und der Durchführung des Gedankens, daß dem m ständischen Einzelhändler zum Schutz gegen die der Warenhäuser gewisse Möglichkeiten, Kunden Vergünstigungen an sich zu fesseln, gegeben w müssen, sofern nur Mißbräuche und Uebertreibunge Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Bei dem noch zugelassenen Mengenrabatt scheidet das Gesetz die Warenlieferung (§ 7) und d bringung gewerblicher Leistungen (§ 8). Erstere m um rabattfähig zu sein, „in einer Lieferung" ges

was in der Praxis zu mancherlei Zweifelsfragen Anlaß geben kann, während die gewerblichen Leistungen, wenn sie zusammengehören, auch zeitlich auseinanderliegen können. Wenn das Gesetz vorschreibt, der Mengenrabatt dürfe nur in einer bestimmten Menge der „verkauften" Ware bestehen, so meint die Begründung, damit sei eine bisherige Streitfrage entschieden und die absolut gleiche Warensorte nach Preis und Güte gemeint. Indessen liegt das wohl nicht ohne weiteres in dem Begriff „verkaufte" Ware, sondern hängt davon ab, ob man den Begriff „Ware" in der kaufmännischen engeren Fassung der Sorte oder in der vom kaufenden Publikum angewendeten Fassung verwendet, die als Ware z. B. Damenstrümpfe gleich Damenstrümpfe, Krawatten gleich Krawatten setzt. Freilich hat diese Streitfrage wesentlich an Bedeutung eingebüßt dadurch, daß eben die Abgabe „in einer Lieferung" Vorbedingung ist, sowie dadurch, daß die Durchführungs-Verordnung, wie oben schon dargelegt, die Treuvergütung für Markenwaren in bestimmter Begrenzung zuläßt.

Bei alledem aber kommt es für die Erlaubtheit des Mengennachlasses, der sowohl in Waren und Leistungen wie in Preisverbilligung bestehen kann, durchaus auf die Handelsüblichkeit an. Dieser Begriff ist nicht gleichbedeutend mit Handelsgewohnheitsrecht. Auch Handelsbrauch oder Handelssusance ist nicht dasselbe. Der Handelsbrauch ist nur tatsächliche Uebung. Aber diese Begriffe beziehen sich sämtlich auf den Verkehr unter Kaufleuten. Hier im Rabattgesetz hingegen, wo es sich um die Uebung gegenüber dem Publikum handelt, bekommt die Frage der Handelsüblichkeit einen Einschlag ins Wettbewerblich-Sittliche. Auch dies wird also mancherlei ernste Fragen bei der praktischen Anwendung mit sich bringen.

Man wird bei der Handhabung aller dieser Bestimmungen niemals den Grundgedanken der neuen Gesetze übersehen dürfen, der sich ganz besonders in folgenden Sätzen der amtlichen Begründung des Rabattgesetzes ausspricht: „Die gesetzliche Regelung kann nicht zum Ziel haben, die Preisnachlässe völlig auszuschließen und zu beseitigen, vielmehr muß das Bestreben dahin gehen, die Nachlaßgewährung entsprechend dem in ihr steckenden gesunden Kern auf den erzieherischen Grundgedanken zurückzuführen: „Kein Preisnachlaß ohne Gegenleistung". Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Preisnachlässe Abwehrmaßnahmen darstellen, die besonders in den Kreisen des mittelständischen Gewerbes gegen die Rückvergütung der Konsumvereine getroffen worden sind. Auch gegenüber den Preisen und Werbemöglichkeiten der Warenhäuser und Großbetriebe im Einzelhandel wird in dem mittelständischen Gewerbe mit Hilfe der Preisnachlässe eine wirksame Abwehr versucht. Grundsätzlich ist gegen den Preisnachlaß als Wettbewerbsmittel nichts einzuwenden, so lange er sich innerhalb einer vernünftigen und gesunden kaufmännischen Preisrechnung bewegt. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung beschränkt sich daher auf die Bekämpfung der verschiedenen Auswüchse. In diesen Sätzen liegt die rechtsethische Begründung, die bei Auslegungszweifeln die Richtung geben muß.

Auf dem Gesichtspunkt der Gegenleistung beruhen insbesondere auch die in § 9 des Gesetzes für zulässig erklärten Sondernachlässe. Diese sind dreierlei Art: 1. Nachlässe, wie sie Abnehmern gewährt werden, die die betreffende Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, z. B. Aerzten für Arznei- und Verbandsmittel und Handwerkern für Arbeitsgerät und Werkstoff, 2. Lieferung an Großabnehmer gewerblicher oder anderer Art (z. B. Gaststätten, Krankenhäuser, Behörden, Arbeitslager und dergl.), denen üblicherweise Sonderpreise oder Sondernachlässe eingeräumt werden, und 3. den Angestellten und Arbeitern des eigenen Unternehmens Preisnachlässe oder Sonderpreise zu gewähren, entspricht dem Gedanken der Betriebsgemeinschaft, der die Vorteile des Unternehmens allen seinen Mitgliedern zu gute kommen lassen will.

Wer den rechtsethischen Sinn und Zweck des Rabattgesetzes fest im Auge behält, wird in Zweifelsfällen, die in wirtschaftlich oft so schwierigen und auf die verschiedensten Interessen stoßenden Fragen leicht vorkommen, die richtige Auslegung und Handhabung des Gesetzes zu finden wissen. Denn gerade hier kommt es nicht auf kleinlichen Formalismus oder gar auf Geschäftsneid und dessen einseitige „Rechts"auffassung, sondern auf die Bekämpfung der wettbewerblichen Sittenwidrigkeit im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb an, zu welchem auch die neuen Gesetze gewissermaßen Sonder- und Ausführungsbestimmungen geben.

(Die in dem Aufsatz von Dr. Alexander Elster behandelte Durchführungsverordnung zum Rabattgesetz vom 21. Februar d. J. bringen wir im vorliegenden Heft unter „Gesetzgebung und Verwaltung" zum Abdruck.)

Die Erziehung zur Persönlichkeit im Handel.

Von A. Haid, Mitglied des Präsidiums des Reichsstandes des Deutschen Handels und Stellvertreter des Führers der Deutschen Angestelltenschaft.

Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat alles Wirtschaften in Deutschland eine neue Grundlage und Zielsetzung bekommen. War in der Vergangenheit Gradmesser des wirtschaftlichen Erfolges nur der klingende Gewinn, so ist es heute die Summe der Dienstleistungen für das Ganze. Ideal in der Wirtschaft ist nicht mehr der „self made man" vergangener Zeiten, der, losgelöst von aller Moral und allen Skrupeln, „Geld zu machen" verstand, sondern die Persönlichkeit, die all ihren Witz und all ihren Verstand im Dienste eines Werkes einsetzt, um es in harmonischem Zusammenwirken mit dem Ganzen und für das Ganze zur höchsten Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Der Betrieb, bisher vielfach nur Ausfallstor rücksichtsloser Erwerbsgier wird so wieder natürliches Organ der Volkswirtschaft. Die in einem Betrieb bisher durch spekulatives Denken, durch die Lohntüte oder den Zufall vereinigten Menschen aber werden nunmehr zu einer dem Volke verpflichteten Leistungsgemeinschaft, die nicht mehr in erster Linie zusammengehalten und geleitet wird durch den Willen oder den Zwang, Geld zu verdienen, sondern durch das höchste Gesetz des nationalsozialistischen Staates, das Gesetz der Dienstleistung an und in der Volksgemeinschaft.

Dieser neue Ethos in der Wirtschaft wird viel revolutionärer wirken, als es den Menschen, die sich heute über das Verschwinden einer Reihe Gesetze freuen, lieb sein wird.

Er wird wahrhaft soziales Handeln von Führung und Gefolgschaft sicherstellen, denn hinter ihm steht ein wahrhafter und starker Staat, der ohne Rücksicht auf Name und Stand den mit seinem Zorn verfolgen wird, der die ungeschriebenen Gesetze der Gemeinschaft mißachtet.

Namentlich in der Warenverteilung wird die neue Wirtschaftgesinnung Reformen an Haupt und Gliedern auslösen, denn in ihr hat sich der Liberalismus unzweifelhaft am heftigsten ausgetobt. Der Grundsatz der Manichäer „Geld riecht nicht", war hier zur stärksten motorischen Kraft geworden. Tausende und aber Tausende Männer und Frauen aus allen möglichen Berufen versuchten im Handel durch den Vertrieb von Waren, von denen sie oftmals nicht viel mehr als den Preis wußten, ihr Brot zu verdienen oder schnell reich zu werden.

Daß in diesem, alle Bande kaufmännischer Moral sprengenden, brutalen Kampf um den Absatz der Qualitätsgedanke, die Verpflichtung bevorzugt einheimische Güter zu konsumieren, das Vertrauen der Verbraucher zu ihren Lieferanten als Fundament einer echten und unbedingt notwendigen Kundenberatung und vieles andere verloren gingen — wen wundert das? Eine gefährliche Uebersetzung von Teilen des Handels mit kleinen und kleinsten Zwergbetrieben und daneben immer größer werdende Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte mit einem Heer warenunkundiger Verkäuferinnen und schließlich Verkaufsautomaten sonderzahl, das waren die logischen Konsequenzen einer solchen verhängnisvollen Verkennung den wahren Aufgaben des Handels. Die nationalsozialistische Revolution hat unter diese traurige Epoche einen Schlußstrich gezogen. Sie erst hat den Handel wieder in seine Rechte, aber auch in seine Pflichten eingesetzt. Sie erst macht wieder offenbar, daß die Aufgaben des Handels nur von charaktervollen, sachkundigen Persönlichkeiten erfüllt werden können, daß sie mehr, viel mehr sind, als bloße mechanische Warenverteilung.

Pflicht des Kaufmanns im Handel ist es, den Käufern sowohl als auch den Produzenten fachkundiger, selbstloser Berater zu sein und die Warenverteilung nach den zweckdienlichsten Gesichtspunkten zu organisieren. Ein sich seiner Aufgabe voll bewußter, ehrbarer Kaufmann wird den Qualitätsgedanken in Deutschland wieder zu Ehren bringen, die Produktion minderwertiger und daher teurer Schundwaren zu einem unrentablen Geschäft machen, den Verbrauch ausländischer Güter, die wir preiswerter und besser selbst produzieren können, einengen, durch den gesteigerten Umsatz deutschen Wertgutes auch der Industrie und dem Ueberseehandel neue Impulse vermitteln und schließlich das Vertrauen der Käufer zum Handel und seine Funktionen restlos zurückerobern. Ein solche, von gesteigerter Leistung herkommende Hebung des Ansehens des Handelsstandes, wird daneben ganz von selbst unerwünschten Betriebsformen das Lebenslicht ausblasen.

Der Kaufmannsgehilfe im Handel wird im Rahmen dieser Aufgabenstellung ein gerüttelt Maß Verpflichtung und Verantwortung mitzutragen haben. Schon bisher war sein Verhältnis zum Arbeitsplatz ein anderes als das der reinen Industrie- oder Büroangestellten. Sein Wirken mußte der Natur seiner Aufgabe entsprechend besonders universell, initiativ und umsichtig sein. Von ihm, der sich bei jeder Verkaufshandlung als Repräsentant der Firma, der er dient, fühlen soll und muß, hängt in hohem Maße nicht nur der Geschäftserfolg, sondern auch das Ansehen des einzelnen Betriebes und des ganzen Standes ab. Der Handelsangestellte, der unzweifelhaft die größte Summe der Verkaufshandlungen tä... durch dessen Hände der überwiegende Teil der deutsch... Gütererzeugung und des deutschen Volkseinkommens ... hat sich der großen Verpflichtung, die daraus für ihn ... wächst, voll bewußt zu werden. Er muß, soll er seine ... sion richtig erfüllen, immer mehr lernen, verantwortlich ... die Gesamtheit zu denken und mit gesteigerter Ver... wortung bereit sein, sich für die Lösung der großen ... ziehungsaufgaben, die der Nationalsozialismus gerade ... Handelsstand stellt, einzusetzen.

In wechselseitiger Beziehung zu dieser seiner wachsen... Verpflichtung wird sich auch sein Verhältnis zu ... Führern der Betriebe ändern müssen. Je mehr er sich ... Wahrer und Mehrer der Ehre und des Ansehens ... Betriebes fühlen lernt, umsomehr wird der Unterneh... bestrebt sein müssen, ideell und materiell das vielleicht ... her bestehende rein formale Dienstverhältnis in ein ech... Mitarbeiterverhältnis umzuwandeln. Frei... und nicht Diener soll der Handelsangestellte seinem Un... nehmer sein. Ein Freund, mit dem man die Freuden ... Sorgen des Gewerbes und des Unternehmens bespricht, ... mit dem man in gemeinsamer Ueberlegung die Voraussetzungen für die bestmögliche Dienstleistung zu finden ... zu schaffen sucht.

Solche Voraussetzungen gibt es noch viele zu erfüll...

Eine bessere warenkundliche Erziehung der mit ... Vertrieb der Waren Beschäftigten, die Veredelung der ... paganda und Verkaufskunst, die Schaffung gesunder ... bewerbsnormen, die Auskämmung des Handels von mo... lisch unzulänglichen und fachlich ungeschulten Kräften, ... Abriegelung des Handels vor dem erneuten Zuzug sol... „Händler", die Erleichterung der Geschäftsgründung d... tüchtige Handelsangestellte, eine auf die gesteigerten An... derungen hin ausgerichtete Auswahl und Ausbildung ... Nachwuchses und vieles andere sind Aufgaben, die durch ... gemeinsames Zusammenwirken zwischen selbständigen ... angestellten Kaufleuten am besten gelöst werden können. ... zwischen dem Reichsstand des deutschen Handels, der Ha... gemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und deren F... verbänden und der Deutschen Angestelltenschaft in le... Zeit gepflogenen Unterhaltungen lassen hoffen, daß d... Zusammenarbeit bald neue, zweckdienlichere Formen ... nimmt.

Die Deutsche Angestelltenschaft, die die Zusamm... fassung aller Angestellten darstellt, hat vom Leiter der ... dem Führer der Deutschen Arbeitsfront, Staatsrat ... Robert Ley, und ihrem Führer, Staatsrat Albert For... Danzig, den Auftrag bekommen, die Angestellten für ihre ... sonderen Aufgaben in der Wirtschaft zu schulen. Sie w... diese Aufgaben mit aller Kraft zu lösen versuchen. Im ... sonderen wird sie bestrebt sein, dem deutschen Handel ... charaktervolles, für seine Mission umfassend geschu... Hilfskorps zur Verfügung zu stellen. Sie ist überzeugt ... von, daß sie dabei in reichem Maße durch die Fach- ... Sachkunde der Unternehmer des Handels unterstützt wer... wird, und daß aus dieser gemeinsamen Arbeit Kaufman... persönlichkeiten wachsen werden, die allein Garanten ei... blühenden nationalsozialistischen Wirtschaft sein können.

Die Bindungen einer solchen Wirtschaft werden ... allein in Gesetzesparagraphen, sondern in der freiwi... übernommenen, sittlichen Verpflichtung der einzelnen ge... über dem Ganzen und in der Disziplin und den Mo... und Sittengesetzen der ständischen Gemeinschaften ih... Ausdruck finden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß d... lebendigen Bindungen sich als tausendfältig stärker erwei... werden, als tote Buchstaben!

Der in voriger Nummer angekündigte weitere Artikel über „Die Ordnung der nationalen Arbeit" von Dr. Butzek erschi... aus technischen Gründen erst in der nächsten Nummer.

Wirtschaftsberichte

Der westoberschlesische Steinkohlenbergbau im Februar 1934.

Die Steinkohlenförderung betrug im Februar bei 25 Arbeitstagen nach vorläufigen Angaben 1 342 771 To. oder im Tagesdurchschnitt 57 139 To. gegenüber 1 441 789 To. oder 57 214 To. im Januar 1934 bei 25,2 Arbeitstagen und 1 427 776 To. oder 62 077 To. im Dezember 1933 bei 23 Arbeitstagen. Im Februar 1933 sind bei 23,5 Arbeitstagen 1 223 884 To. oder 52 080 To. gefördert worden.

Der Gesamtabsatz an Steinkohlen betrug:

	Dezember 1933 t	Januar 1934 t	Februar 1934 (vorl. Zahlen) t
nach dem Inland	1 326 224	1 232 889	1 143 999
nach dem Ausland	108 323	71 699	59 704
Insgesamt	1 434 547	1 304 588	1 203 703
Arbeitstäglich	62 372	51 769	51 221
Davon:			
mit der Hauptbahn	1 291 065	1 178 992	1 081 288
Wasserumschlag	9 630	1 460	15 960

Die Aufnahmefähigkeit des Kohlenmarktes ließ auch im Berichtsmonat zu wünschen übrig. Nach dem scharfen Rückschlag im Januar trat zwar in der ersten Februarhälfte eine leichte Belebung der Nachfrage nach Hausbrandkohlen ein, die im Vormonat, wie wir in unserem letzten Bericht erwähnt hatten, nur der dringendste Bedarf abgerufen worden war. In der zweiten Monatshälfte ließen die Abrufe von Hausbrandkohlen infolge der allgemein herrschenden milden Witterungen jedoch wieder wesentlich nach, sodaß, im ganzen gesehen, der Stand des Vormonats nicht ganz erreicht wurde. Der arbeitstäglichen Durchschnitt wurden im Februar mit 51 221 To. abgesetzt gegenüber 51 769 To. im Vormonat. Gegenüber Februar 1933 mit 46 807 To. ergab sich die beträchtliche Steigerung von fast 10 Prozent. Die Bezüge der Reichsbahn hielten sich etwa in den bisherigen Grenzen. Auch am Markt für Industriekohlen ist eine nennenswerte Aenderung nicht eingetreten. Es ist zu hoffen, daß mit dem Aufgang der Oderschiffahrt und der Arbeitsaufnahme bei den Baustoffindustrien (Ziegeleien und Zementwerke) eine Steigerung des Bedarfes an Industriekohlen eintreten wird; fraglich bleibt jedoch, ob diese Steigerung den mit fortschreitender Jahreszeit zu erwartenden weiteren Rückgang beim Hausbrandkohlenabsatz wird ausgleichen können.

Da die Aufnahmefähigkeit des Marktes nicht ausreicht, die gesamte Förderung unterzubringen, sind die Haldenbestände im Berichtsmonat weiter gestiegen. Ende Februar lagen an Steinkohlen 1 459 269 To. auf Halde gegenüber 1 407 852 To. Ende Januar 1934 und 1 364 187 To. Ende Dezember 1933. Der Gesamthaldenbestand (Koks und Briketts in Kohle umgerechnet) nahm im Februar von 1,87 Millionen To. auf 1,92 Millionen To. zu.

Die Oderschiffahrt wurde nach einer Winterliegezeit von fast drei Monaten Ende des Berichtsmonates wieder eröffnet. Am 24. Februar hat die Reichsbahndirektion Oppeln die ersten Ausgangsgenehmigungen für Cosel-Hafen zum 1. März erteilt. Der Wasserstand der Oder ist zurzeit schiffig. Mit der Eröffnung der Schiffahrt traten die im Frachtenausschuß Breslau festgesetzten erhöhten Kohlenfrachten in Kraft. Diese betragen für ganze Kahnladungen einschließlich Schleusenzoll und Abfertigungsgebühren:

Cosel-Hafen — Stettin	4,10 RM/t
Cosel-Hafen — Berlin	5,90 RM/t
Cosel-Hafen — Hamburg	5,50 RM/t

Bei der Steinkohlenausfuhr setzte sich der im Januar eingetretene Rückgang weiter fort. Insgesamt wurden verladen:

	Dezemb. 1933 t	Januar 1934 t	Februar 1934 (vorl. Zahlen) t
nach der Tschechoslowakei . .	52 354	46 114	36 798
„ Deutsch-Oesterreich . .	10 220	6 820	5 357
„ Ungarn	—	80	74
„ dem übrigen Ausland .	45 749	18 685	17 475
Insgesamt	108 323	71 699	59 704

Bei der Ausfuhr nach der Tschechoslowakei ist von der Abwertung der tschechischen Währung eine weitere empfindliche Schmälerung der Absatzmöglichkeit für oberschlesische Brennstoffe zu befürchten.

Die Belegschaft der Steinkohlengruben betrug Ende Februar 37 134 Arbeiter gegenüber 37 332 Mann am Ende des Vormonats, da von den für die Wintersaison vorübergehend eingestellten Arbeitern etwa 200 Mann inzwischen wieder entlassen oder nach anderen Betrieben verlegt worden sind. Wegen Absatzmangel mußten im Januar 83 746 (je Arbeiter 2,22) Feierschichten eingelegt werden gegenüber 4224 (0,11) Schichten im Dezember 1933. Für Februar liegen die entsprechenden Zahlen zwar noch nicht vor; es ist jedoch, da eine Besserung der Absatzlage nicht eingetreten ist, etwa mit dem gleichen Ergebnis wie für Januar zu rechnen.

Am Koksmarkt war die Entwicklung des Absatzes ebenfalls rückläufig. Erzeugung und Absatz betrugen:

	Dezemb. 1933 t	Januar 1934 t	Februar 1934 (vorl. Zahlen) t
Erzeugung:			
insgesamt	77 089	80 271	72 170
kalendertäglich	2 487	2 589	2 578
Absatz:			
nach dem Inland	106 602	75 484	65 568
nach dem Ausland . . .	12 655	8 488	5 328
Insgesamt	119 257	83 972	70 896

Trotz der Verringerung des Absatzes konnte eine Vermehrung der Haldenbestände vermieden werden, da die Kokereien unverändert mit nur etwa 25 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit betrieben wurden. Der Haldenbestand betrug Ende Februar 356 993 To. gegenüber 357 077 To. Ende Januar 1934 und 358 349 To. Ende Dezember 1933.

Am Brikettmarkt machte die mangelhafte Aufnahmefähigkeit ebenfalls eine weitere Einschränkung der Erzeugung erforderlich. Die Briketterzeugung betrug im Dezember 1933 33 952 To. oder arbeitstäglich 1 476 To., im Januar 1934 26 675 To. oder 1067 To. und im Februar 22 506 To. oder 958 To. Abgesetzt wurden im Dezember 32 823 To., im Januar 24 617 To. und im Februar 21 537 To. Der Haldenbestand, der Ende Januar 3487 To. betragen hatte, ist auf 3652 To. am Ende des Berichtsmonats gestiegen

Die deutsch-oberschlesische Eisenindustrie im Februar 1934.

Der Erzmarkt lag ruhig. Die Schrottversorgung war bei weiter erhöhten Preisen ausreichend. Der Roheisenabsatz hat sich nach Besserung der Geschäftslage bei den Gießereien belebt. Die Preise waren unverändert. Die Einfuhr ausländischen Roheisens dauerte, wie mitgeteilt wird, an. In den Stahlwerken hat sich die Erzeugung erhöht. Das Walzeisengeschäft wies im Vergleich zum Vormonat eine Belebung auf. Die Warmwalzwerke arbeiteten ohne Feierschichten. In den Betrieben der Weiterver-

arbeitung hat sich der Beschäftigungsstand teils auf dem Stande des Vormonats gehalten, teils gebessert. Es konnten einige Reichsbahn-Aufträge hereingenommen werden. Auch die Automobilindustrie kam mit Aufträgen an den Markt; hier wird mit dem Einsetzen des Frühjahrsgeschäftes eine weitere Belebung erwartet. Bestellungen auf Schüttelrutschen und eiserne Grubenausbauteile gingen laufend ein. Unverändert ist die Beschäftigungslage im Waggonbau; doch wird auch hier im Absatz von Feldbahnmaterial eine Belebung erwartet. In Stahlguß gingen eine Reihe von Aufträgen ein; auch wurden von den Gruben Radsätze für Feldbahnen und Räder in Auftrag gegeben. Schließlich wurden auch in Werkzeugmaschinenguß Aufträge hereingenommen. Die Belebung im Drahtgeschäft machte im Berichtsmonat weitere Fortschritte. Der Auftragseingang lag ganz wesentlich höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres; lediglich das Auslandsgeschäft lag weiterhin still. In schmiede- und gußeisernen Röhren ist der Auftragseingang zufriedenstellend und besser als im Vormonat; hier konnten auch einige Aufträge nach den nordischen Ländern hereingenommen werden. In der Eisengießerei und Maschinenfabrik ließ der Beschäftigungsstand noch zu wünschen übrig, während die Abteilung Eisenbau wie bereits im Vormonat, befriedigend beschäftigt war. In Königshulder Artikeln für die Landwirtschaft hält das Frühjahrsgeschäft an; Beschäftigungs- und Absatzlage ist zufriedenstellend.

Vom Zinkblechmarkt.

Die Belebung der Bauwirtschaft durch die Regierungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gerade in den Wintermonaten hat sich auch auf den Zinkblechabsatz im Januar sehr günstig ausgewirkt. Diese Entwicklung hat sich auch im Februar fortgesetzt. Sowohl die Verkäufe wie die Lieferungen lagen erheblich über denen der gleichen Monate des Vorjahres. Im Auslandsabsatz ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Die oberschlesische Zementindustrie im Februar 1934

Die Absatzbelebung, die sich im Monat Januar bemerkbar gemacht hatte, hat auch im Monat Februar angehalten, sodaß es möglich war, Anfang des Monats ein zweites Werk des Bezirks in Betrieb zu nehmen. Durch eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. Februar sind die bestehenden Zementverbände in der bisherigen Form bis zum 31. 12. 1934 verlängert worden. Ab 1. Januar 1935 kann jeder Zementhersteller von seinen Kartellbindungen befreit werden, falls er spätestens am 1. Dezember 1934 seinem Verband diesen Wunsch angezeigt hat. Die Außenseiter sind an die von den Verbänden festgesetzten Preise und Lieferungsbedingungen gebunden. Weiterhin wird die Errichtung von neuen Zementwerken bis zum 31. 12. 1934 ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers verboten.

Die Güterwagengestellung in Oberschlesien im Monat Januar 1934.

An Güterwagen wurden gestellt:

Im Januar 1934 (für Kohle, Koks und Briketts 24½ und für andere Güter 25 Arbeitstage)	O-Wagen				G-Wagen		Sonstige Wagen	
	für Kohle, Koks und Briketts	für andere Güter	davon für Rüben	davon für Schnitzel	insgesamt	davon für Zement	insgesamt	davon für Kal
	zu je 10 t				wirkliche Wagen			
a) insgesamt:								
angefordert . . .	128 657	12 530	—	—	9 194	952	3 819	1 19
rechtzeitig gestellt .	128 657	12 530	—	—	9 194	952	3 819	1 19
nicht rechtzeitig gestellt (Ausfall) .	—	—	—	—	—	—	—	
v. H. d. Bestellzahl	—	—	—	—	—	—	—	
b) arbeitstäglich:								
angefordert . .	5 251	501	—	—	368	38	153	
rechtzeitig gestellt .	5 251	501	—	—	368	38	153	
nicht rechtzeitig gestellt (Ausfall) .	—	—	—	—	—	—	—	
v. H. d. Bestellzahl	—	—	—	—	—	—	—	

Steigerung des Flachsanbaues in Deutschland.

Bedeutende Beteiligung Oberschlesiens.

Bis zum Jahre 1932 ging der Anbau von Flachs und Leinsamen in Deutschland von Jahr zu Jahr zurück. Die Einfuhr von Flachs aus den osteuropäischen Ländern erfolgte zu so niedrigen Preisen, daß der Anbau von deutschem Flachs in größerem Umfange unlohnend erschien. Nachdem im Vorjahre die Reichsregierung im Interesse der Gesundung der deutschen Landwirtschaft auch Maßnahmen getroffen hat, daß der Absatz von deutschem Flachs durch Gewährung einer Prämie an die Flachsbauern gefördert wird, ist in der Flachserzeugung bereits ein Umschwung eingetreten. Das Jahr 1933 brachte nach der neuesten amtlichen Statistik eine Zunahme der Anbaufläche um 373 Hektar. Die Zunahme entfällt fast ausschließlich auf die preußischen Ostgebiete. Die gesamte Anbaufläche von Flachs in Deutschland umfaßte im Jahre 1930 noch 11 071 Hektar. Sie sank im Jahre 1931 auf 6612 Hektar und 1932 auf 4516 Hektar. Im Jahre 1933 erfolgte dann erstmalig eine Zunahme auf 4889 Hektar. Unter den Flachs produzierenden Gebieten steht Schlesien an der Spitze. Auf Niederschlesien entfallen 19,9 Prozent der Anbaufläche, auf Oberschlesien 11,1 Prozent. Dies ist eine starke, über dem Durchschnitt liegende Beteiligung, der Anteil der Provinz Oberschlesien an der Fläche des Reiches nur 2,07 Prozent beträgt. Weiter gehen in der Flachserzeugung voran Pommern, Brandenburg und Ostpreußen. Das Statistische Reichsamt hat für das Jahr 1933 erstmalig auch das Ergebnis der Flachsernte bekanntgegeben. Im vergangenen Jahre wurden 155 744 Doppelzentner Flachsstroh, d. s. 32,6 Doppelzentner je Hektar, und 1931 675 Doppelzentner Leinsamen, d. s. 6,5 Doppelzentner je Hektar im Deutschen Reich geerntet. Die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft, die auch für 1934 vom Reichsernährungsminister mit der Auszahlung der Flachsabsatz-Prämie bis zum 20. Juni 1934 beauftragt worden ist, rechnet damit, den Flachsertrag auf durchschnittlich 56 Doppelzentner je Hektar zu bringen, wovon 40 Doppelzentner auf Strohflachs ohne Saat, 8 Doppelzentner auf Leinsamen und gleichfalls 8 Doppelzentner auf Abfall (Spreu) entfallen dürften. Die in absehbarer Zeit zu erwartete Erhöhung des Hektar-Ertrages soll also insgesamt 16 bis 17 Doppelzentner betragen. Im Jahre 1933 hat sich die Prämiengewährung, die erst im März in Kraft gesetzt wurde, als die Bestellungen zum größten Teil bereits beendet waren, noch nicht voll auswirken. Für 1934 rechnet die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft daher mit einer weiteren Erhöhung des Flachsanbaues.

Der polnische Steinkohlenbergbau Januar 1934.

Die Absatzverhältnisse der polnischen Steinkohlengruben haben sich im Januar bereits merklich wieder zum Ungünstigen gewendet. Die milde Witterung hatte einen starken Rückgang des inländischen Absatzes für Hausbrandbedarf zur Folge. Auch die Ausfuhr ging zurück, was ja in dieser Jahreszeit nicht überraschend ist, da die Wintereindeckungen vorüber sind. In der Gesamtförderung des Monats kam der Rückgang noch nicht deutlich zum Ausdruck, da der Januar 25 Arbeitstage hatte gegen nur 22 des Dezember, also deutlicher machte er sich aber in der arbeitstäglichen Durchschnittsförderung bemerkbar, die in der Woiwodschaft Schlesien gegen den Vormonat um 14,08 Prozent, bei den übrigen polnischen Steinkohlengruben sogar um 17,66 Prozent verringert war, sodaß sich für Gesamtpolen eine durchschnittliche Verringerung der Förderung um 15,06 Prozent ergab. Trotz dieser Einschränkung erhöhten sich die Bestände. Die ungünstigen Verhältnisse haben im Februar angehalten und zu weiteren Feierschichten und Reduzierungsmaßnahmen geführt. Die Hauptzahlen für Förderung und Absatz im Januar waren folgende:

	Jan. 1934	Dez. 1933
Gesamtpolen	t	t
Gesamtförderung	2 663 921	2 759 614
Arbeitstäglich	106 557	125 437
Eigenverbrauch	262 644	290 852
Inlandsabsatz	1 380 423	1 589 313
Ausfuhr	938 846	982 697
Bestände am Monatsende	1 707 740	1 636 798
Woiwodschaft Schlesien		
Gesamtförderung	1 956 940	2 004 102
Arbeitstäglich	78 278	91 096
Eigenverbrauch	170 968	196 376
Inlandsabsatz	983 215	1 106 396
Ausfuhr	757 651	801 272
Bestände am Monatsende	1 162 321	1 127 496

Der Inlandsabsatz verteilte sich auf die Hauptverbrauchsgruppen wie folgt: Industrie 672 702 To. (im Vormonat 744 123), Eisenbahnen 319 888 To. (305 225), sonstige Abnehmer 387 833 To. (539 965). Der Rückgang bei der letztgenannten Gruppe, die den Hausbrandbedarf einschließt, betrug demnach prozentual 28,18 Prozent.

Die Kohlenausfuhr, die schon im Dezember zurückgegangen war, hat sich im Januar weiter vermindert, war aber immerhin um reichlich 100 000 To. höher als im gleichen Monat des Vorjahres. Von dem Rückgange wurden nicht betroffen die westeuropäischen Märkte, Italien und die Freilandmärkte innerhalb und außerhalb Europas, wo die Verladungen sogar gesteigert werden konnten. Dagegen waren die Einbußen auf den wichtigsten Marktgebieten Mitteleuropa, Skandinavien und Baltenländer — umso erheblicher. Nach den Lizenzmärkten der Kohlenkonvention (Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei und Danzig) gingen 378 695 To. (192 513), nach den von der Exportkonvention regulierten Märkten insgesamt 578 426 To. (675 905), hiervon nach den skandinavischen Ländern (Dänemark, Schweden und Norwegen) 317 830 To. (407 399), nach den baltischen Ländern 11 660 To. (Litauen, Lettland, Estland und Finnland) 33 751), nach Italien 87 138 To. (83 518). Nach den europäischen Freilandmärkten wurden verfrachtet 130 656 To. (80 697), nach außereuropäischen Ländern 35 755 To. (9 300), Bunkerkohlen wurden abgesetzt 35 314 To. (24 282). Nach der Statistik des Warschauer Handelsministeriums, die zu den skandinavischen Ländern auch Finnland und Island hinzurechnet, hat sich im Januar eine beachtliche Verschiebung in den Prozentzahlen für die einzelnen Märkte ergeben. Die skandinavischen Märkte standen zwar noch an der Spitze, nahmen aber nur noch 35,71 Prozent der polnischen Kohlenausfuhr auf gegen 44,56 im Dezember. Es folgten die westeuropäischen Märkte mit 28,03 Prozent (22,99), die mitteleuropäischen Märkte mit 15,15 Prozent (16,38) und die südeuropäischen Märkte mit 12,23 Prozent (8,85); die Ausfuhr nach anderen Märkten fiel dagegen wenig ins Gewicht.

Im einzelnen ergaben sich für den Januar folgende Ausfuhrzahlen (in tausend Tonnen): Oesterreich 109 (129), Ungarn 1 (1), Tschechoslowakei 30 (31), Schweden 224 (292), Norwegen 21 (52), Dänemark 72 (63), Island 3 (2), Finnland 10 (29), Lettland 1 (3), Estland 2 (4), Frankreich 105 (99), Belgien 20 (28), Irland 92 (70), Holland 34 (24), Schweiz 6 (5), England 2 (0), Italien 87 (84), Rumänien 1 (2), Griechenland 25 (0), Algier 28 (0), Aegypten 4 (0), Argentinien 8 (3), Danzig 11 (32). In Danzig wurden 401 000 To. (397 000) umgeschlagen, in Gdingen 428 000 To. (422 000).

In der vorstehenden Zusammenstellung ist erwähnenswert die Ausfuhr nach England, die zum ersten Male seit dem englischen Kohlenbergarbeiterstreik von 1926 stattgefunden hat. Es handelt sich um den bereits in dem vorigen Monatsbericht erwähnten Transport für eine englische Papierfabrik. Der „Kohlenkrieg" zwischen Polen und England nimmt inzwischen seinen Fortgang. Angesichts der lebhaften Empörung, welche die kleine Gelegenheitslieferung polnischer Kohle in England ausgelöst hat, ist von polnischer Seite darauf hingewiesen worden, daß ja englische Kohle im vergangenen Jahre in viel größeren Mengen in das polnische Wirtschaftsgebiet hineingekommen ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Lieferungen englischer Kohle nach Danzig. Die Gesamtmenge, die im vergangenen Jahre in das Küstengebiet kam, betrug 92 076 To., davon allein im Dezember 24 091 To. Der Rückgang der polnischen Kohlenausfuhr nach den skandinavischen Ländern hat sich im Laufe des Monats Februar fortgesetzt. Er ist zum Teil auf die englische Konkurrenz zurückzuführen, zum Teil aber auch jahreszeitlich bedingt. In der ersten Hälfte des Februar ging die Ausfuhr polnischer Kohle auf 353 000 To. zurück, was gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vormonats einen Rückgang von 116 000 To. oder fast 25 Prozent ausmachte. Prozentual weit bedeutender war der Rückgang der Ausfuhr nach den skandinavischen Märkten, wohin nur 109 000 To. (55 000 To. weniger als im gleichen Zeitraum des Vormonats) gingen. Verhältnismäßig noch stärker war der Rückgang der Ausfuhr nach den westeuropäischen Ländern, nämlich um 54 000 To. auf 77 000 To. Neuerdings wird der Absatz polnischer Kohle auch in Oesterreich bedroht, und zwar durch die Entwertung der tschechischen Krone. Teils als Folge dieser Entwertung, teils auf Grund der Herabsetzung der Eisenbahntarife wird die tschechoslowakische Kohle in Oesterreich um etwa 3 Schillinge billiger angeboten als andere Kohle, sodaß sich für die konkurrierenden Reviere, insbesondere die polnischen Kohlenreviere wie auch Deutschoberschlesien die Notwendigkeit ergibt, die Konkurrenz mit diesen Dumpingpreisen aufzunehmen, wenn man sich das österreichische Absatzgebiet erhalten will.

Die geschilderte Lage auf den internationalen Kohlenmärkten äußert naturgemäß ihre Rückwirkung auf die Verhandlungen über die Erneuerung der polnischen Kohlenkonvention. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß ein vertragloser Zustand für die polnische Kohlenindustrie nicht in Frage kommt. In dieser Hinsicht besteht sowohl bei den Kohlenindustriellen, obwohl die Mehrzahl von ihnen die Konvention zum 31. März gekündigt hatte, wie auch bei der Regierung keine Meinungsverschiedenheit. Die Verhandlungen über die Neufassung der Konvention sind einen wesentlichen Schritt weiter gekommen durch Beratungen des Vollzugsausschusses der Kohlenkonvention, die in der zweiten Hälfte des Monats Februar in Krynica abgehalten worden sind. In diesen Verhandlungen wurde bereits in verschiedenen grundlegenden Fragen eine Einigung erzielt. Inzwischen hat aber auch die Regierung eingegriffen und der Kohlenkonvention ihre Wünsche zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich dabei um zwei Hauptpunkte: rationelle Organisation des inneren Marktes und aktive Exportpolitik. Die Regierung verlangt eine weitere Verbilligung der Kohle im Inlande. Um diese zu erreichen, soll sowohl die Produktion wie auch der Handel weiter rationalisiert werden. Die Förderung soll weiter konzentriert werden, um die Selbstkosten zu verringern. Das bedeutet, daß nur die leistungsfähigsten Förderanlagen im Betrieb erhalten und die weniger günstig arbeitenden ausgeschaltet werden. Im Handel sollen verschiedene Zwischeninstanzen beseitigt und der Weg vom Produzenten zum Konsumenten verkürzt werden, sodaß trotz geringerer Preise der Inlandsabsatz rentabel bleiben würde. Ohne diese Rentabilität wäre ja auch die Aufrechterhaltung der Ausfuhr in ähnlichem Maßstabe wie bisher

oder gar eine weitere Ausdehnung der Ausfuhr unmöglich. Die Regierung denkt auch an eine andere Quotenverteilung derart, daß die Unternehmungen, die in größerem Maßstabe ausführen, dafür durch höhere Inlandslizenzen einen angemessenen Ausgleich erhalten. Ob es gelingt, alle schwebenden Fragen auf dem Wege der unmittelbaren Verständigung zwischen den Unternehmungen der Kohlenindustrie zu lösen, oder ob sich wie in früheren Fällen ein Schiedsspruch eines von der Regierung ernannten Schlichters als notwendig erweisen wird, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Am wenigsten wahrscheinlich ist, daß es überhaupt zu keiner Verständigung kommen und die Regierung schließlich von sich aus eine Zwangsorganisation der Kohlenindustrie veranlassen würde.

Die polnische Eisenindustrie im Januar 1934.

Die Produktion der polnischen Eisenhütten im Januar 1934 hat sich von dem Tiefstande des Dezember, der aus den bekannten Gründen keine ungewöhnliche Erscheinung war, wieder erholt, jedoch nicht die Zahlen des Monats November 1932 erreicht. Die Gesamtzahl der Arbeiter in den Hütten stieg um 48 auf 28 116. Die Hauptproduktionszahlen waren folgende:

	Jan. 1934 t	Dez. 1933 t
Roheisen	27 773	22 244
Rohstahl	66 613	48 609
Fertigerzeugnisse d. Walzwerke .	42 398	35 502

Prozentual betrug hiernach die Zunahme der Produktion gegen den Vormonat bei Roheisen 24,86 Prozent, bei Rohstahl 37,04 Prozent, bei den Walzwerkserzeugnissen 19,42 Prozent.

Die Zuweisungen des Eisenhüttensyndikats waren zwar gegen den Vormonat verhältnismäßig bedeutend erhöht, absolut genommen blieb aber die Monatsmenge des Januar mit 9464 To. gegen 6943 To. gegen den Vormonat noch recht bescheiden und kennzeichnete die geringe Aufnahmefähigkeit des polnischen Inlandsmarktes. Außerdem ist dabei zu bemerken, daß in der Januarzahl noch einige hundert Tonnen enthalten waren, die schon Ende Dezember bestellt, aber aus technischen Gründen noch nicht verbucht worden waren. Die Regierungsbestellungen mit 923 To., darunter 740 To. vom Verkehrsministerium, fielen gegenüber den Privatbestellungen nicht ins Gewicht. Die Bestellungen des Großhandels machten rund 4450 To. aus gegen 3840 To. im Vormonat, die weiter verarbeitende Industrie bestellte 3970 To. (2010). Im einzelnen stiegen besonders die Aufträge der eigentlichen Metallindustrie, die 1657 To. betrugen, und die der Nagel- und Drahtfabriken (1670 To.), während der Bedarf der Schrauben- und Nietenfabriken mit 44 To. geringer war als im Vormonat. Der größere Bedarf der Metallindustrie war verursacht durch bessere Beschäftigung der Emaillierwerke und der Waggon- und Lokomotivfabriken. Der Absatz der Draht- und Nägelfabriken war deshalb lebhafter, weil über die Gründung einer Verkaufsorganisation für diese Produkte verhandelt wird und die Abnehmer sich deshalb vorsorglich mit Vorräten eindeckten.

Die Interventionsaufträge der polnischen Staatsbahnen, über die schon seit längerer Zeit verhandelt wurde, sind erst Ende Februar perfekt geworden. Es handelt sich dabei um 14 000 To. Schienen und ungefähr 5000 Tonnen Zubehörteile. Die Verteilung erfolgt nach dem üblichen Schlüssel des Syndikats auf die einzelnen Werke, so daß von den Schienen die Königshütte und die Friedenshütte zusammen zwei Drittel der Gesamtmenge erhalten. Der Auftrag stellt einen Wert von 6,5 Millionen Zl. dar. Die Werke müssen auf Kredit liefern, da die Staatsgelder für die Bezahlung der Schienen erst in den Haushaltsplan des Jahres 1935 eingesetzt werden sollen.

Im Gegensatz zu dem Inlandsmarkt hat sich die Ausfuhr im Januar wieder wesentlich gehoben. Es wurden im ganzen ausgeführt 20 676 To. gegen 14 617 To. im Dezember. Diese Steigerung lag nicht allein daran, daß die Lieferungen nach Rußland auf Grund der neuen Bestellungen wieder höher waren, sondern es erfolgten auch beachtliche Verladungen nach Holland und Brasilien. Auch für die nächsten Monate geben die Auslandsbestellungen noch Arbeit. Die Folge der polnischen Eisenhütten bei dem Wettbewerb um Schienenlieferungen für verschiedene Länder haben das internationale Schienenkartell auf den Plan gerufen. Die Angelegenheit der polnischen Konkurrenz ist, wie gemeldet wird, in einer Sitzung des Kartells in Brüssel zur Sprache gekommen. Es wurde darüber Klage geführt, daß die polnischen Hütten die Schienen um 10 bis 12 Shilling (Gold) die To. billiger anbieten als die Kartellpreise, und es wurde in Aussicht genommen, Kampfpreise einzuführen, um die polnischen Hütten zum Eintritt in das Schienenkartell zu zwingen. Die Ausfuhr von Erzeugnissen der Weiterverarbeitung stieg im Januar mit 920 To. gegen 243 To. im Vormonat, falls erhöht, desgleichen die Ausfuhr gewalzter und gezogener Röhren mit 1822 To. (1778).

Die von dem Eisenhüttensyndikat aus angeregten Verhandlungen über die Bildung eines Verkaufsverbandes der Blechverzinkereien sind im Februar zum Abschluß gekommen. Der Verband hat seinen Sitz in Kattowitz konstituiert. Den Vorsitz in seinem Aufsichtsrat führt der Generaldirektor des polnischen Eisenhüttensyndikats, Minister a. D. Grodziecki, seine Stellvertreter ist Direktor Fürstenberg von den Polnischen Zinkindustriewerken in Lazisk. Zum Geschäftsführer wurde der bisherige Kattowitzer Delegierte des Verbandes der Polnischen Eisenhütten Director gewählt.

Die ostoberschlesische Zink- und Bleiindustrie im dritten Vierteljahr 1933.

Nachdem im zweiten Vierteljahr des Jahres 1933 die Lage des internationalen Zinkmarktes durch eine merkliche Aufwärtsbewegung der Preise gekennzeichnet war, so daß der Londoner Zinkpreis sich von 14⅞ auf 17¾ Pfund erhöhte, hat diese Aufwärtsbewegung im dritten Vierteljahr nur kurze Zeit angehalten und sich dann wieder umgekehrt, so daß am Ende des Vierteljahrs der Londoner Zinkpreis wieder ein Pfund niedriger lag. Diese Weltmarktlage einflußte naturgemäß auch die ostoberschlesische Industrie. Man kann die Lage in dem Berichtsvierteljahr hinsichtlich im ganzen als ziemlich stationär bezeichnen. Die Produktion wurde entsprechend dem Beschlusse des Zinkkartells von 45 Prozent auf 50 Prozent der Ausgangsquote erhöht. Trotzdem gingen die Bestände der ostoberschlesischen Hütten etwas zurück, während im Gegensatz hierzu die Gesamtbestände des Kartells seit längerer Zeit sich wieder um einige tausend Tonnen erhöhten und eine Gesamtmenge von 129 060 To. erreichten. Außerhalb Ostoberschlesiens ist auch in dem Berichtszeitraum in Polen kein Zink erzeugt worden. Von den zinkindustriellen Werken in den anderen Landesteilen Polens war nach wie vor lediglich die Blenderösthütte der Giesche Sp. A. in Trzebinia in Betrieb. Gegen Ende des Jahres 1933 lief der Vertrag der ostoberschlesischen Zinkindustrie mit dem Zinkblechverband in Berlin, der sonst abgelaufen wäre, verlängert worden. Da bisher der größte Teil des in Polen erzeugten Rohzinkes von dem deutschen Markt aufgenommen wurde, betrachtet man in Polen mit erheblicher Besorgnis den Bau der Elektrolytzinkhütte in Magdeburg, die im Laufe d. J. in Betrieb kommen und rund 40 000 To. Zink jährlich erzeugen soll. Weniger befürchtet man, daß Deutschland zur Erhebung von Zinkzöllen schreiten könnte, die von prohibitiver Wirkung für den polnischen Zinkexport wären, doch ist man sich im ganzen darüber im klaren, daß Absatzverluste auf dem deutschen Markt kaum auf anderen Auslandsmärkten ausgeglichen werden können, weil das Ausfuhrzink durch die Frachten zu stark belastet ist.

Die Zink- und Bleierzförderung der drei ostoberschlesischen Gesellschaften (Giesche, SAG. und Hohenlohewerke) im dritten Vierteljahr war um 12 Prozent höher als die monatliche Durchschnittsförderung des ersten Halbjahres. Es wurden (unaufbereitet) gefördert im Juli 31 467 To., im August 31 253 To. und im September 33 499 Tonnen, so daß sich für den Zeitraum Januar bis September eine Gesamtförderung von 261 219 To. ergab; das bedeutet gegenüber einer Förderung von nur 178 790 To. im gleichen Zeitraum des Vorjahres eine beträchtliche Erhöhung. Die Belegschaft der Gruben erhöhte sich von 1600 Köpfen im Juni auf 1671 im September. Gleichzeitig

allerdings die durchschnittliche Förderleistung je Kopf zurück. Denn während im April je Kopf der bei der Förderung beschäftigten Arbeiter eine Erzförderung von 1295 Kilogramm täglich oder 28,55 To. monatlich errechnet wurde, betrugen für den Monat September die entsprechenden Zahlen 1020 und 25,55. Das ist darauf zurückzuführen, daß bei der Erhöhung der Förderung in größerem Umfange Vorrichtungsarbeiten auszuführen waren. Die Produktion von Zinkoxyd für die Weiterverarbeitung, die die Giesche Sp. A. im vorigen Vierteljahr wieder aufgenommen hatte, blieb während des ganzen dritten Vierteljahres im Gange, so daß sich für diesen Zeitraum eine Gesamterzeugung von 5124 To. gegen 1566 To. im zweiten Vierteljahr ergab.

Die Einfuhr aufbereiteter Zink- und Bleierze war in der Menge sehr schwankend. So wurden im Juli 12 366 To. Zinkerze eingeführt, im August 6099 To. und im September 11 945 To., während für die Bleierzeinfuhr die entsprechenden Zahlen 64 To., 150 To. und 389 To. waren. Der Preis der Zinkerze ist gestiegen, so daß sich für ihren Einfuhrwert eine höhere Zunahme ergab als für die Einfuhrmenge. In den ersten drei Vierteljahren 1933 zusammengenommen betrug die Gesamteinfuhr an Zinkerzen 87 527 To. im Werte von 6 492 000 Zloty gegen 42 977 To. im Werte von 4 656 000 Zloty im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1932. Im dritten Vierteljahr wurde die Tonne Zinkerz durchschnittlich 77 Zloty gegen 69 Zloty im zweiten Quartal bezahlt. Das bedeutet eine mengenmäßige Zunahme um 20 Prozent, eine wertmäßige um 39,4 Prozent. Bei den Bleierzen war die preismäßige Entwicklung umgekehrt, so daß sich für eine Gesamteinfuhr von 2777 To. Bleierzen von Januar bis September ein Wert von 188 000 Zloty ergab gegenüber 1641 To. im Werte von 267 000 Zloty im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Erst in neuester Zeit sind auch die Bleierze erheblich teurer geworden. Der Durchschnittspreis im dritten Quartal betrug 103 Zloty je Tonne gegen 62 Zloty im zweiten Quartal.

Die Produktion der Zinkhütten zeigte aus dem schon angegebenen Grunde eine Zunahme der Rohzinkerzeugung, während die Zinkblechproduktion von ihrer im Juli erreichten Höhe in den beiden nächsten Monaten wieder herunterging, was auf das sich nähernde Ende der Bausaison zurückzuführen war. Die Bleierzeugung war wesentlich höher als im zweiten Vierteljahr, da die einzige Bleihütte, die Walther-Cronek-Hütte der Giesche Sp. A. während der Monate April und Mai vollständig stillgelegen hatte. Die Lage des internationalen Bleimarktes hat sich aber keineswegs gebessert, sondern die Preise sind im Gegenteil im Berichtsvierteljahr beträchtlich gesunken, nämlich von £15/16 auf 12 englische Pfund. Die Hauptproduktionszahlen der ostoberschlesischen Zinkhütten waren im dritten Vierteljahr 1933 folgende:

	Juli	August	September	Monatsdurchschnitt 2. Quart.
		Tonnen		
Schwefelsäure	11 543	9 667	10 179	11 318
Rohzink	6 985	7 690	7 271	6 433
Zinkbleche	982	604	636	708
Blei	1 110	1 333	1 336	482
Glätte/Minium	367	352	252	168

Zu der Schwefelsäure ist zu bemerken, daß die Gesamterzeugung für das polnische Staatsgebiet sich noch um die Produktion der bereits erwähnten Rösthütte in Trzebinia erhöht, die mit durchschnittlich 2000 To. monatlich im Berichtsvierteljahr etwas niedriger war als im Monatsdurchschnitt der beiden ersten Vierteljahre 1933 (etwas über 2100 To.). In der Rohzinkerzeugung ist mit enthalten die Produktion von Elektrolytzink, die im dritten Vierteljahr 4884 To. betrug gegen 4378 To. im zweiten und 3916 To. im ersten Vierteljahr; alleiniger Hersteller war nach wie vor die Giesche-Sp.-A. Die Gesamterzeugung von Rohzink einschl. Elektrolytzink war in den Monaten Januar—September 1933 mit 60 370 To. um 6056 To. (9,1 Proz.) niedriger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Zinkbleche wurden außer in den ostoberschlesischen Zinkhütten noch in zwei selbständigen Zinkwalzwerken in Bendzin und Biedzitz erzeugt in einer Gesamtmenge von 600 To., die in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten ist. Die Zahl der in den Zinkhütten betriebenen Muffelöfen hat sich von 54 mit 8760 Muffeln im Juni auf 57 mit 9384 Muffeln im September erhöht. Die Belegschaft der Zink- und Bleihütten zählte Ende September 4719 Köpfe gegen 4543 am Ende Juni.

Der Gesamtabsatz von Rohzink einschl. Elektrolytzink (ohne Zinkstaub) erhöhte sich von 18 965 To. im zweiten Quartal auf 20 302 To. im dritten Quartal. Die Zunahme des Absatzes betraf fast ausschließlich den Export, der sich um 1175 To. erhöhte, während der Inlandabsatz nur um 141 To. zunahm. Wie sehr der Export den Inlandsabsatz überwiegt, zeigen die folgenden Zahlen: Inlandsabsatz Juli 1307 To., August 1369 To., September 1298 To.; Export Juli 5547 To., August 5568 To., September 5213 To.; Im Vergleich zum dritten Vierteljahr 1932 dagegen, in welchem 18 287 To. abgesetzt wurden, war der Zinkabsatz des Berichtsvierteljahres um 11 Prozent höher, während für den Gesamtzeitraum Januar-September sich gegenüber 1932 ein Minus von 10 195 To. oder 15,3 Prozent ergab. Die Bestände gingen um 72 To. zurück. Der Absatz von Zinkblechen der ostoberschlesischen Zinkhütten (unter Ausschluß des Absatzes der erwähnten selbständigen Zinkwalzwerke) erhöhte sich im dritten Vierteljahr nur um 48 To., und zwar stieg der Inlandsabsatz von 1191 auf 1505 To., der Export sank von 939 auf 673 To. Die Bestände an Zinkblechen nahmen um 16 To. zu. Der Absatz an Schwefelsäure (von Gesamtpolen) sank von 33 143 To. im zweiten auf 31 736 Tonnen im dritten Vierteljahr, obwohl bei der Ausfuhr sich sogar eine Zunahme von 3527 auf 5175 To. ergab, die Bestände gingen um 1792 To. oder 7,8 Prozent zurück. Der Bleiabsatz erhöhte sich von 911 auf 1525 To.; das Blei blieb zum größten Teil im Inlande. Die Bestände nahmen um 439 To. oder um 55,2 Prozent zu. Minium und Glätte wurden im Berichtsvierteljahr abgesetzt 971 To. gegen 503 im zweiten Quartal, davon im Inlande 270 To. (271).

Zum Schluß seien noch die Gesamtzahlen der Ausfuhr für die Hauptprodukte der polnischen Blei- und Zinkindustrie im Zeitraum Januar bis September 1933 angegeben (die Zahlen des entsprechenden Zeitraumes 1932 in Klammern). Sie betrugen: Zink 49 377 To. (61 286), Zinkbleche 3356 To. (3625), Schwefelsäure 7526 To. (12 101), Blei 109 To. (5868), Minium und Glätte 342 To. (401). Gesamtwert der Ausfuhr 25 595 000 Zl. (39 071 000). Hiernach betrug der Rückgang der Ausfuhr an Gewicht 27 Proz., an Wert dagegen 34,4 Prozent.

Die Wirtschaft Polens im 4. Vierteljahr und im Jahre 1933.

Produktion und Absatz der Industrie. — Bautätigkeit. — Rohstoffproduktion und -verarbeitung 1933. — Textilerzeugung. — Binnenhandel. — Preisbewegung. Außenhandel.

Von Dr. M. Meister.

(Vgl. „Obrschlesische Wirtschaft", Heft 12/1933, S. 502 f.)

Die Produktions- und Absatzlage der polnischen Industrie konnte im 4. Vierteljahr 1933 eine gewisse Besserung verzeichnen. Die bereits im 2. und 3. Vierteljahr 1933 leicht steigende Erzeugung erfuhr eine nochmalige Indexerhöhung von 58,0 im 3. Quartal auf 60,1 im vierten, d. i. um 3,6 Prozent. Sie überschritt laut Indexziffern die Erzeugung des 4. Quartals 1932 um 11 Prozent und den Jahresdurchschnitt von 1932 um 3 Prozent. Die Hauptzunahme lag im November, der Index stieg von 59,4 im Oktober auf 61,4 im November, um im Dezember trotz der verstärkten Kohlenförderung, die durch den strengen Winter bedingt war, wieder auf 59,4 zurückzusinken. Verhältnismäßig stark war im Berichtsvierteljahr das Anwachsen der erteilten Investitionsaufträge. Die polnische Produktion von Maschinen und Werkzeugen ist an sich nicht groß, der Beschäftigungszuwachs in dieser Gruppe betrug 10 Prozent. Doch läßt der gegen Jahresende verstärkte Bestellungseingang eine erhöhte Erzeugung von Produktionsmitteln im Jahre 1934 erwarten. Im einzelnen stieg die Beschäftigung der landwirtschaftlichen Maschinenfabriken um 15 Prozent, der Auftragseingang auf Holzbearbeitungsmaschinen (infolge größerer Aufträge der Staatlichen Forstverwaltung) um 48 Prozent gegenüber dem Vorvierteljahr. In der Metallindustrie zeigte die elektrotechnische Branche einen stärkeren Produktionsaufstieg als die übrigen Zweige, da die elektrotechnische Industrie Polens im letzten Jahre ihr Produktionsprogramm wesentlich erweitert und auf neue

Erzeugnisse ausgedehnt hat, die bisher nur aus dem Ausland bezogen werden konnten. Hierbei wirkten führend die Konzernfirmen großer Auslandsunternehmungen in Polen mit, z. B. die Polnischen Skoda-Werke in Warschau und die mit Patenten des Schweizer Brown-&-Boveri-Konzerns arbeitende Firma Rohn, Zielinski i. Ska.

Der Index der Eisenhüttenerzeugung ging in allen Produktionsgruppen etwa gleichmäßig um 14 Prozent zurück. Der Absatzrückgang betrug infolge des Fehlens der Russenaufträge sogar 23 Prozent. Der Inlandsabsatz verminderte sich um 8 Prozent, was zum Teil der Jahresinventur des Eisenhandels, dem strengen Frost im Dezember und dem völligen Mangel an Regierungsbestellungen zuzuschreiben ist. Im Januar trat zwar im Vergleich zum Dezember eine nicht unwesentliche Zunahme der Inlandsaufträge auf Eisen ein, doch blieben die Neuaufträge weit hinter dem Januar 1933 zurück. Die Lieferung von Eisenbahnoberbaumaterial verringerte sich im 4. Quartal 1933 gegenüber dem schon sehr niedrigen Stand des Vor-Vierteljahrs um 50 Prozent. Der Röhrenabsatz im Inlande sank um 32 Prozent, doch verbesserte sich gleichzeitig der Röhrenexport erheblich, sodaß der Röhrenverkauf insgesamt um 4 Prozent stieg.

In der Bautätigkeit war der saisonmäßige Rückgang im 4. Vierteljahr 1933 weit geringer als in den vorhergehenden Jahren. Dies ist größtenteils auf die staatliche Arbeitsbeschaffung zurückzuführen. Der „Staatliche Arbeitsfonds" (Fundusz Pracy) trat ziemlich spät im Jahre auf dem Baumarkt auf und trachtete deswegen, seine Arbeiten vor Saisonende fertigzustellen. Vor allem Erdarbeiten bei der Anlage von Versorgungsbetrieben usw. wurden bis zum Eintreten des strengen Frostes in größerem Umfange durchgeführt. Hingegen trat bei der Wohnungsbautätigkeit ein Rückgang ein. Infolgedessen ging die Produktion der Ziegeleien um 13 Prozent, die der Kalkwerke um 9 Prozent zurück. Der Zementabsatz verminderte sich um 6 Prozent. Der letztere war im Oktober außergewöhnlich hoch, weil nach Auflösung des Zementkartells durch die Regierung jeder polnische Zementkonzern sein eigenes Netz von Handelsvertretungen schaffen mußte, womit zunächst ein vermehrter Absatz für die Fabriken verbunden war.

Für das ganze Jahr 1933 erreichte die polnische Rohstoffabrikation und -Verarbeitung folgende Höhe: Bei Steinkohle wurde ein Förderrückgang von 28,8 Mill. To. im Vorjahr auf 27,3 Mill. To. verzeichnet. Die Koksproduktion stieg etwas, von 1 091 000 auf 1 171 000 To. Die Rohölgewinnung im galizischen Naphtharevier betrug 462 000 (437 000) To. Die Kaliförderung in Ostgalizien (Kalusz und Stebnik) war mit 299 000 To. genau so hoch wie im Vorjahr. Rückläufig war die Steinsalzgewinnung mit 450 000 (491 000) To. Die Eisenerzförderung konnte nach dem außerordentlichen Tiefstand von 77 000 To. im Vorjahr auf 160 000 To., also auf mehr als das Doppelte, erhöht werden. An Zink- und Bleierzen (Rohhaufwerk) wurden 351 000 (240 000) To. gefördert, d. s. in aufbereiteter Form 125 000 (73 000) To. Zinkkonzentrate und 21 000 (8000) To. Bleikonzentrate. Die Erzeugung der Eisenindustrie konnte sich nach dem ungewöhnlichen Tiefstand des Vorjahres wieder wesentlich erhöhen. Es betrug die Roheisengewinnung 306 000 (199 000) To., die Rohstahlgewinnung 833 000 (564 000) To., die Fertigerzeugung der Walzwerke 591 000 (404 000) To. An Hüttenzink wurden 75 000 (85 000) To., an Hüttenblei 11 000 (12 000) To. hergestellt. Hier waren die Einschränkungen des Internationalen Zinkkartells wirksam. Die Erzeugung der Naphtharaffinerien zeigte im ganzen keine sehr wesentliche Veränderung gegenüber 1932. Die Produktion von Leuchtöl stellte sich auf 172 000 (160 000) To., von Benzin auf 90 000 (91 000) To., von Gas- und Heizöl auf 101 000 (105 000) To.

Die textilindustrielle Erzeugung hatte im 4. Vierteljahr 1933 keine größeren Veränderungen gegenüber dem Vorvierteljahr aufzuweisen. Sie hielt sich auf dem erreichten verhältnismäßig hohem Produktionsstande. Der Beschäftigungsindex der Textilindustrie ging von 67,6 im 3. Quartal 1933 auf 65,6 im vierten zurück, war aber um 17 Prozent höher als im 4. Quartal 1932. Die Aufnahmefähigkeit des Marktes entsprach allerdings der Höhe der Produktion nicht. Falls der Verbrauch auf dem bisherigen Stande verharrt, ist bei den finanziellen Schwierigkeiten, die einer Vergrößerung der Vorräte im Einzelhandel gegenstehen, das Eintreten einer Ueberproduktion zu warten.

Im ganzen Jahr 1933 stellte sich die Produktion feinem Baumwollgarn auf 48 957 To. gegen 43 012 To. im Vorjahre, der Wert auf 45,6 (39) Mill. Zloty. Die Kammgarnerzeugung bezifferte sich auf (8344) To. im Wert von 105 (93,8) Mill. Zloty. Der samtabsatz von Kammgarn betrug 9577 (8209) To. im von 107,4 (92,7) Mill. Zloty. Davon wurden im Inl 8290 (6194) To. im Wert von 94 (71,1) Mill. Zloty, im lande 1287 (2014) To. im Wert von 13,5 (21,6) Mill. verkauft. Die Jutegarnerzeugung belief sich 12 309 (12 582) To. im Wert von 14,5 (17,3) Mill. Zloty Produktion von Jutegeweben und -säcken auf (10 113) To. im Wert von 21,4 (23,3) Mill. Zloty. An garn wurden 461 (568) To. im Wert von 9,2 (9,9) Zloty hergestellt.

Der polnische Binnenhandel ließ im Oktober November eine stärkere Saisonbelebung vermissen, wesentliche Erhöhung der Umsätze fand nicht statt. belebt war das Geschäft in Kleidern, Schuhen, Papier, artikeln, Brennmaterial, an einigen Orten auch in nischen Artikeln, besonders Metallwaren. In der zwe Novemberhälfte setzte im Großhandel das Weihnachtsgesc ein, doch hielt sich die Feiertagsbelebung auch im Dezem noch in engen Grenzen. Etwas stärker war sie nur in K nialwaren und Lebensmitteln, Bekleidungsgegenständen Galanteriewaren.

Die Preisbewegung zeigte im 4. Vierteljahr stärkeren Veränderungen. Der Gesamtindex der G handelspreise fiel um 0,9 Prozent, hauptsächlich infolge Senkung der Schlachtviehpreise um 8,1 Prozent, der Fle und Fettpreise um 5,5 Prozent. Die Großhandelspreise Industrieartikel zeigten hingegen ein Anwachsen um 1 zent. Zwar senkten sich die Preise für Papier um 3,8 zent, für Baustoffe um 9,8 Prozent, namentlich infolge Zusammenbruchs der Zementpreise nach Auflösung des tells, für Garn um 4 Prozent, für Rohleder um 4,6 Pro Dafür aber stiegen die Preise für Rohholz, die bereits der den Stand von 1931 erreichten, um 29 Prozent, für arbeitetes Holz um 6 Prozent. für Rohstoffe, deren vom Ausland abhängig sind (darunter hauptsächlich W um 8,2 Prozent.

Der polnische Außenhandel verzeichnete im vie Vierteljahr 1933 einen Ausfuhrüberschuß von 44,1 Zloty gegen 62,5 Mill. Zloty im gleichen Abschnitt des jahres. Die Einfuhr war mit 231.8 Mill. Zloty um 4.1 höher. der Export mit 275,9 Mill. Zloty um 14.3 niedriger als im gleichen Vorjahresabschnitt. Die P vität der Handelsbilanz im Oktober erwies sich, wie voriaen Bericht vorausgesagt, als eine nur vorüberaeh durch die Vorauswirkung des neuen Zolltarifes bed Erscheinung. Der November brachte wieder einen Ex überschuß von 28,9 Mill., der Dezember von 28,6 Mill., Januar 1934 von 15.1 Mill. Zloty. Im ganzen Jahre betrug der Aktivsaldo des polnischen Außenhan 132.6 Mill. Zloty gegen 221,8 Mill. im Vorjahr 416.5 Mill. Zloty im Jahre 1931. Die Einfuhr war 35 Mill. Zloty, d. i. um 4,1 Prozent, die Ausfuhr jedoch 124,2 Mill. Zloty, d. i. 11,4 Prozent kleiner als im jahr. Das Gesamtvolumen des Außenhandels (Einfuhr Ausfuhr) hat sich um 159,2 Mill. Zloty, d. i. um 8,2 zent vermindert. Im Jahre 1932 hatte der Rückgang Außenhandelsvolumens gegenüber dem Vorjahre 58.2 zent betragen. Der Tiefpunkt der polnischen Außenhan kurve dürfte gegenwärtig, zumal nach erzielter Einigung Deutschland über das Aufhören des Zollkrieges, wohl wunden sein. Im Januar 1934 war der Gesamtau handel Polens bereits um mehr als 10 Mill. Zloty als im gleichen Vorjahrsmonat.

Die Einfuhr verteilte sich im ganzen Jahr 1933 folgt. auf die Hauptwarengruppen: Lebensmi 106,4 (Vorjahr 123,1) Mill. Zloty. Davon Lebens pflanzlicher Herkunft 21.7 (26,1) Mill. Zloty; tierischer kunft 19,5 (26,8) Mill. Zloty; davon Fische und Fischer nisse 18 (23.3) Mill. Zloty; Kolonialwaren 60,4 (65.9) Zloty; Rohstoffe und Halbfabrikate 409.7 Mill. Zloty; davon Häute und Felle 38 (35.6) Mill. chemische Stoffe 37.4 (52,6) Mill. Zloty; Erze 17,3 Mill. Zloty; Metalle und -halbfabrikate 39,8 (20,0)

Zloty; Rohstoffe zur Papiererzeugung 12,7 (12,5) Mill. Zloty; Textilstoffe 185,9 (162,2) Mill. Zloty; Fertigwaren 310,0 (361,9) Mill. Zloty; davon Häute und Pelze 22,9 (26,1) Mill. Zloty; chemische Stoffe 55,2 (54,4) Mill. Zloty; Metallwaren 31,7 (33,7) Mill. Zloty; Maschinen, Apparate und Präzisionsinstrumente 75,2 (81,4) Mill. Zloty; Verkehrsmittel 16,1 (14,6) Mill. Zloty; Papier, Papierwaren und Druckerzeugnisse 17,8 (19,5) Mill. Zloty; Textilwaren (49,2 (81,1) Mill. Zloty. Unbearbeitetes Gold und Silber sowie Gold- und Silbermünzen 94,9 (147) Mill. Zloty.

Die Ausfuhr gliederte sich in folgender Weise: Lebende Tiere 23,6 (38,6) Mill. Zloty; davon Schlachtvieh 13,0 (24,4) Mill. Zloty, Geflügel 6,5 (8,3) Mill. Zloty; Lebensmittel 246,4 (314,9) Mill. Zloty; davon Lebensmittel pflanzlicher Herkunft 114,1 (147,1) Mill. Zloty: tierischer Herkunft 124,0 (159,4) Mill. Zloty, davon Fleisch, Wild und Geflügel 83,6 (96,3) Mill. Zloty, Butter- und Eiererzeugnisse 38,6 (60,9) Mill. Zloty; Rohstoffe und Halbfabrikate 461,7 (495,9) Mill. Zloty; davon Felle und Häute 15,3 (16,6) Mill. Zloty; Rohholz 24,4 (18,9) Mill. Zloty; halbbearbeitetes Holz 103,3 (77,3), chemische Stoffe 24,7 (25,8) Mill. Zloty, Metalle und -halbfabrikate 38,1 (41,2) Mill. Zloty, Brennstoffe 173,4 (219,2) Mill. Zloty, Rohöl und -halfabrikate 14,3 (17,3) Mill. Zloty. Fertigerzeugnisse 228.0 (234,4) Mill. Zloty; davon Holzerzeugnisse 24,3 (21,9) Mill. Zloty. Naphtharaffinerieprodukte 16,6 (19,0) Mill. Zloty, chemische Produkte 9,8 (9,7) Mill. Zloty, Metallerzeugnisse 88.2 (61.7) Mill. Zloty, Maschinen und Apparate 10,9 (13,1) Mill, Zloty; Textilwaren 36,7 (61,1) Mill.; Kleider und Schuhwerk 23,8 (27,3) Mill. Zloty. Unbearbeitetes Gold und Silber sowie Gold- und Silbermünzen 87,8 (234,5) Mill. Zloty.

Der Geldmarkt Polens zeigte im 4. Vierteljahr 1933 keine wesentlichen Tendenzänderungen. Er blieb, dem Stande der Depression angemessen, flüssig. Die Einlagen der Privatbanken gingen nur unbedeutend, von 400,6 Mill. Zloty am 30. September auf 396,3 Mill. Zloty am 31. Dezember zurück. Da weiter eine strenge Auswahl der Kreditnehmer stattfand, die schwächeren Geschäftseinheiten liquidiert und durch die Tätigkeit der Akzeptbank landwirtschaftliche Verpflichtungen realisiert wurden, so nahm die Flüssigkeit zu. Der Prozentsatz der zu Protest gehenden Wechsel aus den Beständen der Bank Polski war 1933 weit niedriger als im Vorjahr. Er betrug im Oktober 0,60 Prozent (Oktober 1932: 2,47 Prozent), im Dezember 1,02 Prozent (1,93 Prozent). Der Gesamtbetrag der protestierten Wechsel überhaupt stellte sich im Oktober auf 30,9 Mill. Zloty (Oktober 1932: 60.2 Mill. Zloty), im Dezember auf 27,5 Mill. Zloty gegen 53,6 Mill. Zloty im Dezember 1932. Auch im Januar 1934 war er weit niedriger als im Vorjahr und betrug 28,9 (45) Mill. Zloty. Am 26. Oktober senkte Bank Polski die Diskontrate von 6 auf 5 Prozent und den Lombardzinsfuß von 7 auf 6 Prozent. Darauf erfolgte als Vorbereitung einer entsprechenden Kreditzinssenkung eine Herabsetzung der Einlagezinsen um ½ bis 1 Prozent bei den übrigen Kreditinstituten. Die Kreditzinsen wurden von der Postsparkasse und der Bank Gospodarstwa gleichfalls bereits gesenkt. Die Privatbanken erzielten mit der Regierung ein Uebereinkommen, wonach eine Kreditzinssenkung ohne gesetzliche Zwangsregelung den guten und sicheren Bankkunden zugute kommen soll, während unsichere Kunden, bei denen ein Risiko besteht, die bisherigen Sätze zahlen.

Die Bielitzer Textilindustrie im Januar 1934.

Dr. M. Im Bielitzer Revier erhielten die Kammgarnspinnereien im Januar kurzfristige Bestellungen für die kommende Frühjahrs- und Sommersaison. Infolgedessen war die Beschäftigung der Spinnereien durchaus zufriedenstellend. Die Streichgarnspinnereien hatten im Dezember noch eingeschränkt gearbeitet angesichts des geringen Bedarfes an Streichgarn, sie waren im Januar mit der Ausführung von Aufträgen für die kommende Saison etwas stärker beschäftigt. Auf dem Markte für Wollgewebe herrschte im Januar Stillstand. Es wurden nur einige Geschäftsabschlüsse in glatten Geweben verbucht, die von der Saison nicht abhängig sind. Im Handel zeigten die Umsätze in Winterstoffen keine Besserung, man rechnet damit, daß ein großer Teil der Ware in dieser Saison unverkauft bleibt. Infolge des stockenden Absatzes der Winterware lagen die Kammgarn- und Streichgarnwebereien im Dezember zum größten Teil still oder arbeiteten mit erheblichen Einschränkungen. Im Januar konnte die Produktion für den Sommer aufgenommen werden, womit sich auch die Beschäftigung der Webereien hob. Der Export von Wollgeweben des Bielitzer Reviers erhöhte sich auf 3243 Kilogramm im Wert von 109 916 Zloty gegen 2442 Kilogramm im Wert von 79 289 Zloty im Dezember 1933. Der Gesamtexport einschließlich anderer Textilartikel betrug 3571 (2836) Kilogramm im Wert von 116 015 (86 454) Zloty. Ende Januar begannen die Fabriken mit der Expedition der Sommerwaren für das Ausland. Infolge der mannigfaltigen Exporthemmnisse herrscht das Bestreben, den Absatz auf dem Binnenmarkt zu steigern, wobei den Lodzer, Tomaschower und Zgierzer Wollwaren starke Konkurrenz gemacht wird.

Die Bielitzer Juteindustrie erhielt im Januar Auslandsbestellungen aus Nord- und Südamerika, wodurch eine stärkere Beschäftigung der Produktionsanlagen ermöglicht wurde. Die Gesamtausfuhr der Bielitzer Juteindustrie betrug im ganzen Jahre 1933 521 To. Jutegewebe, 79 To. Jutesäcke und 31,5 To. Jutegarn. Der Inlandsabsatz von Jutegeweben und -säcken war weiter schwach, da infolge der Preissteigerung des Rohstoffes der Verkauf unrentabel ist.

Das Ostrau-Karwiner Montanrevier im Januar 1934.

Dr. M. Die Steinkohlenförderung des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers wies im Januar 1934 gegenüber dem Vormonat einen Rückgang um 42 600 To., d. i. 6 Prozent, auf. Die Produktion betrug 667 700 To. gegen 710 300 To. im Dezember vorigen Jahres. Im Januar des Vorjahres hatte die Steinkohlenförderung 702 500 To. betragen. Der Rückgang gegenüber dem gleichen Vorjahrsmonat bezifferte sich also auf ca. 5 Prozent.

Die Koksgewinnung belief sich im Berichtsmonat einschließlich Eisenwerk Trzynietz und Witkowitz auf 102 200 Tonnen gegen 103 400 To. im Dezember 1933, d. i. ein Rückgang um 1,2 Prozent. Im Januar 1933 hatte die Koksgewinnung 103 100 To. betragen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahre war also gering und betrug 0,88 Prozent.

Die Briketterzeugung belief sich auf 31 420 To. gegen 29 630 To. im Dezember 1933. Die Gesamtförderung verteilte sich, wie folgt, auf die einzelnen Bergwerksgesellschaften:

Kohle	Januar 1934	Januar 1933
Berg- und Hüttenwerksgesellschaft . .	208 700	213 400
Witkowitzer Steinkohlengruben . . .	142 800	149 000
Ferdinands-Nordbahn-Gruben . . .	82 000	86 300
Steinkohlengewerkschaft Orlau-Lazy .	77 800	87 400
Larisch Mönnich'sche Gruben	75 100	84 000
Johann Wilczek'sche Gruben	36 400	36 700
Ostrau-Karwiner Montangesellschaft .	25 600	25 500
Staatliche Bergwerkdirektion	19 300	20 200
Zusammen	667 700	702 500

Koks	Januar 1934	Januar 1933
Berg- und Hüttenwerksgesellschaft . .	27 100	35 600
Witkowitzer Steinkohlengruben . . .	34 900	23 800
Ferdinands-Nordbahn-Gruben . . .	13 900	13 100
Steinkohlengewerkschaft Orlau-Lazy .	7 700	10 700
Larisch Mönnich'sche Gruben	6 200	5 900
Johann Wilczek'sche Gruben	5 900	6 600
Staatliche Bergwerkdirektion	6 500	7 400
Zusammen	102 200	103 100

Briketts	Januar 1931	Januar 1933
Berg- und Hüttenwerksgesellschaft . .	5 370	5 500
Witkowitzer Steinkohlengruben . . .	12 300	13 700
Ferdinands-Nordbahn-Gruben . . .	8 110	7 950
Johann Wilczek'sche Gruben	5 640	5 450
Zusammen	31 420	32 600

Die Lagerbestände betrugen Ende Januar d. J. für Steinkohle 259 682 To. gegen 242 050 To. Ende Dezember 1933. Die Koksbestände stellten sich auf 286 316 To. gegen 296 840 Tonnen.

Der durchschnittliche Arbeiterbestand bezifferte sich Berichtsmonat bei den Grubenbetrieben auf 28 537 monat: 28 504), bei den Koks- und Brikettanstalten 3524 (3614).

Mitteilungen

Neues Präsidium der Industrie- und Handelskammer Breslau.

Im Verfolge des § 7 der Novelle zum Handelskammergesetz vom 28. 12. 1933 und des Beschlusses der Breslauer Kammer vom 29. Januar 1934 hat der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit die Industrie- und Handelskammer Breslau in der gegenwärtigen Zusammensetzung aufgelöst und das Präsidium in folgender Zusammensetzung berufen:

Präsident Pg. Maximilian Hettmer,
Erster Vizepräsident Pg. Bankdirektor Rein,
Zweiter Vizepräsident Pg. Stadtrat Stosch,
Dritter Vizepräsident Pg. Stadtrat Siefen.

Stiftung Hindenburg-Spende.

Die Geschäftsführung der Stiftung Hindenburg-Spende erstattet einen Jahresbericht für 1933. Auch im vergangenen Jahr hat die dem Herrn Reichspräsidenten in der Hindenburg-Spende zur Verfügung stehende Unterstützungsmöglichkeit manche Fälle schwerer Not und Sorge lindern geholfen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß namentlich bei den Kriegshinterliebenen gegenwärtig dadurch besondere Schwierigkeiten eintreten, daß die Kinder allmählich in das Ausbildungsalter hineinwachsen. In zahlreichen Fällen konnte die Stiftung es den Müttern erleichtern, eine unter günstigeren Umständen geplante oder begonnene Ausbildung zum guten Ende zu führen.

Das Prüfungs- und Unterstützungsverfahren der Hindenburg-Spende hat sich auch im vergangenen Jahr voll bewährt. Es spricht vielleicht für seine Güte, wenn die vom Herrn Reichskanzler errichtete Stiftung für die Opfer der Arbeit sich weitgehend an das erprobte Verfahren der Hindenburg-Spende angelehnt hat. Die Geschäftsführung konnte insoweit ihre Erfahrungen den beauftragten Stellen der Stiftung für die Opfer der Arbeit zur Verfügung stellen und sie beraten.

Gegen Jahresende legte der frühere Reichsarbeitsminister Dr. H. Brauns sein Mandat nieder. Für ihn berief der Herr Vorsitzende als ordentliches Mitglied den Leiter des Amts für Kriegsopferversorgung bei der NSDAP., Herrn Hans Oberlindober, M. d. R.

An Barzugang hat die Stiftung im Jahre 1933 291 365,92 RM. zu verzeichnen. Davon entfielen auf Zinseingang 245 829,48 RM. gegenüber 292 507,58 RM. im Vorjahre. Dieser verhältnismäßig rasche Absturz der Zinserträge muß natürlich bei der Beschlußfassung über die Höhe der weiterhin aufzuwendenden Mittel berücksichtigt werden. Zur Deckung des Bargeldbedarfs wurden in der Berichtszeit Wertpapiere in Höhe von nominell 667 000 RM. mit einem Erlös von 668 078,13 RM. verkauft. In der Hauptsache handelt es sich um terminmäßig fällige Schatzwechsel, Postschätze usw.

Seit ihrem Bestehen hat die Stiftung insgesamt 6 952 773,65 RM. für Unterstützunszwecke gezahlt. Die Lage des Wertpapiermarktes ließ es zweckmäßig erscheinen, die Ausschüttungen auch im Jahre 1933 nach dem Vorbilld des Jahres 1932 zu gestalten. Bis zum Jahre 1932 sind die Hauptbeträge in zwei großen Ausschüttungen verausgabt worden, nämlich je 425 000 RM. am Geburtstage des Herrn Stiftungsvorsitzenden und zu Ostern. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Versilberung der Wertpapiere ist die Osterausschüttung im Jahre 1932 zum ersten Mal in der gekennzeichneten Form nicht mehr vorgenommen und der Betrag von 425 000 RM. in Beträgen von durchweg etwa 47 000 RM. in neun Monatsraten ausgeschüttet worden. Auch u hängig von den geldlichen Gründen erschien es sachlich tretbar, diese Art der Verteilung auch für das Jahr festzuhalten. Demgemäß sind Ausschüttungen in Höhe rund 47 000 RM. regelmäßig Mitte März, Mitte A Mitte Mai, Mitte Juni, Mitte Juli, Mitte August, M Oktober, Mitte November und Mitte Dezember vorgen men worden. Im September konnte eine Ausschüttung Rücksicht auf die starke Arbeitsbelastung der Geschäftsst durch die große Ausschüttung, die am Geburtstage des H Reichspräsidenten erfolgte, nicht vorgenommen werden. Nachweise über die erfolgten Ausschüttungen wurden Herrn Reichspräsidenten als Stiftungsvorsitzenden lau übermittelt.

Insgesamt wurden durch Vermittlung der Geschäftsst in der Berichtszeit 6077 Einzelfälle unterstützt. Bei terminmäßigen Ausschüttungen ist in der Regel an Unterstützungssatz von 150 RM. festgehalten worden. den außerterminlichen Unterstützungen konnte häufig niedrigerer Satz zugrunde gelegt werden.

Wie bisher hat die Geschäftsstelle im Rahmen des M lichen auch Kriegsbeschädigte in den nicht mehr Deu land gehörigen Gebieten und im Ausland unterstützt. Na gemäß ergab sich gerade bei diesen Unterstützungen viel eine besondere Schwierigkeit daraus, weil die Prüfun möglichkeit erschwert war. Im großen und ganzen ist auch insoweit das Unterstützungsverfahren glatt gelau

Die Geschäftsunkosten in der Berichtszeit belaufen auf 10 374,11 RM. Die Bäderaktionen haben vorübergeh die Einstellung einer weiteren Schreibkraft nötig gem Da insgesamt 993 550 RM. ausgezahlt worden sind, er sich eine Unkostenquote von rund 1 Prozent.

Die satzungsgemäße Prüfung der Geschäftsführung d die Reichsbank ist in der gewohnten Form auch in der richtszeit durch einen besonderen Beauftragten erfolgt, zwar nicht nur am Jahresschluß, sondern laufend wäh des ganzen Jahres.

Vorschriftsmäßige Bekleidung und Ausrüstung der Hitlerjugend.

Auf Anordnung des Reichsjugendführers Baldur Schirach sind auf ausdrücklichen Wunsch aus den Kreisen Industrie, Handel und Handwerk durch den Gebietsfü Bicker von der Abteilung I der Reichsjugendführung die die Hitler-Jugend, das Deutsche Jungvolk, den Bund D scher Mädel in der HJ. und die Jungmädel im BDM. nötigten und verwendeten Bekleidungs- und Ausrüstu stücke aller Art eingehendst überprüft und bearbeitet wo und nunmehr endgültig durch Unterschrift des Reichsjug führers als allein vorschriftsmäßig anerkannt worden.

Um die Hersteller und Verkäufer von Bekleidung Ausrüstung der Hitler-Jugend vor Schaden zu bewahren, durch Herstellung oder Weiterverkauf von unvorschr mäßigen Stücken entstehen würde, sei auf die kürzlich schienene Vorschrift aufmerksam gemacht. Diese Veröff lichung betitelt sich: „Bekleidungs- und A rüstungsvorschrift der HJ.". Sie umfaßt 144 ten und ist ausgestattet mit Vierfarbendruckumschlag, 42 dern und 95 Klischees. Zu haben bei der Hitler-Jug Bewegung E. V., Drucksachenstelle, Berlin NW. 40, S bauerdamm 19, zum Preise von 1,50 Mark gegen Vor sendung des Betrages auf Postscheckkonto: Berlin 21 199.

Bund der Deutschen Eisenhändler.

Im vorigen Jahre ist in Berlin der Bund der D schen Eisenhändler (B. D. E.) gegründet worden. Die Organisation erstreckt sich im Gegensatz zu den bisher Eisenhandelsverbänden über ganz Deutschland. Um

Bildung jeglicher Kampfgruppen auszuschalten, nimmt der B. D. E. den größten Großhändler ebenso wie den kleinsten Einzelhändler, soweit er sich mit dem Verkauf von Walzeisen, Röhren, Draht und Stahl befaßt, als gleichberechtigtes Mitglied auf. Die Hauptmerkmale der Neuordnung des Eisenhandels sind: Uebertragung des Führerprinzips auf die Eisenhandelswirtschaft, gleichberechtigte Mitwirkung der kleinen wie der großen Händler bei der Neuordnung, Hervorhebung des selbständigen Unternehmers durch Zubilligung des Rechts, Fachberater-Beiräte zu bilden. Der Bund Deutscher Eisenhändler untersteht der Führung von Dr. Rudolf Scheer-Hennings in Düsseldorf. Reichsgeschäftsführer ist Dr. Fritz Gnoth. Dem Führer des gesamten Eisenhandels unterstehen vier Gebietsführer. Der Sitz des Gebietsführers für Ostdeutschland, wozu auch Schlesien gehört, ist Berlin. Der Führer und die vier Gebietsführer bilden zusammen den Führerring. Das Gebiet Ostdeutschland wird in vier Bezirke: Brandenburg, Ostpreußen, Pommern und Schlesien eingeteilt. Innerhalb der Gebiete zerfällt der gesamte Eisengroßhandel in vier Fachgruppen, nämlich Walzeisengroßhandel, Röhrengroßhandel, Drahtgroßhandel, Stahlgroßhandel. Ebenso werden vier Fachgruppen des Einzelhandels gebildet, nämlich Walzeisenhandel, Röhrenhandel, Drahthandel und Stahlhandel. An der Spitze jeder der acht Fachgruppen steht ein Gebietsfachgruppenführer. Führer der Fachgruppe des Bezirks Schlesien für Walzeisengroßhandel ist Direktor Kluger, Breslau, Führer der Einzelhandelsfachgruppe für Walzeisen Handelskammerpräsident Lange, Liegnitz. Die alten Vereinigungen des Eisenhandels, wie der Verein Oberschlesischer Stabeisenhändler, bestehen vorläufig noch weiter, um später im B. D. E. ganz aufzugehen. In den Gebietsfachgruppen wie in den Bezirken stehen die Fachgruppenführer des Groß- und Einzelhandels gleichberechtigt nebeneinander. Das Schwergewicht der Maßnahmen, die in bezug auf die Regelung des Marktes zu treffen sind, liegt bei den Gebietsfachgruppenführern. Sie haben jedoch für ihre Maßnahmen das Einverständnis des Gebietsführers einzuholen.

Vom BDE. sind mit den Nachbarorganisationen Verhandlungen gepflogen worden, die zu vollkommen klaren Abgrenzungen geführt haben, welche Erzeugnisse in den einzelnen Fachgruppen bewirtschaftet werden.

Die Fachgruppe Walzeisen bewirtschaftet Halbzeug, Oberbau, Formeisen, einschl. Breitflanschträger, Stabeisen, warmgewalztes Bandeisen, Universaleisen, Grob- und Mittelbleche, Feinbleche, verzinktes und verbleites Material. Die ursprüngliche Absicht, in dieser Fachgruppe Zinkbleche zu bewirtschaften, ist aufgegeben worden: Zinkbleche werden im Reichsverband des Handels mit Metallhalbfabrikaten bearbeitet. Auf Grund von Verhandlungen, die mit den Eisenwarenorganisationen geführt wurden, wurde der Fachgruppe Walzeisen die Untergruppe: Schmiedebedarf angegliedert, hierunter fallen Achsen, Hufeisen und Hufnägel.

Die zweite Fachgruppe Röhren bewirtschaftet Gas- und Siederohre, Stahlmuffenrohre, gußeiserne Muffenrohre, nahtlose Präzisionsstahlrohre, autogen-geschweißte Rohre, Rohrbogen, gußeiserne und schmiedeeiserne Fittings, Flanschen. Die ursprünglich zur Bewirtschaftung vorgesehenen gußeisernen Abflußrohre wurden später aus dem Tätigkeitsbereich des BDE. wieder gestrichen, da die Bewirtschaftung dieses Artikels durch die Organisation der Installations- und sanitären Branche erfolgt.

Die Fachgruppe Draht bewirtschaftet alle Drahterzeugnisse im engeren Sinne: sämtliche gezogenen Drähte in langen Adern, Ringen, Stangen, in allen Güten, Stacheldraht, vier- und sechseckige und gekröpfte Geflechte, soweit dieselben für Drahtzäune Verwendung finden, Rasogeflecht, Drahtstifte, Schlaufen und Krampen, Drahtwaren und zwar Springfedern, Matratzenzubehörteile, ferner Drahtseile. Die klare Abgrenzung in dieser Fachgruppe erforderte längere Verhandlungen mit den Eisenwarenorganisationen, da in der Fachgruppe Draht die Bewirtschaftungsgebiete zwischen BDE. und Eisenwarenorganisationen stark ineinander übergreifen. Die ursprünglich in der Fachgruppe Draht übernommene Bearbeitung des Gebietes Schrauben und Nieten ist an die Eisenwarenorganisationen abgegeben worden.

Die Fachgruppe Stahl bewirtschaftet Qualitätsstabeisen, rohgeschmiedete Stäbe, blankgez. Fassoneisen, blankgez. und blankgedrehte Wellen, kaltgew. Bandeisen und Stahl, Verpackungsbandeisen und Stahl, kaltgew. veredelte Bänder.

Firmen geringeren Umfanges, und zwar solche, die im Jahre 1933 in Drahterzeugnissen sowie Achsen, Hufeisen und Hufnägeln insgesamt weniger als 10 000 Kilogramm umgesetzt haben, brauchen Mitglied des BDE. nicht zu werden, wenn sie in den anderen vom BDE. bewirtschafteten Erzeugnissen, also Walzeisen, Röhren und Stahl, nicht handeln. Bezüglich dieser Firmen wird ein Abkommen zwischen BDE. und Eisenwarenorganisationen getroffen, das darauf hinausgeht, daß diese Firmen verpflichtet werden müssen, die vom BDE. in der Fachgruppe Draht festgelegten Preise und Bedingungen einzuhalten.

RAL-Lieferungen für Testbenzin (Lackbenzin).

Als neuestes Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) liegen jetzt

Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Testbenzin (Lackbenzin) RAL Nr. 848 E

ausgedruckt vor. Auch diese neue RAL-Vereinbarung ist wieder von einer großen Zahl von mitarbeitenden Stellen unterschriftlich anerkannt worden. Im ganzen haben 93 Organisationen der Erzeuger, des Groß- und Einzelhandels, der Verarbeiter und Verbraucher, ferner Behörden, gesetzliche Berufsvertretungen und Prüf- und Forschungsanstalten ihre Bereitwilligkeit bekundet, sich für die Anwendung der Lieferbedingungen in der Praxis einzusetzen.

Diese Arbeit des Reichsausschusses geht zurück auf einen Antrag, welchen die beteiligten Kreise bei der abschließenden Beratung der Lieferbedingungen für Terpentinöl stellten. Der erste Entwurf der neuen Lieferbedingungen stammt von dem Obmann des RAL, Dr. Hans Wolff. Das Ergebnis der mehrfachen schriftlichen Umfragen des RAL führte schließlich zu der jetzt vorliegenden Fassung.

Testbenzin ist der Sammelbegriff für alle diejenigen Benzine, welche den „Test" haben, d. h. für solche Benzine, die über 21° Celsius entflammen. Neben „Testbenzin" wird vor allen Dingen in den Kreisen des deutschen Malerhandwerks noch die Bezeichnung „Lackbenzin" verwendet, die daher als Untertitel verwendet worden ist.

Nach der Begriffsbestimmung der neuen Lieferbedingungen fallen unter Testbenzin bestimmte Erdöl-Destillate, Braunkohlen-Benzine und durch Hydrierung hergestellte Benzine, deren grundlegende Eigenschaften durch den Flammpunkt und das Siedeverhalten festgelegt sind. Daneben sind Vorschriften über Aussehen und Farbe, Geruch und höchst zulässigen Verdunstungsrückstand gemacht worden. Weiter wird gefordert, daß Testbenzin frei sein muß von Schwefelbindungen, die Bleifarben schwärzen. Für Angebot oder Kauf nach Muster wird unterschieden in Muster (Typenmuster), welches der zu liefernden Ware nicht entnommen zu werden braucht, und in Ausfallmuster, welches aus der Lieferung stammt. Als handelsübliche Verpackung sind Blechkannen, Eisenfässer und Kesselwagen angegeben.

Unter „Lagerung" wird auf die feuerpolizeilichen Vorschriften hingewiesen. Es folgen die Vorschriften über die Probenahme aus der Lieferung sowie einfache und genaue Prüfverfahren, welche die festgesetzten Eigenschaften nachzuprüfen gestatten.

Die ausgedruckten Exemplare sind von der Vertriebsstelle der RAL-Druckschriften, dem Beuth-Verlag, Berlin SW. 19, Dresdener Straße 97, zum Einzelpreis von RM. 0,40 zuzüglich Versandkosten zu beziehen. Bei Mengenbezug gelten wesentliche Preisermäßigungen.

Das Normblatt über den Geschäftsbriefvordruck in neuer Gestalt.

Die deutsche Norm über die Vordruckgestaltung des Geschäftsbriefbogens (DIN 676), nach der in den vergangenen Jahren zahlreiche Briefbogen bei Behörden, Verbänden und Firmen entworfen worden sind, ist jetzt in einer neuen Form herausgekommen. Während das Normblatt bisher außer den Abmessungen und Richtlinien für die Gestaltung des Vordruckes Beispiele normrechter Briefbogen nur in verkleinerter und gedruckter Form enthielt, sind der jetzigen Neuausgabe einige Briefbogen aus der Praxis im Original beigefügt wor-

den, durch die gezeigt wird, daß die Anwendung des Normvordrucks eine werbewirksame und geschmackvolle Gestaltung der Geschäftsbriefe sehr wohl ermöglicht. Die Muster sind aus einem im Frühjahr 1933 veranstalteten Wettbewerb hervorgegangen, und es ist beabsichtigt, mit diesen Briefbogen bei jeder Neuauflage des Normblattes zu wechseln, um den verschiedenen Geschmacksrichtungen und auch dem Wandel in der künstlerischen Auffassung und Gestaltung Rechnung zu tragen. Allen Stellen, die genormte Geschäftsbriefbogen verwenden, wird deshalb empfohlen, dem Deutschen Normenausschuß, Berlin NW. 7, Muster einzusenden, damit deren Beifügung zur nächsten Auflage des Normblattes in Erwägung gezogen werden kann.

Weiterhin wurde dem Normblatt, das sachlich übrigens unverändert geblieben ist, noch ein beschriebener Briefbogen beigefügt, durch den die zweckmäßigste Art des Beschreibens vor Augen geführt wird.

Zu beziehen ist DIN 676 durch die Alleinvertriebsstelle der deutschen Normen, den Beuth-Verlag, Berlin SW. 19. (Preis 0,75 RM.)

Vereinigung der Warenverteilungsformen.

Von unterrichteter Seite erhält die Korrespondenz des Reichsstandes des Deutschen Handels, „Der Handelsstand", die nachstehende Zuschrift:

„Im Zusammenhang mit dem neuen Erlaß der Reichsleitung der NSDAP., der die grundsätzliche Stellung des Nationalsozialismus gegenüber Warenhäusern und warenhausähnlichen Betrieben ausdrücklich noch einmal kennzeichnet und sich scharf gegen Unsitten der Reklame dieser Betriebsformen wendet, wird wieder die Frage stärker erörtert, wie allgemein Auswüchsen in der Werbung, besonders bei solchen Unternehmungen, deren heutige Struktur nicht im Sinne der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung liegt, begegnet werden kann. Die Liquidation der Warenhäuser ist nicht mehr eine Frage des Grundsatzes, sondern des richtigen Zeitpunktes, den die staatliche Wirtschaftsführung bestimmen wird. Zur Sicherung einer leistungsfähigen mittelständischen Warenverteilung wird man auch an die Lösung der Schwierigkeiten herangehen müssen, die jetzt durch Großfilialbetriebe und Großversandhäuser besonders im Bekleidungs- und Lebensmittelhandel immer akuter geworden sind.

Man muß sich aber darüber hinaus rechtzeitig mit der Frage befassen, wie auch solche Wirtschaftsformen, die sich unter der Herrschaft der liberalistischen Wirtschaftsprinzipien teilweise als Selbsthilfe oder Abwehrmittel entwickelt haben, einmal schrittweise umgewandelt oder abgebaut werden können. Es wäre gewiß erwägenswert, die Einkaufsgenossenschaften bald auch zu Instrumenten zu machen, durch die z. B. der Einzelhandel in die Lage versetzt wird, von sich aus an der Ueberwindung von Uebergangsschwierigkeiten beim Abbau der Warenhäuser finanziell mitzuhelfen. Denn zweifellos werden dabei auch Einkommens- und Kapitalreserven des mittelständischen Einzelhandels mit verwandt werden müssen. Die mittelständischen Einzelhändler, die ja Träger der Einkaufsgenossenschaften sind, müßten sich rechtzeitig überlegen, ob nicht z. B. ein wesentlicher Teil der Gewinne oder Ausschüttungen der Genossenschaften für diese Zwecke vorsorglich bereitgestellt und demnach zurückgehalten werden müßte.

Ein ähnliches Problem ergibt sich übrigens auch bei der Frage der zukünftigen Abwicklung der Konsumvereine, für die schon vor einiger Zeit vom Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, wichtige grundsätzliche Gesichtspunkte herausgestellt worden sind. Es sollte rechtzeitig überlegt werden, ob es sich nicht nach Prüfung des Vermögens- oder sonstigen Geschäftsstatuts der Konsumvereine als zweckmäßig erweist, — statt der Ausschüttung von Rückvergütungen und Dividenden — etwaige Ersparnisse zur besseren Deckung und Abgeltung der Bareinlagen der Konsumvereinsmitglieder zu verwenden. Wenn auch zweifellos eine Umformung der Konsumvereine infolge der schlimmen Finanzgebarung in den Zeiten der marxistischen Herrschaft nicht ohne erhebliche Mithilfe auch des Einzelhandels erfolgen kann, so müßte man doch alle Möglichkeiten ins Auge fassen, um aus eigener Kraft das wichtigste Problem bei der Umformung der Konsumvereine zu lösen, nämlich das der absoluten Garantie der Spareinlagen.

Im übrigen sind auch bei den Konsumvereinen in der letzten Zeit bedauerliche Werbemethoden bemerkbar geworden, die mit dem schrittweisen Ab- und Umbau dieser W schaftsformen gar nicht im Einklang zu bringen sind. W Werbungen für Konsumvereine auf ungewöhnlichen Umwe und zum Teil mit völlig abwegigen Behauptungen festgest werden mußten, so hoffen wir, daß es sich nur um vere zelte Entgleisungen übereifriger Filialdirektoren und fa unterrichteter Kreise handelt, die bald abgestellt werd Denn durch mehrfache maßgebliche Entscheidungen sind Konsumvereinen klare und enge Grenzen bei der W bung neuer Mitglieder gesetzt."

Neben der notwendigen und sehr dringlichen Säuber der Sitten im Wettbewerb innerhalb aller Arten Warenverteilung und der Wirtschaft ist besondere rückhaltung bei der Reklame für solche Betriebsformen boten, die nach der neuen Wirtschaftsauffassung liquidi werden müssen oder zum mindesten eine starke Umwandl ihrer jetzigen Form zu erwarten haben. Denn es muß hütet werden, daß durch solche Reklamemethoden Auffass gen verbreitet oder Tatsachen gefördert werden, die den k menden Umformungsprozeß, statt ihr vorzubereiten und fördern, weiter erschweren.

Wichtige Zahlen aus dem ambulanten Gewerbe.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Wirtscha politik vielfach nach Gesichtspunkten gerichtet, die aus Kenntnis großer und größter Unternehmungen in der In strie und im Handel geschöpft waren. Die entscheidende deutung des kleinen und kleinsten selbständigen Unter mens als wesentliche Träger unseres volkswirtschaftlic Lebens ist meist übersehen worden. Erst ganz allmählich, sonders seit Beginn der nationalsozialistischen Wirtscha führung, ist in dieser Hinsicht auch in der öffentlichen trachtung der Wirtschaftsdinge ein Wandel eingetreten. immer aber ist das ambulante Gewerbe, das vie Tausenden deutscher Menschen Arbeit und Brot in sel ständiger Tätigkeit gibt, viel zu wenig bekannt. Dabei es in Deutschland etwa 300 000 ambulante Gewerbetreiben deren Jahresumsatz sich um 2 Milliarden Mark bewegt. im ambulanten Gewerbe investierte Volksvermögen wird rund 200 Mill. RM. von informierter Seite geschätzt.

Im ambulanten Gewerbe ist besonders der Menschen stark vertreten, der schon aus kleinsten Verhältnissen aus den Wunsch nach selbständiger wirtschaftlicher Bet gung hatte. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die aus Natur und den schwierigen Marktverhältnissen dieses werbes entstehen, werden häufig noch immer übersehen unterschätzt. — In der letzten Zeit hat im Rahmen des vielseitigen ambulanten Handels gerade der sogenan Neuheitenverkauf sich besonders herausgebildet ist zu einem Faktor auch für verschiedene Gruppen der dustrie geworden.

Zinssenkung der Bank für deutsche Industrie-Obligation

Von der Bank für deutsche Industrieobligationen, Ber W. 8, Schinkelplatz 3/4, wird uns mitgeteilt, daß die den Zinssatz für ihre langfristigen Gewerbekredite um ½ auf 5 % jährlich gesenkt hat. Die Zinssenkung tritt sofort Kraft und erstreckt sich auch auf die von der Bank für deut Industrieobligationen bereits bewilligten Gewerbekredite.

Einstellungssperre für den Freiwilligen Arbeitsdienst aufgehoben.

Von der Arbeitsgauleitung Nr. 12, Oberschlesien, in O peln, Friedrichsplatz 1, wird uns geschrieben:

Mit dem 25. Februar wird die Einstellungssperre für Freiwilligen Arbeitsdienst aufgehoben. Die Meldeämter n men vom 26. 2. ab in der Zeit von 9 bis 13 Uhr Neuein lungen vor. Da im Augenblick ein ziemlicher Bedarf ADW. herrscht, ist die Gelegenheit, in den Freiw. Arbei dienst eingestellt werden zu können, günstig. Es wird einmal wiederholt, daß jeder Deutsche zwischen dem 17. dem 25. Lebensjahr in den Arbeitsdienst eingestellt wer kann, soweit die sonstigen Bedingungen erfüllt sind. Die stellung kann nur persönlich unter Beibringung der Gebu urkunde und eines polizeilichen Führungszeugnisses, bei M derjährigen noch einer Einwilligungserklärung des E hungsberechtigten, erfolgen. Schriftliche Gesuche sind zwec und werden nicht beantwortet.

Entrümpelung — eine Forderung des Luftschutzes.

Aus einem Schreiben des Reichsministers der Luftfahrt an den Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzer e. V. entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

„Bei der Vorbereitung der Maßnahmen des zivilen Luftschutzes ist der Bekämpfung der Brandgefahr durch Brandbomben eine besondere Beachtung zu schenken. Während das Holzwerk der Dachstühle einer Entzündung verhältnismäßig starken Widerstand bietet, ist die Zündgefahr der Brandsätze beim Auftreffen auf leicht brennbare Gegenstände, wie sie gewöhnlich als Hausrat auf den Dachböden aufgesammelt werden, außerordentlich groß. Eine der wichtigsten Luftschutzmaßnahmen ist daher die Freihaltung der Dachgeschosse von leicht entzündlichen Gegenständen. Die Erreichung dieses Zieles bedingt eine durchgreifende Umgestaltung der häuslichen Gewohnheiten.

Ich bitte ergebenst, die Ihnen angeschlossenen Vereine und Verbände zu veranlassen, zukünftig in Mietverträgen folgende Bedingungen aufzunehmen und für deren Erfüllung besorgt zu sein: In den Bodenräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände, wie Kartonnagen, lose Holzkisten, Packmaterial, Papier und Zeitungspakete, Matratzen, Strohsäcke, Lumpen, alte Kleider, alte Polstermöbel, Kleintierstallungen (mit Ausnahme von Taubenschlägen) und Futtervorräte nicht vorhanden sein. Größere Gegenstände, wie Möbelstücke, Reisekoffer, die nicht anderswo aufbewahrt werden können, müssen so aufgestellt werden, daß die Böden, insbesondere alle Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich sind. Kleinere Gegenstände, Kleider und Wäsche usw., dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden."

Einkauf von Christbaumschmuck.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels läßt uns in Abschrift ein Dankschreiben des Thüringischen Ministers für Volksbildung und Inneres zugehen, worin für den Absatz der Lauschaer Christbaumschmuckindustrie geworben und die Bitte ausgesprochen wird, schon jetzt an die Aufträge für Weihnachten 1934 zu denken. Der Aufruf des Thüringischen Ministers lautet:

Lauscha dankt.

Mein Aufruf für die Lauschaer Christbaumschmuck-Industrie hat überall im Lande aufhorchende Herzen gefunden und hilfsbereite Hände geöffnet. Durch die mit der Vermittlung betraute Stelle sind Aufträge in überraschender Höhe erledigt worden. Allen Auftraggebern, die ein bedeutsames Stück Nationalsozialismus auf das Schönste betätigt haben, sage ich — zugleich im Namen der Glasbläserfamilien Thüringens — herzlichen Dank. Die Christglocken fanden nach Jahren bitterster Not diesesmal wieder ein frohes und helles Echo in den Häusern und Hütten in und um Lauscha. Die Lage der Christbaumschmuck-Industrie auf dem Wirtschaftsmarkt in den letzten Jahren ließ den Weg eines öffentlichen amtlichen Aufrufs zum unmittelbaren Bezug bei der Industrie als den für schnelle Linderung der Not am zweckmäßigsten erscheinen. Der Erfolg hat die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt.

Es ist aber nunmehr eine Lage geschaffen worden, die die Rückkehr zu der üblichen Geschäftsabwicklung gestattet. Vor den kommenden Weihnachtsfesten werden die Einkäufe wieder allein beim Einzelhandel zu tätigen sein!

An den Groß- und Kleinhandel ergeht deshalb die dringende Bitte, schon jetzt die Aufträge für Weihnachten 1934 zu vergeben, damit die Glasbläser des Thüringer Waldes weiter Beschäftigung und Brot finden, und die Arbeit sich über das ganze Jahr verteilt.

Möge die Lauschauer Christbaumschmuck-Industrie einer sich immer glücklicher gestaltenden Zukunft entgegengehen.

Weimar, den 25. Januar 1934.

Der Thüringische Minister für Volksbildung und Inneres.
gez. Wächtler.

Die Wertigkeit der Rasse.

Der bekannte Rassenforscher Professor Günther wog in einem Vortrag auf dem Treffen der Deutschen Soziologen im Januar den Wert der Rassen gegeneinander ab und führte dabei aus:

„Es ist sinnlos, von dem Wert einer Rasse an sich zu sprechen; das Kernproblem der Rassenfrage ist die Wertigkeit bestimmter Rassen für bestimmte Gesittung. Nordische Gesittung zum Beispiel würde einen Negerstaat in seiner Gesittung zersetzen, wäre also für diesen minderwertig. Völker sind in sich rassisch durchaus nicht gleichartig, sondern Rassengemische. Gemeinsame Aufgabe der Rassenforschung und Soziologie ist es, aufzuweisen, welche Wertigkeit die verschiedenen Rassen für die Gesittung eines Volkes und damit für seine Kultur und das gesamte geschichtliche Weiterleben haben; sie müssen nach dem für ein bestimmtes Volk angemessenen Geist und der Bildungsrichtung forschen. Dabei muß man untersuchen, was die einzelnen Rassen in einem Volke zu seiner Gesittung Verschiedenes beitragen. Damit die verschiedenen Rassen in einem Volk nicht gegeneinander wirken, ist es notwendig, daß eine Rasse der Gesittung eines Volkes das entscheidende Gepräge gibt; für das deutsche Volk ist es die nordische Rasse."

Woher eine gute Uebersetzung?

An jeden, der im Verkehr mit dem Ausland steht, tritt immer wieder die Frage heran: woher bekomme ich eine geeignete, sprachlich und fachlich einwandfreie Uebersetzung? Das ist wichtig für die laufende Korrespondenz, besonders aber für die Auslandswerbung, die Bearbeitung der bestehenden und die Erschließung neuer Absatzmärkte.

Es gibt trotz der übergroßen Angebote aber nur wenige Stellen, die in der Lage sind, absolut einwandfreie Uebersetzungen in flüssiger, gewandter Fassung und — was vor allem für alle Zwecke der Technik wichtig ist — mit den richtigen, tatsächlich gebräuchlichen Fachausdrücken zu liefern.

Es ist ein Unding, von einem Uebersetzer die Beherrschung mehrerer Sprachen und hierin verschiedenster Fachgebiete zu verlangen. Hierzu gehört schon eine langjährige Erfahrung und ein bewährter, ausgesuchter Mitarbeiterstab.

Die Aküdo, Berlin, hat diesen einzig richtigen Weg beschritten, indem sie einen Uebersetzer nur für ein Fachgebiet und für eine Sprache — seine Muttersprache — beschäftigt. So verfügt sie jetzt über einen so umfassenden, akademisch gebildeten und geschulten Mitarbeiterstab, daß sie ihren großen Kundenkreis aus Handel, Industrie und Wissenschaft Texte in allen Kultursprachen der Welt liefern kann, vom einfachsten Geschäftsbrief bis zur Ausarbeitung und bis zur Uebersetzung fremdsprachiger Prospekte und großer Verlagswerke.

Der Vorteil für den Kunden ist offenbar: er braucht sich nicht selbst um einen geeigneten Uebersetzer zu bemühen und, falls er an die falsche Adresse geraten ist, sein Geld für Druck, Versand usw. umsonst auszugeben; er braucht auch nicht für jede Sprache eine andere Kraft zu suchen: er erhält alles aus einer Hand.

Selbstverständlich garantiert die Aküdo-Berlin unbedingte Diskretion hinsichtlich der ihr anvertrauten Aufträge und leistet Gewähr für fachlich und sprachlich einwandfreie Fassungen, so daß die Uebersetzungen unmittelbar druckreif sind. Die Preise sind, an den Leistungen und den sonst üblichen Honoraren gemessen, durchaus mäßig und zeitentsprechend. Die Lieferung erfolgt stets in der kürzest möglichen Zeit.

Vor allem aber: es ist nicht mehr nötig, Uebersetzungen für deutsches Geld im Ausland anfertigen zu lassen!

Die Aküdo-Berlin arbeitet als gemeinnütziges Unternehmen innerhalb des Studentenwerks Berlin e. V., das jetzt gerade auf ein 10jähriges Bestehen zurückblickt.

Anschrift: Berlin N. Johannisstraße 1, Tel.-Sammel-Nr. D 1, Norden 6956.

Studien- und Urlaubsreisen der Schilleraakademie.

Die Schiller-Akademie veranstaltet im Verfolg ihrer kulturellen Bestrebungen eine größere Anzahl von allgemein zugänglichen Studienreisen und Ferienfahrten mit günstig gewählten Ausgangspunkten und unter bester wissenschaftlicher Leitung. Besonders seien erwähnt ein Besuch der deutschen Ostmark mit Danzig, der Marienburg, Königsberg, Insterburg und Tannenberg, Fahrten durch das schöne Mitteldeutschland und durch Bayern, mehrere Frühjahrsreisen nach Italien, Ferienfahrten nach England, nach

Dalmatien, nach Spanien, und eine sehr schöne Reise nach Griechenland und der Türkei unter vorzüglicher kunsthistorischer Führung. Ausführlichen Prospekt zu diesen äußerst preiswerten, allseits unterstützten und seit Jahr bestens bewährten Veranstaltungen versendet gegen Brie porto die Verwaltung der Schiller-Akademie, München

Steuerwesen

Volksgemeinschaft und Steuerpflicht.

Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichs-Finanzministerium.

In Nr. 8 des Reichssteuerblattes vom 12. Februar 1934 wird nachstehender, außerordentlich wichtiger Aufsatz des Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, veröffentlicht, der sich an alle Steuerpflichtigen wendet und daher auch hier zum Abdruck gebracht wird:

Der nationalsozialistische Staat stellt die Form dar, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht. Führung und Verwaltung des Staats sind da, um die Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten, deren es bedarf, wenn das Volk als solches und damit jeder einzelne Berufsstand und jeder einzelne Volksgenosse soll leben und gedeihen können. Der einzelne Volksgenosse zahlt Steuern, um den Staat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu geben.

Die Steuermoral war in den Jahren vor 1933 sehr bedenklich gesunken. Das war auf zweierlei zurückzuführen; erstens darauf, daß die direkte Steuerlast, die den einzelnen Volksgenossen traf, fortgesetzt erhöht wurde und keinerlei Aussicht auf steuerliche Erleichterung bestand, und zweitens darauf, daß der Staat seine Aufgaben nicht so erfüllte, und mit ihm zugeflossenen Steuergeldern nicht immer so umging, wie es von den Steuerzahlern hätte erwartet werden können. Das hat sich seit der Uebernahme der staatlichen Macht durch Adolf Hitler grundlegend geändert. Im Adolf-Hitler-Staat geschieht seitens der Führung und der Verwaltung alles nur Denkbare, um die Voraussetzungen zu verbessern, nach denen sich das Schicksal der Volksgemeinschaft und damit Wohl und Wehe jedes Einzelnen bestimmen. Die Zahlen, in denen sich die soziale, wirtschaftliche und finanzielle Lage unseres Volkes spiegelt, bewegen sich in aller Eindeutigkeit in günstiger Richtung.

Der Wandel im Verhälnis der Staatsführung zur Volksgemeinschaft und zu den einzelnen Volksgenossen hat auch bereits zu einem Wandel in der Steuermoral geführt. Das ist auf die immer größer werdende Erkenntnis zurückzuführen, daß im nationalsozialistischen Staat nicht eine Reichsmark ausgegeben wird für Zwecke, die mit den Interessen der Allgemeinheit und mittelbar jedes einzelnen Volksgenossen nicht in Einklang zu bringen wären.

Aeußerste Sparsamkeit und eiserne Disziplin in der Verwendung der Steuergelder ist einer der wesentlichen Grundsätze nationalsozialistischer Staatsführung.

Im ersten Hitler-Jahr sind im Gegensatz zu den unmittelbar vorangegangenen Jahren keinerlei Steuerhöhungen erfolgt, wohl aber verschiedene erhebliche Steuererleichterungen für diejenigen Volksgenossen, die sich aktiv in den Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit eingeschaltet haben (Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden, die einem gewerblichen Betrieb dienen, Steuerfreiheit für Aufwendungen zu Zwecken des zivilen Luftschutzes usw.). Es ist auch bereits mit dem Abbau von Steuern begonnen worden: Beseitigung der Kraftfahrzeugsteuer für neue Kraftfahrzeuge, Halbierung der Umsatzsteuer der Landwirtschaft, Beseitigung der staatlichen Grundsteuer der Landwirtschaft, Beseitigung der Schaumweinsteuer und Mineralwassersteuer. Die Auswirkungen sind außerordentlich günstig. Die Zahl der Arbeitslosen ist heute um 2,3 Millionen niedriger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Das Rechnungsjahr 1933 wird das erste sein, in dem das Aufkommen an Steuern nicht mehr wie in den vorangegangenen Jahren um Hunderte von Millionen unter dem Voranschlag zurückbleiben, sondern diesen erreichen, wahrscheinlich sogar etwas übersteigen wird.

Der nationalsozialistische Staat hat in Wahrnehmung Belange der Volksgemeinschaft und damit jedes Einzel auf verschiedenen Gebieten neue Aufgaben zu erfüll Und im Haushaltsjahr 1934 werden auf der Ausgabense zum erstenmal die Vorbelastungen in Erscheinu treten, die sich aus der Ausgabe der Steuergutscheine aus den verschiedenen Arbeitsbeschaffungsprogrammen geben. Trotz dieser unabwendbaren Erhöhung der Ausgabe seite im Haushaltsjahr 1934 wird jede irgendwie geart Steuererhöhung unterbleiben. Es wird im Gegenteil Steuerpflichtigen immer wieder empfohlen werden, Steuererleichterungen wahrzunehmen, die in den entsprech den Gesetzen und Erlassen des Jahres 1933 im Rahm des Kampfes um die Verminderung der Arbeitslosigkeit gesehen sind.

Die Steuerreform, die im Laufe des Ja res 1934 Gesetz werden wird, wird einko mensteuerlich erstmalig auf das Einkomm für 1934 Anwendung finden und eine Fo setzung des Abbaues von Steuern in schließen. Durch diese Steuerreform wi eine allgemeine Entlastung von Produkti Verbrauch und Besitz eingeleitet werden.

Der Umfang und der Grad der Beschleunigung der a gemeinen Entlastung von Produktion, Verbrauch Besitz werden im wesentlichen durch zweierlei bestimmt w den: erstens durch die Pünktlichkeit aller Volksgenossen aller Unternehmungen in der Erfüllung ihrer laufen Steuerverpflichtungen und durch die baldige Beseitigung noch vorhandener Rückstände, und zweitens dadurch,

daß alle Volksgenossen wieder steuerehr lich werden und dem Staat nichts voren halten, was ihm auf Grund der bestehen den Gesetze zukommt.

Ein neuer Erlaß betreffend Flüssigmachung rückständi Steuern für Zwecke der Arbeitsbeschaffung, wird weder noch später erfolgen. In dem Runderlaß vom 28. Novem 1933 hat es sich, wie von vornherein in aller Eindeutig betont worden war, um eine einmalige Maßnahme um die Möglichkeit einer Generalbereinigung der aus Zeit vor dem 1. Januar 1933 rückständigen Steuern geh delt. Steuern, die nunmehr aus der Zeit vor dem 1. Jan 1933 oder aus dem Jahre 1933 noch rückständig sind, werd soweit nicht aus anerkannten Billigkeitsgründen Stund erfolgt ist, beigetrieben werden.

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1934 sind die Ste erklärungen für die Besteuerung des im Steuerabschnitt bezogenen Einkommens abzugeben.

Bei der Abgabe dieser Steuererklärung wird der einzelne Volksgenosse Gelegenh haben, zu beweisen, wie es um seine Tre zum heutigen Staat bestellt ist, und ob s Wunsch nach einer weiteren Besserung der ziale, wirtschaftlichen und finanziell Dinge unseres Volkes ernst gemeint ist.

Nur derjenige ist Nationalsozialist und nur derje steht zum heutigen Staat, der sich in allen Dingen nach Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" le läßt. Wer aus eigennützigen Beweggründen sein Einko men oder Vermögen falsch angibt, schadet der Gesamth aller Volksgenossen und verletzt somit seine Pflichten ge über der Volksgemeinschaft. Was der eine Volksgenosse d falsche Angaben dem Staat und damit der Volksgem vorenthält, fehlt dem Staat zu restloser Erfüllung Aufgaben und muß unter Umständen durch andere Vo genossen mehr aufgebracht werden. Der nationalsozialist Staat wird deshalb jeden Steuersünder unnachsichtl und ohne Ansehen der Person uneingeschränkt Rechenschaft ziehen.

Es ist jedem Steuerpflichtigen dringend zu empfehlen, bezeichneten Tatsachen bei der Ausfüllung seiner Einkomm steuererklärung, die bis zum 15. Februar 1934 abzugeben

reng zu beachten. Wer die Steuererklärung bereits abzugeben
at und nachträglich feststellt, daß seine Angaben teilweise
der ganz falsch sind, kann sich vor Strafe dadurch bewahren,
ß er die abgegebene Steuererklärung berichtigt oder durch
ne neue ersetzt. Das ist möglich, solange das Finanzamt
e Veranlagung noch nicht abgeschlossen hat. Straffreiheit
nn bei nachträglicher Berichtigung der Steuererklärung
rch den Steuerpflichtigen in denjenigen Fällen nicht er-
ngt werden, in denen die Berichtigung durch unmittelbare
fahr der Entdeckung veranlaßt ist.

Ebenfalls kommen, sobald die Veranlagung abgeschlossen ist, unnachsichtlich die entsprechenden Strafvorschriften zur Anwendung, wenn durch Nachschau, Buchprüfung oder sonstwie falsche Angaben entdeckt werden.

Wer glaubt, mit falschen Angaben aus früherer Zeit belastet zu sein, der kann sich noch bis zum 31. März 1934 der Strafe dadurch entziehen, daß er einen entsprechenden Betrag an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zahlt. Am 31. März 1934 läuft die für die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vorgesehene Frist ab. Nach Ablauf dieser Frist ist die Strafe für begangene Steuersünden in keinem Fall mehr abwendbar.

Regelung der Vermögensteuer, Erbschaft- und Grunderwerbsteuer für 1934.

I. § 22 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1931 bestimmt, daß die allgemeine Feststellung der Einheitswerte nach dem Stand vom 1. Januar für das Betriebsvermögen in Zeitabständen von je drei Jahren vorzunehmen wird. Die letzte Feststellung der Einheitswerte ist auf den 1. Januar 1931 vorgenommen worden. Auf Grund dieser Gesetzesvorschrift des § 22 Abs. 2 RBewG. hätte eine neue Einheitswertfeststellung auf den 1. Januar 1934 vorgenommen werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr hat der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 2 RBewG. in der „Verordnung über die Hinausschiebung der nächsten Hauptfeststellung für die Einheitswerte des Betriebsvermögens" vom 4. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt 1934, Teil I Seite 26) angeordnet, daß die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für das Betriebsvermögen nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1935 stattfindet.

Infolge dieser Hinausschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte für das Vermögen ist eine besondere Regelung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer für 1934 erforderlich geworden. Diese Regelung ist in dem „Gesetz über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen „Wertrückgänge" vom 22. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. 1934, Teil I Seite 25) erfolgt. Durch dieses Gesetz wird die Geltungsdauer der „Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge" vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzblatt 1932, Teil I, Seite 192) ausgedehnt:

1. auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1934,

2. auf Neu- und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1934 sowie auf Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf diesen Zeitpunkt; § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1932 bleibt unberührt (Zulässigkeit von Neu- und Nachfeststellungen usw. für die Zwecke der Realsteuern),

3. hinsichtlich der Erbschaftsteuer auf die Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1934 entsteht.

4. hinsichtlich der Grunderwerbsteuer auf die Fälle, in denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1934 entsteht.

Die vorstehend genannten Verordnungen und das vorstehend genannte Gesetz sind nebst Begründung im Reichssteuerblatt 1934, Nr. 3, vom 15. Januar 1934, auf Seite 17 abgedruckt.

II. Auf Grund der unter I genannten Rechtsquellen ergibt sich für das Kalenderjahr 1934 folgende Regelung der Vermögensteuer. Auf den 1. Januar 1934 erfolgt eine Neubewertung des Vermögens nicht. Den Wertrückgängen, die gegenüber der Einheitswertfeststellung auf den 1. Januar 1931 zu verzeichnen sind, wird wie bisher durch einen Abschlag in Höhe von 20 Prozent Rechnung getragen. Bei der Berechnung dieses Abschlages konnten, wie es in der Begründung zu dem Gesetz vom 15. Januar 1934 heißt, die bereits allenthalben sichtbaren Anzeichen für eine Besserung der Wirtschaftslage (Erhöhung des Kursstandes der Wertpapiere, Werterhöhung des Grundbesitzes, die sich infolge der großzügigen Maßnahmen bei der Landwirtschaft und dem Grundbesitz ergeben haben) nicht außer Betracht gelassen werden.

Auch für die Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer wird an dem bisherigen 20prozentigen Abschlag festgehalten.

III. Die im Gesetz vom 13. Januar 1934 getroffene Regelung schließt die Neufeststellung von Einheitswerten auf den 1. Januar 1934 sowie die Neuveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1934 grundsätzlich aus. Das Verbot von Neuveranlagungen zur Vermögensteuer gilt nicht nur zuungunsten, sondern auch zugunsten eines Steuerpflichtigen. Auch wenn sich das Vermögen eines Steuerpflichtigen ausnahmsweise z. B. durch Schenkung oder Erbschaft im letzten Jahre erhöht hat, darf das Finanzamt keine Neuveranlagung auf den 1. Januar 1934 vornehmen, sondern muß den 20prozentigen Abschlag auch für das Rechnungsjahr 1934, d. h. also bis zum 31. März 1935, weiter gewähren.

Zuungunsten des Steuerpflichtigen wird das Verbot von Neuveranlagungen nicht selten zu Härten führen. In dem Erlaß vom 28. März 1933 (S. 3530/130 III) ist vorgesehen, daß auf dem Billigkeitswege Abhilfe geschaffen werden kann. Die Finanzämter sind jedoch angewiesen, einen strengen Maßstab anzulegen und nur in Fällen ganz außerordentlichen Vermögensverfalles, z. B. bei endgültigem Verlust des überwiegenden Teiles des Vermögens, entgegenzukommen. Es ist anzunehmen, daß der Reichsfinanzminister auch für dieses Jahr einen entsprechenden Erlaß herausgeben wird. In der Begründung zum Gesetz vom 13. Januar 1934 wird hierauf bereits verwiesen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Verbot von Neuveranlagungen auch für die Fälle des § 8 Abs. 2 VStG. gilt (steuerfreies Vermögen von 30 000 RM., wenn der Steuerpflichtige bei Beginn des Rechnungsjahres über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig war und sein letztes Jahreseinkommen 4000 RM. nicht überstiegen hat, bezw. wenn er mehr als zwei minderjährige Kinder gehabt und sein letztes Jahreseinkommen 5000 RM. nicht überstiegen hat). Da das Gesetz vom 13. Januar 1934 seinem Sinne nach eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer nur ausschließen will, wenn sie sich auf ein verändertes Vermögen stützt, und der Fall des § 8 VStG. nicht ausdrücklich erwähnt wird, kann u. E. eine Befreiung von der Vermögensteuer beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 VStG. erst am 1. April 1934 eintreten und früher noch nicht bestanden haben. Zum mindestens empfiehlt es sich, bis zur endgültigen Entscheidung dieser Streitfrage in anderem Sinne den Finanzämtern gegenüber sich auf diesen Standpunkt zu stellen.

Ehestandshilfe von Ausländern.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. Februar 1934.

Nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933 kann Personen, die nicht Deutsche Reichsangehörige sind, ein Ehestandsdarlehen nicht gewährt werden. Trotzdem sind diese Personen, wenn sie ledig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, nach der bestehenden Rechtslage zur Ehestandshilfe heranzuziehen (§§ 6, 11 des Gesetzes). Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bestimme ich auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, daß Personen, die nicht Deutsche Reichsangehörige sind, allgemein von der Ehestandshilfe freizustellen sind. Soweit die Ehestandshilfe durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten worden ist, kommt eine Erstattung nicht in Frage.

Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen der Arbeitgeber an ausscheidende Arbeitnehmerinnen.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. Februar 1934.

Es gibt zahlreiche Unternehmer, die die Maßnahmen der Reichsregierung zur Förderung der Eheschließungen dadurch ergänzen, daß sie ihrerseits Arbeitnehmerinnen anregen zu heiraten und aus dem Arbeitnehmerstand ausscheiden. Sie gewähren ihrerseits Beihilfen unter der Bedingung, daß die weibliche Arbeitskraft heiratet und ihre Arbeitsstelle aufgibt. Ich bestimme hierdurch aus Billigkeitsgründen, daß solche Heiratsbeihilfen frei sind von

1. Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. Eheſtandshilfe,
3. Schenkungssteuer,
4. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Für diese Befreiungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Die Heiratsbeihilfe darf der Arbeitnehmerin frühestens beim Ausscheiden aus dem Arbeitnehmerverhältnis gezahlt werden;
2. die Arbeitnehmerin muß dem Arbeitgeber ihre bevorstehende Verheiratung durch Uebergabe einer standesamtlichen Bescheinigung über das Aufgebot glaubhaft machen;
3. der Arbeitgeber hat, wenn er steuerfreie Heiratsbeihilfen gewährt, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Er hat Namen und Wohnsitz der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin und ihres zukünftigen Ehemannes und den Betrag der ihr gezahlten Heiratsbeihilfe anzugeben.

Die Steuerbefreiung fällt nachträglich weg, wenn die Ehe nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitnehmerverhältnis geschlossen wird. In dem Fall muß die Nachzahlung der Lohnsteuer, Eheſtandshilfe und Abgabe der Arbeitslosenhilfe nach Ablauf eines Monats seit Empfang der Heiratshilfe erfolgen. Die Nachzahlung muß in Form des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgen, wenn die Arbeitnehmerin wieder im Betrieb des Arbeitgebers tätig ist, von dem sie die Heiratsbeihilfe erhalten hat. Ist sie in diesem Betrieb nicht tätig, so hat sie nach Ablauf eines Monats seit Empfang der Heiratsbeihilfe die Lohnsteuer und Eheſtandshilfe unmittelbar an das Finanzamt und die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe unmittelbar an die Krankenkasse abzuführen.

Die Finanzämter haben in geeigneter Weise zu überwachen, ob die Voraussetzungen, unter denen die Steuerfreiheit für Heiratsbeihilfen gewährt ist, bestehen bleiben und erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen zur nachträglichen Einziehung der Steuern zu treffen.

Ueber die gemachten Erfahrungen, insbesondere inwieweit von der Vergünstigung, die diesem Erlaß gemäß gewährt wird, Gebrauch gemacht worden ist, ersuche ich, bis zum 1. Juni 1934 zu berichten.

Abzugsfähigkeit von Spenden für SA. und SS. bei Besteuerung nach dem Verbrauch.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. Februar 1934.

In den Veranlagungsrichtlinien für 1933 vom 27. Januar 1933 ist darauf hingewiesen, daß Spenden an gemeinnützige oder wohltätige Vereine oder für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bei der Berechnung des Einkommens nicht zum Abzug zugelassen werden können. Demzufolge sind durch die genannten Richtlinien Spenden für das Winterhilfswerk, für die Hitlerspende der Deutschen Wirtschaft und für sonstige gemeinnützige, ideale oder soziale Zwecke bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für nicht abzugsfähig erklärt. Darunter fallen auch Spenden an die SA. und SS.

Anders ist die Rechtslage, wenn § 49 EStG. gemäß an Stelle des Einkommens der Verbrauch der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Zum Verbrauch gehören nach § 49 Absatz 3d EStG. nicht: einmalige oder wiederkehrende Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Bei Berechnung des Verbrauchs können daher Beiträge für das Winterhilfswerk, für die Hitlerspende der Deutschen Wirtschaft u. dgl. abgezogen werden. Ich bin mit einverstanden, daß auch Beiträge an die SA. SS. bei Berechnung des Verbrauchs außer Ansatz ble Es muß also eine Besteuerung nach dem Verbrauch in Fällen unterbleiben, in denen lediglich infolge Spenden der genannten Art die für die Verbrauchsbe rung erforderliche Höhe des Verbrauchs erreicht wird.

Steuergutscheine für Gewerbesteuerzahlungen.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. Februar 1934.

Die Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlu ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Steuerzahlung muß in der Zeit vom 1. Ok 1932 bis 30. September 1933 fällig gewesen sei
2. Die Steuer muß in der Zeit vom 1. Oktober 193 30. September 1933 entrichtet worden sein.

Bei der Abwicklung des Steuergutscheinverfahrens fi Zweifel hinsichtlich der Fälligkeit aufgetaucht. Dabei ha es sich um Fälle, in denen die Zustellung des Ste bescheids vor dem 1. Oktober 1933 erfolgt ist, das E der Frist für die Zahlung jedoch in die Zeit dem 30. September 1933 fällt.

Beispiel: Der Gewerbesteuerbescheid (in Preuße Veranlagungsbescheid) ist am 5. September 1933 stellt. Die Abschlußzahlung (Nachzahlung) ist inne eines Monats nach Zustellung, d. h. bis zum 5. tober 1933, zu entrichten.

§ 99 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung bestimmt:

„Wird eine Frist für die Zahlung einer Steuer gesetzt, so wird die Steuerschuld, soweit nichts an vorgeschrieben ist, mit Ablauf der Frist fällig.

Demgemäß ist in dem bezeichneten Beispiel die Abs zahlung erst am 5. Oktober 1933 — also nach dem 30. tember 1933 — fällig und infolgedessen nach der bish Regelung nicht gutscheinfähig.

Es gibt Fälle, in denen der Steuerpflichtige die Abs zahlung (Nachzahlung) nicht erst mit Ablauf der e natigen Frist, sondern innerhalb dieser Frist, und innerhalb desjenigen Teils der Frist, der in den Sep ber fällt, entrichtet hat. Der Steuerpflichtige hat sich i Fall in der Regel von dem Gedanken leiten lassen, da Zahlung der Fälligkeit im Sinn der Steuergut verordnung gleichzusetzen sei, und daß der gezahlte Betr folgedessen steuergutscheinfähig sei.

Auf Grund des § 22 der Steuergutscheinverordnung 4. September 1932 bestimme ich das folgende:

1. Ist ein Gewerbesteuerbescheid erst im Laufe des nats September 1933 erteilt worden und tritt infolge die Fälligkeit eines Steuerbetrags, der auf Grund Bescheids für eine zurückliegende Zeit zu entrichten ist nach dem 30. September 1933 ein, so kann auf An die bis zum 30. September 1933 erfolgte Zahlung ein reits fällig gewesenen Zahlung gleichgestellt w Diese Gleichstellung gilt nur für das Verfahren bei der gabe von Steuergutscheinen.

2. Werden auf Grund des Absatzes 1 Steuergut ausgegeben, so darf im ganzen kein höherer Steuer berücksichtigt werden als derjenige, der für das letzte zu anlagung gekommene Jahr festgesetzt worden ist.

Beispiel 1 (für Bayern):

Der Gewerbesteuerbescheid für 1932 ist Mitte September 1933 zu gestellt worden. Danach ist eine Abschlußzahlung bis Mitte Oktober 1933 zu entrichten gewesen. Der Steuerpflichtige hat diese noch im September 1933 (d. h. bis zum Ablauf des Steuergutscheinzeitraums) geleistet. Sie betrug 22 000

Nach Absatz 1 der neuen Bestimmung ist der Betrag von 22 000 RM. gutscheinfähig, soweit dadurch nicht ein höherer Betrag berücksichtigt wird, als der für ein Jahr festgesetzte Steuerbetrag (Abs. 2).

Der Gewerbesteuerbescheid für 1931 war erst Mitte September 1932 zugestellt worden. Danach war die Abschlußzahlung bis

Mitte Oktober 1932 zu entrichten. Der Steuerpflichtige hat diese im Oktober 1932 geleistet und dafür Steuergutscheine erhalten. Die im Oktober 1932 geleistete Abschlußzahlung betrug . . . . . 4 000 RM.

Die im Steuergutscheinzeitraum entrichteten Vorauszahlungen betrugen . . 10 000 RM.

Summe . . . 14 000 RM.

Jahressteuerschuld für 1932 . . . . . 26 000 RM.

Infolge der Bestimmung des Absatzes 2 kann der Steuerpflichtige Steuergutscheine nur für den Mehrbetrag erhalten, nämlich für . . . . . 12 000 RM.

Beispiel 2 (für Preußen):

Ein Steuerpflichtiger hat nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf Steuergutscheine für Gewerbesteuerzahlungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig geworden und entrichtet worden sind. Diese betrugen . . . . . 2 100 RM.

Im September 1933 erhielt er den Gewerbesteuerbescheid für das Rechnungsjahr 1933. Danach betrug seine gesamte Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1933 . . . 2 400 RM.

Er hatte auf Grund dieses Bescheides 200 RM. für eine zurückliegende Zeit nachzuzahlen. Er hat diese 200 RM. noch vor dem 1. Oktober 1933 entrichtet. Die Zahlung kann nach Abs. 1 der neuen Bestimmung bei der Zuteilung von Steuergutscheinen noch berücksichtigt werden, weil für den Steuerpflichtigen dadurch im ganzen nicht mehr als das Gewerbesteuersoll für 1933 berücksichtigt wird. Dieses Gewerbesteuersoll für 1933 beträgt 2400 RM. Davon sind steuergutscheinfähig

auf Grund der bisherigen Vorschriften . . . . . 2 100 RM.
auf Grund der neuen Bestimmung . . . . . 200 „

zusammen . . . . 2 300 RM.

Hätte der Steuerpflichtige auf Grund der bisherigen Vorschriften nicht für 2100, sondern bereits für 2250 RM. Steuergutscheine zu erhalten, so könnten von den im September entrichteten 200 RM. nur 150 RM. berücksichtigt werden, weil Absatz 2 der neuen Bestimmung gemäß der Steuerpflichtige Steuergutscheine für keinen höheren Betrag als den Jahresbetrag der Gewerbesteuer für 1933 (2400 RM.) erhalten darf.

Die bereitsabgeschlossenen Fälle sind erst dann nachzuprüfen, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag stellt.

Bewertung der Steuergutscheine in der Bilanz.

Auszug aus den „Richtlinien zur Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für 1933".

1. Die Bewertung der Steuergutscheine hat bei der Aufstellung der Bilanz nach den gleichen Vorschriften zu erfolgen wie die Bewertung sonstiger Wertpapiere, nämlich § 19 EStG. höchstens zu dem für den Schluß des Steuerabschnitts (Bilanzstichtag) maßgebenden gemeinen Wert oder, wenn der Anschaffungspreis niedriger sein sollte, zu diesem.

2. Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Steuergutscheinen, die der Steuerpflichtige vom Finanzamt erhalten hat, und solchen, die er im Kapitalverkehr als Kapitalanlagepapier erworben hat. Die letzteren sind buch- und bilanztechnisch und auch für die Feststellung des Geschäftsergebnisses in der gleichen Weise zu behandeln wie sonstige Wertpapiere. Etwas anderes gilt von denjenigen Steuergutscheinen, die der Steuerpflichtige vom Finanzamt erhalten hat. Diese stellen für ihn zunächst einen Vermögensposten dar, der ebenso wie jedes sonstige Wertpapier in die Bilanzaktiva gehört. Die Buchung über den Eingang solcher Steuergutscheine vom Finanzamt unterscheidet sich jedoch von der Buchung über den Eingang von gekauften Wertpapieren; denn dem Konto, auf dem der Eingang darzustellen ist, kann als Gegenkonto nicht das Kassekonto, Bankkonto oder dergleichen gegenübergestellt werden, sondern es muß als Gegenkonto ein Steuergutscheingewinnkonto oder dergleichen geschaffen werden. Die Buchung wird infolgedessen beim Eingang von Steuergutscheinen im Nennbetrag von 1000 Reichsmark bei einem Kurs von beispielsweise 80 lauten müssen:

Steuergutscheinkonto
an Steuergutscheingewinnkonto . . 800 Reichsmark.

3. Beim Verkauf mit Kursverlust ist das Steuergutscheingewinnkonto mit dem Verlust zu belasten, und beim Verkauf mit Kursgewinn ist das Steuergutscheingewinnkonto mit diesem Kursgewinn zu entlasten.

4. Die einkommensteuerliche Behandlung des Gewinns, der sich aus Steuergutscheinen, die der Steuerpflichtige vom Finanzamt erhalten hat, ergibt, ist im § 34 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 geregelt. Dieser lautet:

„1. Bei Steuerpflichtigen, an die Steuergutscheine vom Finanzamt ausgegeben worden sind, ist für die Steuerberechnung im Steuerabschnitt der Ausgabe das auf diese Steuergutscheine entfallende Einkommen nur mit einem Fünftel des Kurswertes dieser Steuergutscheine anzusetzen; maßgebend ist der Börsenkurs am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe.

2. Soweit im übrigen im Zusammenhang mit Steuergutscheinen steuerliche Gewinne oder Verluste entstehen, ist nicht von dem nach Abs. 1 verminderten Wert der Steuergutscheine, sondern stets von dem Wert auszugehen, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuer- (Körperschaftssteuer-) Gesetzes ergibt."

5. Aus Absatz 1 dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Gewinn, der dem Steuerpflichtigen aus dem Empfang der Steuergutscheine vom Finanzamt erwächst, nur in Höhe eines Fünftels des auf den 31. Dezember des Ausgabejahres festgestellten Börsenkurses einkommensteuerpflichtig ist. Zu diesem Zweck ist hinsichtlich der verschiedenen Fälligkeiten der Steuergutscheinstücke der Durchschnittskurs festzustellen. Dieser betrug am 31. Dezember 1932 81,20 (Runderlaß vom 3. März 1933 S. 2209 — 70 III Abschnitt C I). Die zum Schluß des Steuerabschnitts vorhanden gewesenen Steuergutscheine stehen in unserem oben dargestellten Beispiel mit 800 Reichsmark zu Buch und infolgedessen in der Bilanz, es waren jedoch von dem bilanzmäßig festgestellten Geschäftsergebnis außerhalb der Bilanz vier Fünftel des Durchschnittskurses vom 31. Dezember 1932 (81,20) als steuerfreier Gewinn abzusetzen. Ein Fünftel des Kurswerts betrug 16,24, vier Fünftel betrugen 81,20 — 16,24 = 64,96 vom Hundert des Nennbetrages. Der Einfachheit halber hatte ich mich im bezeichneten Runderlaß vom 3. März 1933 damit einverstanden erklärt, daß rund 65 vom Hundert des Nennbetrages der Steuergutscheine vom Bilanzgewinn als steuerfrei abgesetzt wurden. In dem oben dargestellten Beispiel waren infolgedessen 65 vom Hundert von 1000 Reichsmark = 650 Reichsmark als steuerfrei vom Bilanzgewinn abzusetzen. Es sind demnach von den 800 Reichsmark nur 150 Reichsmark einkommensteuerlich erfaßt worden.

6. Sind die Steuergutscheine, die der Steuerpflichtige am Schluß des Steuerabschnitts 1932 noch besaß und mit 800 Reichsmark bilanziert hat, am Schluß des Steuerabschnitts 1933 noch vorhanden, so ist in die Bilanz, die für den Schluß des Steuerabschnitts 1933 aufzustellen ist, der gleiche Betrag von 800 Reichsmark einzustellen. Es erscheint infolgedessen für den Steuerabschnitt 1933 keinerlei Wertveränderung.

7. Hat der Steuerpflichtige die zum Schluß des Steuerabschnitts 1932 vorhanden gewesenen Steuergutscheine im Steuerabschnitt 1933 veräußert, so hatte er das Steuergutscheinkonto mit dem Buchwert (in unserem oben dargestellten Beispiel mit 800 Reichsmark) zu entlasten. War der Veräußerungspreis höher als der Buchwert, so hatte er mit diesem Mehr das Steuergutscheingewinnkonto zu entlasten. Sollte der Veräußerungspreis ausnahmsweise niedriger als der Buchwert gewesen sein, so hatte er mit diesem Weniger das Steuergutscheingewinnkonto zu belasten. Daß in diesen Fällen der Gewinn einkommensteuerpflichtig oder der Verlust abzugsfähig ist, ergibt sich aus der Vorschrift in Ab-

satz 2 des oben abgedruckten § 34 der DB. zur Steuergutscheinverordnung.

8. Die im § 34 Abs. 1 der DB. vorgeschriebene Vergünstigung wird selbstverständlich nur einmal gewährt, und zwar für den Steuerabschnitt, in dem die Ausgabe der Steuergutscheine an den Steuerpflichtigen erfolgt ist. Es kann also der Steuerpflichtige für die im Steuerabschnitt 1932 zur Ausgabe gekommenen Steuergutscheine nicht auch vom Bilanzgewinn, der sich zum Schluß des Steuerabschnitts 1933 ergibt, vier Fünftel des Kurswerts absetzen. Es ist das in den beiden vorigen Absätzen Ausgeführte maßgebend.

9. Meinem oben bezeichneten Runderlaß vom 3. März 1933 gemäß ist der Abzug von 65 vom Hundert des Nennbetrags nicht nur bei Steuergutscheinen der Gruppe II (über 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Reichsmark), sondern auch bei solchen der Gruppe I (über 10, 20 und 50 Reichsmark) zu gewähren gewesen.

10. Am 31. Dezember 1933 betrugen an der Berliner Börse die Kurse der verschiedenen Fälligkeiten von Gruppe II der Steuergutscheine (über 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Reichsmark):

rote Steuergutscheine fällig am 1. April 1934 .	102,00 v. H.
blaue Steuergutschein fällig am 1. April 1935 .	98,50 „ „
grüne Steuergutscheine fällig am 1. April 1936 .	95,25 „ „
dunkelgelbe Steuergutscheine fällig am 1. April 1937	92,25 „ „
violette Steuergutscheine fällig am 1. April 1938	89,00 „ „
zusammmen	477,00 v. H.

Der Durchschnittskurs aus diesen verschiedenen Fälligkeiten beträgt 95,40.

11. Die Bestimmung des § 34 Abs. 1 der DB. zur Steuergutscheinverordnung, wonach das auf die Steuergutscheine entfallende Einkommen im Steuerabschnitt der Ausgabe nur mit einem Fünftel des Kurswerts dieser Steuergutscheine anzusetzen ist, gilt auch für die Steuergutscheine, die im Kalenderjahr 1933 zur Ausgabe gekommen sind. Die vier Fünftel des Kurswerts, die infolgedessen außerhalb der Bilanz vom Bilanzgewinn abzusetzen sind, betragen 76,32. Ich runde diesen Hundertsatz der Einfachheit halber auf 76,50 auf.

12. Beispiel: Der Steuerpflichtige hat im Steuerabschnitt 1933, der mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, Steuergutscheine im Nennbetrag von 1000 Reichsmark zum Kurs von 90 durch das Finanzamt ausgehändigt erhalten. Buchung

Steuergutscheinkonto
an Steuergutscheingewinnkonto . . . . . 900 RM.

zu bilanzieren sind 900 Reichsmark, außerhalb der Bilanz sind vom Bilanzgewinn abzusetzen: 76,50 vom Hundert von 1000 Reichsmark = 765 Reichsmark. Der aus den Steuergutscheinen sich ergebende steuerpflichtige Gewinn beträgt demnach 900 Reichsmark (= Haben-Ueberschuß des Steuergutscheingewinnkontos) — 765 Reichsmark = 135 Reichsmark. Die aus dem Steuerabschnitt 1932 noch vorhandenen Steuergutscheine sind zum Schluß des Steuerabschnitts 1933 mit den gleichen Beträgen zu bilanzieren wie in der für den Schluß des Steuerabschnitts 1932 aufgestellten Bilanz.

13. Der Abzug von 76,50 vom Hundert ist auch zu gewähren bei Steuergutscheinen nach Gruppe I (über 10,20 und 50 Reichsmark).

14. Im oben dargestellten Beispiel ist die Bilanzierung zu demjenigen Kurs erfolgt, der für den Tag des Empfangs der Steuergutscheine maßgebend war. Es wird im Hinblick darauf, daß die Steuergutscheine dem Betriebsvermögen ohne Gegenleistung zugeflossen sind, jedoch auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Steuerpflichtige die Steuergutscheine zu dem für den Bilanzstichtag maßgebenden Kurs bilanziert.

15. Nichtbuchführende Gewerbetreibende werden nach Richtsätzen veranlagt. Bei diesen Steuerpflichtigen kann die steuerliche Behandlung der Steuergutscheine und die Zubilligung der Steuervergünstigung nicht auf Grund von Einzelberechnungen erfolgen. Bei Aufstellung der Richtsätze kann aber eine Berücksichtigung in der Weise erfolgen, daß der Betrag der im Richtsatz abzugeltenden abzugsfähigen Umsatzsteuer und Gewerbesteuer um ein Fünftel des für den 31. Dezember 1933 festgestellten Kurswerts der Steuergutscheine vermindert wird. Dadurch erhöht sich der Gewinnrichtsatz entsprechend. Bei den Einnahmen müssen die Steuergutscheine dann natürlich außer Ansatz bleiben. Durch dieses Verfahren wird gleiche Ergebnis erreicht wie bei den buchführenden Gewerbetreibenden.

16. Die Errechnung des Fünftels des Kurswertes keine Schwierigkeiten. Fast alle nichtbuchführenden Gewerbetreibenden haben die ihnen zustehenden Steuergutscheine im Jahr 1933 erhalten. Der Betrag der Steuergutsc... wird daher 40 vom Hundert des Jahresbetrags an Gewerbesteuer und Umsatzsteuer groß sein. Bei einem Durchschnittskurs der Steuergutscheine von 95,40 betragen diese 40 Hundert = 38,16 vom Hundert der Umsatzsteuer und werbesteuer. Ein Fünftel davon ist rund 7,5 vom Hu... Bei Aufstellung der Richtsätze sind infolgedessen die Um... steuer und die Gewerbesteuer nicht in voller Höhe, sond... nur in Höhe von 92,5 vom Hundert zu berücksichtigen.

17. Die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer sind ein... verhältnismäßig kleiner Teil der bei der Aufstellung ... Richtsätze zu berücksichtigenden Ausgaben. Bei kl... Gewerbetreibenden, deren Gewinn die steuerfreie Grenz... der Gewerbesteuer nicht übersteigt, ist dieser Anteil noch ringer. In zahlreichen Fällen wird daher die Höhe des ... satzes durch die Berücksichtigung des steuerpflichtigen ... der Steuergutscheine nicht beeinflußt werden.

Die amtlichen Richtlinien zur Veranlagung der Einmensteuer und Körperschaftsteuer für 1933 enthalten ... stehende Bestimmungen, die sich mit den Vorauszahlungen für 1934 befassen.

1. Diejenigen Steuerpflichtigen, die Steuerermäßi... für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsg... den dem Gesetz vom 15. Juli 1933 gemäß erhalten, entri... eine niedrigere Steuer als dies ohne diese Ermäßigung ... Fall wäre. Die Vorauszahlungen sind hier auf Grund ... § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1933 nach dem St... betrag zu berechnen, der sich vor Abzug der Steuererm... gung ergibt.

2. Im Jahr 1933 ist, besonders in der zweiten H... des Jahres, in fast allen Zweigen der Deutschen Wirt... eine starke Belebung eingetreten. Die in den früheren ... ren entstandenen Verluste werden sich in vielen Fällen ... noch bei der Einkommensteuerveranlagung für 1933 in ... eines Verlustvortrages auswirken. Ist infolge des Ver... vortrages keine Einkommensteuer oder eine nur geringe ... kommensteuer festgesetzt, so werden die Vorauszahlunge... 1934 neu festzusetzen und zu erhöhen sein, wenn der Gesc... gang im laufenden Steuerabschnitt sich belebt hat un... Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 EStG. gegeben sind. ... gilt auch für die Körperschaftssteuer.

Eine Weitererhebung der Krisensteuer der Veranl... und der Zuschläge zur Einkommensteuer ist, wie oben im ... schnitt B III Ziffer I ausgeführt, für Steuerabschnitte, d... Kalenderjahr 1934 oder später enden, nicht beabsichtigt. ... Herabsetzung der Vorauszahlungen aus diesem Grund ... bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung nicht v... nehmen.

Erlaß von Besitz- und Verkehrssteuern und von Str... aus Billigkeitsgründen.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom ... 10. Februar 1934.

A. Grundsätzliches.

1. Um die Verantwortungsfreude der Finanzämter ... der Landesfinanzämter zu stärken, erweitere ich ihre Be... diakeit zum Erlaß von Steuern und Strafen aus Billi... gründen. Der Begriff der „Billigkeit" setzt einen ... nahmefall voraus. „Erlaß aus Billigkeitsgründen" ... nur gewährt werden, wenn ein Ausnahmefall tatsä... gegeben ist. Ein Ausnahmefall ist insbesondere ... gegeben

a) bei Gewerbetreibenden und Land... ten, wenn durch die Ablehnung des Erlaßantrags ... Fortführung des gewerblichen oder landwirtschaft... Betriebs erheblich gefährdet würde;

b) bei allen Steuerpflichtigen, wenn durch ... Ablehnung des Erlaßantrags die Bestreitung des ... wendigen Lebensunterhalts für vorübergehend ... dauernd gefährdet würde.

Ein Erlaß darf niemals zu einer offensichtlichen Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung von Personen gleicher Einkommensverhältnisse oder gleicher Vermögensverhältnisse oder von Gegenständen gleicher Art und gleichen Wertes führen.

2. Jeder Beamte muß in Würdigung der heutigen Lage der Reichsfinanzen mehr als je erwägen, ob er sich in Einklang mit den allgemeinen Interessen des Volksganzen befindet, wenn er einem Antrag auf Erlaß stattgibt. In den meisten Fällen wird es genügen, die Steuer zinslos zu stunden. Es werden mit dem Steuerpflichtigen bestimmte Zeitpunkte zu vereinbaren sein, zu denen er die Steuer, die er erlassen zu haben wünschte, in Teilzahlungen abträgt. Dabei muß der Steuerpflichtige in aller Güte auf den Ernst der Finanzlage des Reichs hingewiesen werden.

3. Die Großzügigkeit, die ganz großen Steuerpflichtigen gegenüber früher oft geübt worden ist, muß unterbleiben. Es würde mit dem Gedanken der Volksgemeinschaft unvereinbar sein, wenn ganz kleinen Steuerpflichtigen grundsätzlich mitgeteilt würde, daß mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs ein Erlaß nicht ausgesprochen werden könne, und wenn ganz großen Steuerpflichtigen Riesensummen erlassen würden, ohne daß die Interessen der Volksgesamtheit einen Erlaß in solchem Umfang tatsächlich bedingen würden.

4. Entscheidungen, durch die Steuern vom Finanzamt erlassen werden sollen, sind dem Finanzamtsvorsteher oder dessen ständigem Vertreter zur abschließenden Zeichnung vorzulegen. Die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter haben die Erlaßpraxis der Finanzämter dauernd zu überwachen.

5. Die bisher ergangenen Anordnungen für den Erlaß von Besitz- und Verkehrssteuern und für den Erlaß von Strafen aus Billigkeitsgründen befinden sich in den folgenden Runderlassen: vom 13. Oktober 1926, 19. Februar 1927, 7. Dezember 1929, 13. Dezember 1929, 7. April 1930, 8. April 1932 und 30. Mai 1932. Diese Anordnungen werden durch die folgende Anordnung ersetzt:

B. Erlaß von Einkommensteuer, Ehestandshilfe, Körperschaftsteuer, Krisensteuer, Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Lotteriesteuer für nichtverkaufte Lose, Wechselsteuer, Obligationensteuer.

1. Ueber Anträge auf Erlaß, Anrechnung oder Erstattung von Steuern, Steuerzuschlägen, Zinsen und Kosten aus Billigkeitsgründen entscheiden:
   1. die Finanzämter, wenn der Gegenstand des Antrags für die einzelne Steuerart 10 000 Reichsmark im Wert nicht übersteigt;
   2. die Präsidenten der Landesfinanzämter, wenn der Gegenstand des Antrags für die einzelne Steuerart 10 000 Reichsmark im Wert übersteigt. Eine Bejahung des Antrags bedarf meiner Zustimmung, soweit der Gegenstand des Antrags für die einzelne Steuerart 20 000 Reichsmark im Wert übersteigt.
2. Außergewöhnliche Fälle sind, wenn Ablehnung des Antrags beabsichtigt ist, mir zur Entscheidung vorzulegen. Das gilt ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Gegenstandes. Außergewöhnliche Fälle sind insbesondere gegeben, wenn volkswirtschaftliche Erwägungen für eine Abweichung von der üblichen Erlaßpraxis sprechen.
3. Ein Erlaß von Lotteriesteuer kommt wie bisher nur für nichtverkaufte Lose in Betracht, und zwar unter der Voraussetzung, daß der zu erlassende Steuerbetrag den gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugute kommt, die mit der Lotterieveranstaltung verfolgt werden.

C. Erlaß von Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer und Beförderungsteuer.

1. Ueber Anträge auf Erlaß, Anrechnung oder Erstattung von Steuern, Steuerzuschlägen, Zinsen und Kosten aus Billigkeitsgründen entscheiden grundsätzlich die Präsidenten der Landesfinanzämter. Eine Bejahung des Antrags bedarf meiner Zustimmung, soweit der Gegenstand des Antrags für die einzelne Steuerart 10 000 Reichsmark im Wert übersteigt.
2. Die für verschiedene Fälle, insbesondere in den Ausführungsbestimmungen, bisher schon den Finanzämtern erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Kraftfahrzeugsteuer bleiben unberührt. — Die bisher den Präsidenten der Landesfinanzämter zustehende Befugnis zum Billigkeitserlaß für Kriegs- und Zivildienstbeschädigte wird den Finanzämtern übertragen.

D. Erlaß von Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ersatzstrafen, Kosten des Strafverfahrens, auf die durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren erkannt worden ist.

Ueber Anträge auf Erlaß von Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ersatzstrafen und Kosten des Strafverfahrens, auf die durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren erkannt worden ist, entscheiden:

1. die Finanzämter, wenn der Gegenstand des Antrags 1000 Reichsmark im Wert nicht übersteigt,
2. die Landesfinanzämter, wenn der Gegenstand des Antrags 1000 Reichsmark im Wert übersteigt. Eine Bejahung des Antrags bedarf meiner Zustimmung, soweit der Gegenstand des Antrags für die einzelne Strafe 10 000 Reichsmark im Wert übersteigt.

E. Erzwingungsstrafen.

Ueber Anträge auf Erlaß von Erzwingungsstrafen entscheiden die Finanzämter.

F. Allgemeines.

Zur Weiterleitung von Anträgen an mich ist nach wie vor der Vordruck zu verwenden, der dem Runderlaß vom 30. Mai 1932 beiliegt. Auf Seite 2 des Vordrucks ist bei Ziffer c das Wort „Stellungnahme" durch „Entscheidung" zu ersetzen.

Privatentnahmen und Privatvermögen des Kaufmanns.

Von Wirtschaftsprüfer und Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin W 9.

Der Kaufmann hat grundsätzlich sein gesamtes Vermögen in Buchführung und Bilanz aufzunehmen. Es genügt jedoch nach handelsrechtlichen Grundsätzen, wenn er die neben dem Geschäftsvermögen vorhandenen „sonstigen Vermögensgegenstände" (Privatvermögen) mit einem Gesamtbetrage berücksichtigt, ohne sie im einzelnen aufzuführen. Tatsächlich beschränkt man sich in der Praxis im allgemeinen auf die Verbuchung der Einlagen und Entnahmen, also der Verschiebungen zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen; sie geschieht entweder unmittelbar über Kapitalkonto oder zunächst über ein Privatkonto, das erst am Ende des Jahres über Kapitalkonto verrechnet wird; letzteres ist grundsätzlich empfehlenswert. Gewinn und Verlust werden durch rein geldliche Vorgänge dieser Art, die über Kapitalkonto verbucht werden, nicht berührt. Lediglich wenn die Privatentnahmen über Unkostenkonto verbucht sind, sodaß sich der Gewinn entsprechend gemindert hat, sind die entnommenen Beträge für die Besteuerung dem ausgewiesenen Gewinn hinzuzurechnen. Dies ist auch z. B. der Fall, wenn der Gewinn lediglich durch Gegenüberstellung des Geschäftsvermögens am Anfang und Ende des Jahres berechnet wird.

Verbuchung persönlicher Steuern.

Zu den Privatentnahmen gehören auch die aus dem Geschäftsvermögen gezahlten persönlichen Steuern, wie Einkommen-, Vermögen-, Bürgersteuer usw. Sind sie zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gerechnet und über Gewinn- und Verlustkonto verbucht, so müssen die gezahlten Beträge dem Gewinn hinzugerechnet werden. Erstattet das Finanzamt persönliche Steuern und werden die Beträge im Geschäft vereinnahmt, so sind sie, sofern sie vorher bei der Zahlung versteuert sind, entweder von vornherein über Kapitalkonto zu verbuchen oder, falls sie den Gewinn erhöht haben, für die Einkommen- und Gewerbeertragssteuer vom ausgewiesenen Gewinn abzusetzen.

Private oder geschäftliche Vorgänge?

Häufig ist es in der Praxis zweifelhaft, ob einkommensteuerfreie Zuführungen zum Betriebsvermögen, — was für Einlagen des Betriebsinhabers zutrifft, — oder steuerpflichtige Einnahmen vorliegen. So beruhen nach Auffassung des Reichsfinanzhofes Erbschaften, Schenkungen usw., die dem Betriebe zufließen,

auf außerhalb des Geschäftsbetriebes liegenden Rechtsvorgängen und sind daher steuerfrei. Aber auch ein Schuldennachlaß seitens der Gläubiger stellt einen nichtsteuerpflichtigen „Buchgewinn" dar (RFH. VI A 97/27).

Mehr noch kann bei den Ausgaben zweifelhaft sein, ob sie abzugsfähige Betriebsausgaben oder Privatentnahmen bilden. Dies gilt z. B. für Reisekosten, Autospesen usw., bei denen in der Regel der überwiegende Zweck ihrer Verwendung entscheidet; nach Möglichkeit muß eine Teilung der Kosten danach eintreten, ob sie für geschäftliche oder private Zwecke aufgewendet sind (z. B. Betriebsstoff für den Kraftwagen). Nicht als Betriebsausgaben, sondern als Privatentnahmen zu behandeln sind u. a., da sie die persönliche Lebenshaltung des Steuerpflichtigen berühren, Geldstrafen, — soweit es sich nicht um Formal- oder Polizeidelikte handelt, die durch den Betrieb entstanden sind, — Krankheitskosten (mit Ausnahme von typischen Berufskrankheiten), Ausbildungskosten für die eigenen Kinder, soweit nicht infolge Tätigkeit des Kindes im Geschäft besondere Umstände vorliegen; eine Teilung kann hier angebracht sein.

Ist nicht Geld, sondern sind sonstige Gegenstände des Betriebsvermögens zwischen Privat- und Geschäftsvermögen ausgetauscht, so ist zu beachten, daß, wenn der Erwerb der Gegenstände nicht unmittelbar aus Mitteln des Geschäfts erfolgt ist, die Aufnahme in das betriebliche Vermögen zum gemeinen Wert zu erfolgen hat. Gemeiner Wert in diesem Sinne ist der Wert, den der Gegenstand für den Betrieb hat; er entspricht regelmäßig den mutmaßlichen Beschaffungskosten am Tage der Einlage. Entsprechend kann eine Entnahme von Gegenständen aus dem Betriebsvermögen nur mit dem gemeinen Wert vom Tage der Entnahme erfolgen.

Bei diesen Sacheinlagen bzw. Entnahmen kann es sich um Waren oder andere Vermögensgegenstände handeln. Bei manchen Gegenständen hängt es überhaupt nicht von dem Kaufmann ab, ob er sie als Betriebs- oder Privatvermögen behandeln will. Gegenstände, die dem Betriebe dienen (z. B. Einrichtungsgegenstände, Maschinen usw.), rechnen ohne weiteres zum Betriebsvermögen, auch wenn sie nicht in die Bücher aufgenommen werden. Andererseits bilden Gegenstände wie Schmuck, Schlafzimmereinrichtung, Wäscheausstattung usw. Privatvermögen, auch wenn sie in die Geschäftsbücher etwa aus dem Grunde aufgenomemn sind, weil sie aus Geschäftsmitteln angeschafft wurden (RFH. vom 7. 11. 29 VI A 355/29). Im übrigen besteht zwar eine Vermutung dahin, daß die Geschäfte des Kaufmanns „zum Betriebe seines Handelsgewerbes" gehören. Der Kaufmann hat jedoch hier grundsätzlich die Wahl, ob er die Vermögensgegenstände dem Geschäftsvermögen zurechnen will oder nicht; nur muß er dies erkenntlich machen. Dies gilt insbesondere für Wohnhäuser und Wertpapiere. Für ihre Behandlung durch den Kaufmann hat der Reichsfinanzhof verschiedene Grundsätze aufgestellt:

Wohnhäuser und Wertpapiere.

Grundstücke oder Grundstücksteile, die zum Betrieb benutzt werden, gehören in jedem Falle zum Betriebsvermögen. Einen nichteigengewerblichen Zwecken dienenden Teil seines Grundstücks kann der Kaufmann ebenfalls zum Betriebsvermögen rechnen; er braucht es aber nicht. Die Zurechnung ist aber gegebenenfalls durch Aufnahme des ganzen Grundstücks in die Buchführung zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, wo sich noch nicht übersehen läßt, ob die Behandlung als Betriebsvermögen oder als Privatvermögen steuerlich günstiger ist; über letzteres wird unten Näheres zu sagen sein. Ist das Wohnen im Geschäftshause üblich, werden insbesondere Geschäfts- und Wohngrundstücke regelmäßig zusammen erworben, so werden auch die Wohnräume zum Betriebsvermögen gehören (Becker, „Das Einkommensteuergesetz" S. 1439). Handelt es sich um reine Wohngrundstücke, so ist zu beachten, daß die Kosten der Errichtung oder des Erwerbs eines Wohnhauses regelmäßig Kosten der Lebenshaltung sind und nicht zu den Werbungskosten gehören, d. h. das Wohnhaus wird nicht zum Bestandteil des Betriebsvermögens (RFH. vom 7. 11. 29 VI A 355/29). Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nur zugelassen, wenn der Zweck, das persönliche Wohnbedürfnis zu befriedigen, gegenüber dem Zweck, dem Betriebe zu dienen, in den Hintergrund tritt oder sich sonst der Erwerb oder die Errichtung des Wohnhauses als kaufmännische Betätigung auffassen läßt (RFH. Bd. 28., S. 252).

Bei Wertpapieren ist der Kaufmann bezüglich Hinzurechnung zum Privat- oder Betriebsvermögen grundsätzlich freier gestellt als bei Grundstücken. Entscheidend ist der Wille des Kaufmanns zur Zeit der Vornahme des Geschäfts. Durch die Aufnahme in Bücher und Bilanz wird zwar keine unwiderlegbare Vermutung dafür begründet, daß Geschäftsvermögen vorliegt. Es ist jedoch, wenn es trotz Aufnahme in die Bilanz um Privatvermögen handeln soll, unbedingt zu empfehlen, dies kenntlich zu machen (z. B. durch einen Klammervermerk „Privatvermögen"). Ist der Wille des Kaufmanns in der Buchführung eindeutig niedergelegt, sind z. B. Kursverluste bereits als Betriebsverluste behandelt, so werden die Wertpapiere jedenfalls als Betriebsvermögen angesehen (RFH. vom 27. 1. 32 St. u. W. Nr. 1). Hat der Kaufmann Wertpapiere auf Grund eines Geschäftsvorfalls erworben, so gehören sie zum Betriebsvermögen, solange sie nicht herausgenommen werden. Nachträglich kann ein derartiger Geschäftsvorfall nicht rückgängig gemacht werden (RFH. vom 14. 12. 32 VI A 1993/31). Nur ausnahmsweise hat der Reichsfinanzhof eine Rückgängigmachung der Entnahme von Wertpapieren aus dem Betriebsvermögen in Fällen zugelassen, in denen sich die Steuerpflichtigen nicht darüber klar waren, daß die Entnahmen zu einer einkommensteuerlichen Belastung führen konnten; die Möglichkeit einer Steuerumgehung war in diesen Fällen ausgeschlossen (RFH. vom 17. 7. 30 VI A 829/29).

Auch die Verwendung von Wertpapieren, wie übrigens auch von Grundstücken, — als Kreditunterlage (z. B. durch Verpfändung) kann nach der neueren Rechtsprechung jedenfalls für die Einheitsbewertung dazu führen, daß die Papiere als Betriebsvermögen angesehen werden (RFH. vom 12. 10. 33 Reichssteuerblatt 34, S. ...). Auch sonst kann es sich bei Effektengeschäften (z. B. bei Bankmaklern) um notwendige Betriebsvorgänge handeln. Sind in zweifelhaften Fällen der Kaufmann keine Klarheit darüber, ob die Wertpapiere als Betriebs- oder Privatvermögen gelten sollen, so muß mit einer ungünstigen Aufteilung durch die Finanzbehörden gerechnet werden (s. wie vor S. 1436).

Bei der Zuführung von Wertpapieren zum Geschäftsvermögen ist, — wie bei sonstigen Vermögensgegenständen, — zu beachten, daß sie mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind. Entsprechendes gilt, wie oben ausgeführt, für die Herausnahme.

Ob Vermögensgegenstände vom Kaufmann dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen zugerechnet werden, kann steuerlich von wesentlicher Bedeutung sein. Gewinnbringende Verkäufe von Grundstücken und Wertpapieren sind im allgemeinen nur steuerpflichtig, wenn die Gegenstände zum Betriebsvermögen gehören. Ausnahmen gelten nur für sog. Spekulationsgeschäfte, besondere für Grundstücke bei Verkauf nach höchstens zehnjährigem Besitzzeitraum, für Wertpapiere nach höchstens sechsmonatlichem Besitzzeitraum (EinkStG. § 42). Anders wirken sich verlustbringende Veräußerungen steuerlich ebenfalls nur bei Gegenständen des Betriebsvermögens aus; mindern also durch Zurechnung zum Privatvermögen das steuerpflichtige Einkommen nicht. Auch Wertverluste können durch Einsetzung der Gegenstände mit dem niedrigeren gemeinen Wert in die Bilanz bei der Gewinnmindernd Berücksichtigung finden. Beim Privatvermögen bleiben sie außer Betracht. Ueber diese Folgen muß sich der Kaufmann klar sein, soweit er nach dem oben Gesagten ein Wahlrecht in der Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Privat- oder Betriebsvermögen hat.

Verkehrswesen

Eisenbahn.

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hielt am 21. Februar 1934 in Leipzig ihre 175. Sitzung ab. Es wurden die nachstehenden Beschlüsse zur Durchführung empfohlen. Bindende Kraft erhalten die Beschlüsse jedoch erst, wenn von den maßgebenden Stellen kein Widerspruch erhoben wird. Ob und zu welchem Zeitpunkt

Beschlüsse durchgeführt werden, kann daher noch nicht angegeben werden.

A. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A.

1. Die Anträge, in den Tarifteilen I allgemein den Begriff „Neuabfertigung einer Sendung mit demselben Frachtbrief" durch die Worte „Weiterabfertigung einer Sendung mit demselben Frachtbrief" zu ersetzen und weiterhin zu prüfen, ob die Ausführungsbestimmung I zu § 68 EVO. an die entsprechende Bestimmung in der Anmerkung zum Weiterabfertigungstarif für den Verkehr mit dem Ausland — Reichsbahngütertarif, Heft A, Abschnitt G anzugleichen sei, wurden abgelehnt.

B. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B.

2. Bildung von Entfernungsstufen für Frachtsätze für Wagenladungen. Es wurde beschlossen:

a) für die Frachtsätze der Wagenladungsklassen in den Entfernungen von 1—1750 Kilometer Entfernungsstufen wie folgt zu bilden:

In den Entfernungen		Entfernungsstufen
von 1— 99	Kilometer	zu 3 Kilometer
„ 100— 599	„	„ 5 „
„ 600— 999	„	„ 10 „
„ 1000—1399	„	„ 20 „
„ 1400—1759	„	„ 50 „

b) für diese Entfernungsstufen in den einzelnen Haupt- und Nebenklassen als Frachtsätze die derzeitigen Frachtsätze der jeweils mittleren Entfernung nach denselben Grundsätzen wie beim Stückguttarif einzusetzen.

Die Maßnahme solle jedoch erst zu einem für die Eisenbahn und für die Wirtschaft geeignet erscheinenden Zeitpunkt durchgeführt werden.

3. Es wurde beschlossen, die für lebende Pflanzen in Ziffer 13a) des Warenverzeichnisses der ermäßigten Eilgutsätze vorgesehene Längenbeschränkung des einzelnen Frachtstückes von 3,50 auf 4,00 Meter festzusetzen.

4. Es wurde beschlossen:

a) die Stelle „Bäckereistreugrieß, aus Haferschalen hergestellt, zur Verwendung in Bäckereibetrieben bestimmt" zu streichen und durch folgende neue Stellen zu ersetzen:

„Bäckereistreugrieß und Bäckereistreumehl, zur Verwendung in Bäckereibetrieben bestimmt:

1. aus Haferschalen	E I e
2. aus Steinnußabfällen	D I e
3. sonst nicht genannt	C I e"

b) die Stelle „Steinnüsse und Abfälle bei der Steinnußbearbeitung (Steinnußspäne, Steinnußmehl)" wie folgt zu fassen:

„Steinnüsse und Abfälle bei der Steinnußbearbeitung (Steinnußspäne, Steinnußpolierstaub) D I e.

5. Nach Ziffer 14) fallen Schmiedestücke von mindestens 100 Kilogramm bis 2000 Kilogramm Einzelgewicht, soweit sie unbearbeitet oder nur zum Zwecke der Stoffprüfung roh vorbearbeitet sind, unverpackt oder nur teilweise verpackt unter die Klasse D, in anderem Falle unter die Klasse C. Da der Begriff „nur zum Zwecke der Stoffprüfung roh vorbearbeitet" wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfrachter und Eisenbahn geführt hat, wurde beschlossen, für Schmiedestücken die Tarifierung von der Art der Verpackung abhängig zu machen. Hiernach soll die Ziffer 14 der Tarifstelle „Eisen und Stahl I" wie folgt gefaßt werden:

„4. Guß-, Schmiede- Preß- und Stanzstücke, sonst nicht genannt.

I. Nicht zusammengesetzt,

— als nicht zusammengesetzt gelten auch Stücke, die durch Schweißen und Schrumpfen zu einem Stück vereinigt sind. —

a) Guß-, Preß- und Stanzstücke

α) unter 100 Kilogramm Einzelgewicht, unbearbeitet . . . . . C I e

β) von 100 bis 2000 Kilogramm Einzelgewicht, unbearbeitet oder nur zum Zwecke der Stoffprüfung roh vorbearbeitet, unverpackt oder nur teilweise verpackt . . . . . D I e

γ) von 100 bis 2000 Kilogramm Einzelgewicht, soweit nicht unter β) fallend, also bearbeitet oder verpackt . . . . . C I e

δ) über 2000 Kilogramm Einzelgewicht, auch bearbeitet . . . . . D I é

b) Schmiedestücke

α) unter 100 Kilogramm Einzelgewicht, unbearbeitet C I e

β) von 100 bis 2000 Kilogramm Einzelgewicht

1. unverpackt . . . . . D I e
2. verpackt . . . . . C I e

γ) über 2000 Kilogramm Einzelgewicht . . . . . D I e

II. Zusammengesetzt, auch bearbeitet, sofern das Gewicht der Einzelbestandteile

— hierzu rechnen nicht die zur Zusammensetzung verwendeten Verbindungsteile —

α) mindestens je 10 000 Kilogramm beträgt . . D I e

β) mindestens je 5000 Kilogramm beträgt . . . C I e

Anmerkung: Die unter Iaγ) und δ), Ibβ) 2 und γ unter II genannten Stücke dürfen auch mit Achslagern und zu diesen gehörigen Schmierröhrchen, beide auch aus anderen Stoffen, Achslagerdeckeln, Flanschen, Schrauben, Muttern, Unterlegringen (Federringen, Unterlegscheiben), Bolzen, Abstandsrohren, Zapfen- oder Kernlochverschlüssen versehen sein.

Die unter Iaδ) und unter II genannten Gußstücke dürfen ferner mit Zahnstangen und Zahnkränzen versehen sein."

6. Es wurde beschlossen, bei der Ziffer 5a) der Tarifstelle „Holz und Holzwaren" folgende Anmerkung aufzunehmen:

„Die Bottiche und Fässer dürfen auch abgefasert, abgeschliffen, gefedert, geglättet, gehobelt, geleimt, zum Zwecke der Abdichtung innen mit Papier ausgelegt, mit Dichtungsschnur versehen, mit Pech, Wasserglas, Paraffin u. dgl. bespritzt, bedruckt, eingebrannt, gebeizt und getränkt sein und auf den Außenseiten Beklebezettel tragen".

Die Anträge auf Abtarifierung von Sperrholzfässern aus der Klasse C nach der Klasse D sowie auf Zulassung von Sperrholzdeckeln und -böden bei den Fässern der Klasse D wurden abgelehnt. Diese tarifieren nach wie vor nach der Klasse C.

7. Der Antrag, kohlensauren, gebrannten und mit Kohlensäure wieder gesättigten Kalk, der mit einem mineralischen Stoff der Klasse F gemischt und gemahlen ist, aus der Klasse A in die Klasse C zu versetzen, wurde abgelehnt.

8. Der Antrag auf Streichung der Bestimmung über die Verpackung in der Tarifstelle „Kleie" wurde vertagt. Ueber den Antrag soll demnächst in einem Unterausschuß, in der die Tarifstelle „Kleie" überprüft werden soll, mit verhandelt werden.

9. Die Anträge, „Leimfett" und „Knochenfett" aus der Klasse B in die Klasse D zu versetzen, wurden abgelehnt.

10. Der Antrag, die in der Ziffer 15a) der Tarifstelle „Tonwaren" genannten „Platten (Fliesen) unglasiert, zur Verkleidung von Böden nebst zugehörigen Leisten, Rinnen- und Eckstücken auch auf Papier aufgeklebt" aus der Klasse E in die Klasse F zu versetzen, wurde abgelehnt.

11. Es wurde beschlossen:

a) geschwärzte Schiefersteine unter die Ziffern 9a und 14a) der Tarifstelle „Steine" — Klasse F — aufzunehmen und hiernach die genannten Ziffern durch den Zusatz „aus Schiefer auch geschwärzt" zu ergänzen,

b) das Einreiben der Steine mit Oel oder einer wachshaltigen Masse sowie die Lochauskittung von Steinen als Teilarbeiten des Schleifens und Polierens gelten zu lassen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen,

c) Filtersteine aus Quarz, Kieselgur u. dgl., soweit sie nicht als Tonwaren anzusehen sind, als Kunststeine der Ziffer 4a) der Stelle „Steine, sonst nicht genannt" anzuerkennen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen,

d) die Ziffer 3 Filterplatten (Filterelemente der Tarifstelle „Steine, sonst nicht genannt" hiernach als hinfällig zu streichen,

e) von einer Ergänzung des Wortlautes der Ziffer 9a) der Tarifstelle „Steine, sonst nicht genannt" durch Aufnahme des Wortes „Dachschiefer" unter entsprechender Klarstellung der Erläuterungen abzusehen.

12. Es wurde beschlossen:

a) ausgebrauchte Waschöle aus der Gewinnung von Benzol oder Leichtölen aus Braunkohlenteeröl oder Erdöl unter tariflicher Gleichstellung mit den ausgebrauchten Benzolwaschölen aus Steinkohlenteeröl aus der Klasse A in die Klasse F zu versetzen und die gleiche Tarifierung

auch den Mischungen aus den verschiedenen Waschölen zuzugestehen,

b) bei der Ziffer 11 (Steinkohlenteerheizöle) der Tarifstelle „Oele" in Anlehnung an die Bedingungen für die Ziffer 3 (Benzolwaschöle) als Destillationsgrenze vorzuschreiben: „bei der Destillation nach Engler bis 200° Celsius höchstens 5 Prozent Destillat",

c) den Ziffern 3 (Benzolwaschöle) und 11 (Steinkohlenteerheizöle) der Tarifstelle „Oele" hiernach folgende neue Fassung zu geben:

„3. Waschöle aus der Gewinnung von Benzol oder Leichtölen, ausgebraucht, soweit sie ein Eigengewicht (spezifisches Gewicht) von mindestens 0,90 bei 20° Celsius haben und bei der Destillation nach Engler bis 200° Celsius höchstens 5 Proz. Destillate ergeben . . . . . Frei".

Anmerkung:

Als ausgebrauchte Waschöle gelten die bei der Gewinnung von Benzol und Leichtölen verwendeten teerpechhaltigen Braunkohlen- oder Steinkohlenteeröle oder Erdöle, sämtlich auch miteinander vermischt, sofern sie den Bedingungen der Tarifstelle entsprechen.

„11. Steinkohlenteerheizöle, mit Steinkohlenteerpech gestreckt, soweit sie ein Eigengewicht (spezifisches Gewicht von mindestens 0,95 bei 20° Celsius haben und bei der Destillation nach Engler bis 200° Celsius höchstens 5 Prozent Destillate ergeben . . . . . Frei"

Die z. B. in der Ständigen Tarifkommission schwebenden Anträge

a) Festsetzung des Höchstgewichts für Ladungsrückstände,

b) Gebührenerhebung bei Absender- und Empfängeranweisungen,

c) Ueberprüfung der Tarifstelle „Kleie"

sollen zuvor in einem Unterausschuß vorberaten werden, der am 11. bezw. 12. April d. J. tagen soll.

Post.

Sitzung des Postausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Am 30. Januar trat der vom Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstags, Dr. von Renteln, eingesetzte Postausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags in Anwesenheit von Vertretern des Reichspostministeriums zusammen. Der Vorsitzende Freudemann gedachte zunächst des Jahrestages der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Er betonte, in seiner Eröffnungsansprache, daß eine schrittweise Senkung der Postgebühren vom Reichspostministerium im Rahmen des Möglichen bereits früher zugesagt worden ist. Die Zeit sei nun gekommen, zu prüfen, wo solche Senkungen vorgenommen werden können. Dabei sei es erwünscht, wenn die Reichspostverwaltung sich nicht von rein fiskalischen Erwägungen leiten läßt, sondern nach Möglichkeit Vorleistungen im Hinblick auf die erwartete weitere wirtschaftliche Belebung gewährt.

Im Verlauf der Sitzung wies Herr Gottfried Koch, Bremen, darauf hin, daß eine Senkung der Fernsprech- und Telegrammgebühren einer alten Forderung der Wirtschaft entsprechen würde. Die jetzige Regelung sei für viele Gewerbetreibende, insbesondere Makler, Agenten und sonstige Händler, bei denen der Fernsprech- und Telegrammverkehr eine große Rolle spielt, untragbar. Geschäftsabschlüsse müssen unterbleiben, da die in Aussicht genommenen Geschäfte das Risiko der postalischen Belastung nicht vertragen. So machen bei Agenten diese Gebühren ein Drittel des Bruttoverdienstes aus. Diese Verhältnisse wirken dem allgemeinen Wiederaufstieg entgegen, während eine Senkung der Gebühren zur Förderung der Belebung beitragen würde. Die Reichspost sei ein Wirtschaftsunternehmen, das nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten sei. Hoffnungen auf eine aufsteigende Verkehrsentwicklung seien nicht unberechtigt. Ersparnisse ließen sich erzielen durch Erweiterung des Schnellverkehrs und Ersetzung der Freileitungen durch K... Aber in der Hauptsache sind die Kosten der Reichspost ...sonalausgaben und als solche gebunden. Die durch letzte Gehaltssenkung jährlich ersparten Millionen fließen auf Grund der gesetzlichen Be...mungen der allgemeinen Finanzverwaltung zu. Diese ...gelung sei unwirtschaftlich und ungere... Es sei zweckmäßiger, diese Summe der Reichspost zu be... und ihr dadurch eine Gebührensenkung zum Zwecke der W... schaftsbelebung zu ermöglichen.

Weiterhin sei zu prüfen, ob die Bevorzugung ... Wenigsprecher, wie sie die gegenwärtige Regelung b... bleiben soll. Diese Regelung geht von der falschen Vor... setzung aus, daß die Vielsprecher die wirtschaftlich Stärk... seien. Die Wenigsprecher decken die Selbstkosten der ... nicht, so daß der Fehlbetrag von den Vielsprechern a... bracht werden muß. Herr Koch schlug daher eine St... lung vor, wonach die ersten 200 Gespräche 10 Pfg., die n... sten 100 9 Pfg. und alle darüber hinausgehenden 8 ... kosten sollten. Solche Regelung sei schon jetzt tragbar. Gebührentarif für den Fernverkehr in mittle... Entfernungen sei zu ermäßigen, was einen Zu... an Gesprächen bedeuten würde. Weiterhin seien die Ap... ratgebühren für Nebenanschlüsse und ... Gebühren für teilnehmereigene Anlage... beseitigen.

Auf dem Gebiete des Telegraphenwesens l... die Gebühren um 200 Prozent höher als 1914. Hiera... erster Linie beruhe der starke Rückgang des Telegram... kehrs. Da die Wirtschaft weiterhin ein starkes Interes... Telegrammverkehr habe, sei eine Ermäßigung ger... hier unumgänglich. Der Redner schlug vor, einen ... von 7 Pfg. im Orts- und 10 Pfg. im Fernverkehr b... Worten Mindesttext, sofern man nicht nach dem Schw... Vorbild eine Grundgebühr von 70 Pfg. für die Anschrift ... führen will und jedes weitere Wort mit 5 Pfg. bere... Zu empfehlen sei eine größere Verbilligung ... steigender Wortzahl, so daß ein Anreiz zu aus... licheren Telegrammen geschaffen wird. Schließlich seien ... Auslandsverkehr Erleichterungen zu sc... fen, um die Sonderbelastung des deutschen Exporteu... beseitigen, die sich aus dem Währungsvorsprung an... Länder ergibt. Ziel all dieser Maßnahmen sei ... Wiederherstellung der Vorkriegssätze.

Ministerialrat Dr. Wittiber und Oberp... Feuerhahn brachten die Auffassung des Rei... postministeriums zum Ausdruck. Die Entziehung ... 130 Millionen Ersparnisse aus der Gehaltssenkung se... wesentlicher Umstand, der einer Gebührensenkung im ... stände. Die finanzielle Lage der Reichspost sei sehr gesp... Wenn nicht durch Heraufsetzung der Lebensdauer der ... lagen Ersparnisse erzielt worden wären, würde sich ein ... zit ergeben. Trotzdem wird das Etatssoll vermutlich ... erreicht werden. Die Reichspost sei bemüht, d... technische Verbesserungen die Voraussetz... gen für Verbilligungen zu schaffen. Als ... tive Maßnahmen konnten die Vertreter der Reichspo... doch vorerst nur die Beseitigung der Appar... gebühren für Nebenanschlüsse in Aussicht ... len. In der Aussprache betonte Professor Dr. Mo... auch die Reichspost sich von dem Glauben an eine ... schaftsbelebung tragen lassen und sie durch Gebührense... nach Möglichkeit fördern müsse.

Kommerzienrat Haumann, München, sprach ... Fragen des Kraftpostwesens. Die Landkraft... fänden durchaus die Anerkennung der Wirtschaft. Bese... den ergeben sich jedoch gegen die Sonderfahr... der Reichspost, die eine Vernichtung des privaten ... busverkehrs bedeuten und der Reichspost ein Landfra... monopol geben, welches sie durch Unterbietung der pri... Unternehmer herstelle. Hierbei müsse zudem die Rent... tät dieser Sonderfahrten, die vielfach auch ins Ausland ... bezweifelt werden. Der Redner beantragte, das Reich... ministerium zu bitten, solche Sonderfahrten zu unter... oder, falls dies wirtschaftlich zurzeit noch nicht m... sei, eine Einigung mit der Wirtschaft über die Preisst... bei Nichtzulassung neuer Sonderfahrtlinien und dem a... lichen Abbau dieser Unternehmen überhaupt herbeizuf...

Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost.

Die der Reichstagsgruppe angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost sind nach Auflösung des alten Reichstags gemäß § 3 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Auf Vorschlag des neuen Reichstages sind durch den Herrn Reichspräsidenten ernannt worden:

Zu Mitglieder des Verwaltungsrats der DRP.

1. Dr. Albrecht, Land- und Volkswirt, Berlin.
2. Gimbel, Hausinspektor, Dornholzhausen über Bad Homburg v. d. Höhe.
3. Jenke, Postinspektor, Breslau,
4. Jenzen, Postamtmann, Berlin.
5. Kiehn, Fabrikant, Trossingen (Württ.).
6. Paschold, Telegraphen-Leitungsaufseher, Sonneberg (Thüring.).
7. Preuß, Postamtmann, Königsberg (Pr.).
8. Stöhr, Handlungsgehilfe, Berlin.
9. Skoda, Posthelfer, Berlin.
10. Dr.-Ing. e. h., Springorum. Dipl.-Ing., Dortmund.
11. Wolkersdörfer, Kaufmann, Berlin.

Zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Beyer, Oberpostsekretär a. D., Essen.
2. Dr. Bichmann, Volkswirt, Weimar.
3. Gakenholz, Postmeister, Meckelfeld (Kr. Harburg).
4. Gock, Werftdirektor a. D., Altona (Elbe).
5. Dr. Hunke, Stellvertretender Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft, Berlin.
6. Schaaf, Postinspektor, Leipzig.
7. Schmelt, Regierungsrat, Breslau.
8. Schneider Postinspektor, Leipzig.
9. von Sybel, Direktor des Reichslandbundes und Landwirt, Berlin.
10. Tiebel, Postinspektor, Wittenberg (Bez. Halle).
11. Weiß, Obertelegrapheninspektor, Berlin.

Drucksachen.

Den Voraussetzungen für den Versand von Drucksachen mit beigefügten kleinen Mustern gegen die Drucksachengebühr entspricht es nicht, wenn die Muster der Drucksache lose beigegeben oder mit ihr lediglich durch eine Büroklammer vereinigt sind. Als Befestigung im Sinne des § 8, VII der Postordnung in der Fassung der Verordnung vom 30. November 1933 ist nur eine feste Verbindung der Muster mit der Drucksache anzusehen. Die Muster sollen an- oder aufgeklebt sein, sich in einer Oese oder in einer aufgeklebten Tasche befinden, mit einem Faden oder einer Drahtheftklammer angeheftet sein u. dgl.

Mindestmaße von Postkarten und Drucksachen in Kartenform.

Für Postkarten und Drucksachen in Kartenform sind nach der Verordnung zur Aenderung der Postordnung vom 11. Juli 1933 Höchstmaße (14,8 Zentimeter in der Länge und 10,5 cm in der Breite) und Mindestmaße (10,5 in der Länge und 7,4 cm in der Breite) mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß Sendungen, bei denen diese Maße nicht eingehalten sind, bis zum 31. Juli 1934 von der Beförderung nicht auszuschließen sind. Wie schon für Briefumschläge hat die Deutsche Reichspost jetzt auch die Aufbrauchsfrist für Postkarten und Drucksachen in Kartenform, die kleiner als das Mindestmaß (10,5:7,4 Zentimeter) sind bis 30. Juni 1935 verlängert. Diese Sendungen werden bis zu diesem Zeitpunkt auch dann befördert, wenn sie unter die Maße von 10:7 Zentimeter herabgehen.

Schiffahrt.

Bekanntmachungen für die Oderschiffahrt.

Vom Wasserbauamt in Brieg sind namens und im Auftrag des Herrn Oberpräsidenten, Chef der Oderstrombauverwaltung in Breslau, folgende Bekanntmachungen für die Oderschiffahrt verlautbart:

1. Die Schiffahrtsschleusen im Bezirk des Wasserbauamts Brieg stehen von Montag, den 26. Februar 1934 ab der Schiffahrt uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Der Endtag der Winterliegezeit wird mit Bezug auf § 2 der Tarife für die Schiffsliegestellen in den Schleusenkanälen Koppen-Schönau, Brieg, Linden, Ohlau und Rattwitz auf den 24. Februar 1934 festgesetzt.

Frachtentarif für den Versand auf der Oder.

Für den Versand von Brennstoffen auf der Oder ist nachstehender Frachtentarif vom Frachtenausschuß Breslau und gemäß der Bestätigung der Aufsichtsbehörde vom 16. Februar 1934 festgesetzt:

Die Grundfrachten für ganze Kahnladungen Steinkohlen einschließlich Schleusenzoll und Abfertigungsgebühren betragen je Tonne:

für oberschlesische Steinkohlen

	ab Cosel-Hafen	ab Oppeln-Hafen	ab Breslau
nach Berlin — Oberspree	RM. 5,90	RM. 4,95	RM. 3,55
„ Stettin	RM. 4,10	RM. 3,00	RM. 2,35

für niederschlesische Steinkohlen

	ab Breslau-Maltsch
nach Berlin — Oberspree	RM. 3,33
„ Stettin	RM. 2,18

Für Koksladungen

ab Cosel-Hafen und Oppeln-Hafen wird ein Zuschlag von RM. 0,50 je To., ab Breslau/Maltsch wird ein Zuschlag von RM. 0,30 je To. festgesetzt.

Für **Koksgrus** gilt die Kohlenfracht.

Berlin-Oberspree rechnet von Wernsdorf am Oder-Spree-Kanal, Schmöckwitz, Zeuthen, Grünau, Köpenick bis zu den Berliner Stadtschleusen einschließlich der Seen an der Oberspree nebst Rummelsburger See, mit Ausnahme der Stationen, die im Tarif besonders erfaßt sind.

Die Frachten nach den nachfolgend genannten Stationen betragen einschließlich Schleusenzoll und Abfertigungsgebühren je Tonne:

Für Berlin-Neukölln und alle Stationen am Teltowkanal die . . . . . Oberspree-Fracht.

Ferner sind dem Frachtführer die Teltowkanal-Gebühren zu bezahlen.

Unter Teltowkanal-Gebühren sind zu verstehen die Kosten für die Einfahrt in- und die Ausfahrt aus dem Teltow-Kanal und Neuköllner Stichkanal sowie die Schleusengebühren für den beladenen und leeren Kahn.

Berlin-Landwehrkanal bis Bärwaldbrücke	Oberspree-Fracht den Schleusenzoll hat der Empfänger zu vergüten	
Berlin-Potsdamerhafen und unter Unterspree bis Charlottenburg vor der Schleuse	RM 0,10	über Grundfracht
Charlottenburg unterh., Spandau oberh.	0,20	Berlin-Oberspree
Spandau unterhalb Tegel, Heiligensee, Hennigsdorf, Velten, Oranienburg, Pichelsberge	0,30	„
Wannsee, Potsdam, Nowawes	0,30	„
Werder, Ketzin	0,45	„
Brandenburg vor der Schleuse	0,55	„
Brandenburg durch die Schleuse	0,65	„
Plaue vor der Schleuse	0,80	„
Plaue durch die Schleuse plus Schleusenzoll	0,80	„
Genthin	1,00	„
Rathenow	1,00	„
Havelberg	1,35	„
Wildau, Niederlehme, Hoherlehme . . .		Oberspree-Fracht
Friedrichshagen, Müggelsee		„
Rüdersdorf	0,30	Berlin-Oberspree
Stienitzsee	0,40	„
Königswusterhausen vor der Schleuse . .	0,05	„
Senzig	0,50	„
Storkow	1,30	„
Oderberg (Mark)		Oberspree-Fracht
Bralitz	0,30	Berlin-Oberspree
Schiffsmühle	0,70	„

	RM	
Eberswalde (Hohenzollernkanal)		Oberspree-Fracht
Eberswalde (Finowkanal)	0,40	Berlin-Oberspree
Heegermühle, Wolfswinkel, Kupferhammer	0,50	„
Zehdenick, Mildenburg, Burgwall	1,35	„
Marienthal vor der Schleuse	1,40	„
Marienthal durch die Schleuse	1,50	„
Zabelsdorf	1,50	„
Bredereiche (Notstandsfracht)	1,40	„
Fürstenberg i. Mecklenburg (Notstandsfracht)	2,00	„
Neu-Ruppin	2,20	„
Lindow-Seebeck	3,00	„
Fürstenberg (Oder) vor der Schleuse	0,80	unter Grundfracht
Fürstenberg (Oder) durch die Schleusee	0,70	Berlin-Oberspree
Frankfurt, Küstrin, Gr. Neuendorf, Schwedt (Oder)	0,50	„
Nach Küstrin Wartheablage muß der Empfänger außerdem das Schlepplohn von Küstrin bezahlen.		
Hohensaaten (nur für Großkähne)	0,45	„
Hohensaaten (nur für Finowkähne tariflich nicht erfaßt)		
Hohenwutzen	0,45	„
Müllrose	0,30	„
Fürstenwalde, Ketschendorf	0,10	„
Cosel-Hafen — Landsberg (Warthe	5,55	Notstandsfracht für oberschlesische Brennstoffe
Oppeln-Hafen — Landsberg (Warthe)	4,60	
Breslau — Landsberg (Warthe)	3,20	
Breslau/Maltsch — Landsberg (Warthe	3,00	Notstandsfracht f. niederschlesische Brennstoffe

Warthe- und Netze-Stationen oberhalb Landsberg

gilt mindestens die		Landsberger Fracht.
Cosel-Hafen — Maltsch (Oder)	2,30	
mit Ableichterverpflichtung bis zu einem Wasserstand von 1 Meter am Dyhernfurther Pegel.		

Stettin und Umgebung, Peene- und Haffstationen:

Stettin einschließlich Grabow, Bredow, Züllchow, Gotzlow, Hedwigshütte, Kraftwerk		Stettiner Grundfracht
Stettin-Kratzwieck, Stolzenhagen	0,10	über Grundfracht Stettin
Odermünde, Finkenwalde	0,10	
Scholwin, Podejuch, Altdam	0,20	„
Greiffenhagen	0,20	„
Pölitz	0,20	„
Jasenitz	0,20	„
Stepenitz	0,25	„
Swinemünde	0,60	„
Wollin, Uckermünde, Lebbin	0,60	„
Anklam, Jarmen	0,65	„
Wolgast, Cammin, Cristow b. Camin	0,75	„
Loitz, Demmin	0,80	„
Malchin	0,85	„
Greifswald	1,00	„
Stralsund, Puddemin	1,15	„
Barth/Ostsee	1,25	„

Die Frachten nach Peene- und Haffstationen verstehen sich bei Gewährung freien Dampfes von Stettin nach der Bestimmungsstation und zurück und Erstattung des Hafengeldes an der Empfangsstelle.

Für oberschlesische Steinkohlen betragen die Frachten:

Cosel-Hafen — Groß-Hamburg ausschl.		
Hammerbrock	5,50	

Die Bugsierkosten in Groß-Hamburg für den beladenen Kahn zur Löschstelle und für den leeren Kahn zur Liegestelle werden dem Schiffseigner von dem Empfänger erstattet, sofern nicht freier Dampf gestellt wird.

	RM	
Cosel-Hafen — Hammerbrock	5,70	desgl.
„ „ — alle Stationen unterhalb Havelberg bis Groß-Hamburg	5,50	
„ „ — Pary	5,50	
„ „ — Tangermünde	5,50	
„ „ — Lübeck, Büchen	6,00	
„ „ — Glückstadt	6,70	
„ „ — Itzehoe	5,85	
bei freiem Schleppen von Hamburg—Kohlenhafen, hin, leer zurück		
„ „ — Brunsbüttelkoog	7,20	
„ „ — Rendsburg	7,70	
„ „ — Kiel	7,90	
„ „ — Pahlhude a. d. Eider	9,40	
„ „ — Magdeburg	5,90	
„ „ — Schönebeck	6,00	
„ „ — Barby	6,20	
„ „ — Aken	6,45	
„ „ — Wallwitz Hafen	6,55	
„ „ — Dessau	6,55	
„ „ — Torgau, Kl. Wittenberg	6,90	
„ „ — Riesa	7,70	
„ „ — Dresden	8,10	

Die Frachtsätze nach dem Elbegebiet ermäßigen sich Verladungen ab:

Oppeln-Hafen um RM. 0,90 je To., Breslau RM. 2,30 je Tonne.

Niederschlesische Steinkohlen.

Für die Verladungen niederschlesischer Steinkohlen nach den vorgenannten Stationen die gleichen Frachtsätze einem Abschlag über Breslau/Maltsch . . RM. 2,30

Für nicht namhaft gemachte Stationen ist eine Vereinbarung von Fall zu Fall zu treffen.

Nach im Tarif nicht genannten tariffreien Stat auf die keine Tarifstation mehr folgt, ist mindeste Fracht der nächst vorangegangenen Tarif-Station zu

Für Entlöschungsstationen, welche zwischen zwei Stationen liegen, gilt die Fracht der nächstfolgenden Station.

Für Ladungen, die ursprünglich nach außerhalb der grenzen des Frachtenausschusses liegenden Empfangs mit freier Frachtvereinbarung verschlossen wurden, jed irgend einer vor dem ursprünglichen Bestimmungsor genden Tarifstation zur Entlöschung kommen, ist diese Station geltende Tariffracht des Frachtenausschu zahlen, wenn diese Tariffracht höher als die Schlußfra

In sämtlichen Frachtabschlüssen muß der Vermerk ten sein:

„Zu den Bedingungen und Tarifen des Fracht schusses Breslau."

Bei Konsignations-Ladungen ist eine Wartezei Schiffseigners zugestanden, jedoch höchstens 24 Stund bei der Entlöschung in Anrechnung zu bringen ist.

An die Verladefirmen ist das dringende Ersuchen tet, den Schiffseignern die endgültige Order späte Fürstenberg (Oder) zu erteilen.

Dieser Tarif hat Gültigkeit ab Wied ginn der Verladungen, wobei der genau des Wiederbeginns der Verladungen un mit des Inkraftretens dieses Tarifes Frachtenausschuß im Sinne der Bestäti der Aufsichtsbehörde noch bekanntge wird.

Die Oderschiffahrt im Januar 1934 und Ueberblick über die Wasserbauten 1933.

Von der Pressestelle des Oberpräsidiums Breslau, strombauverwaltung, ging uns über die Oderschiffa Januar 1934 nachstehende Uebersicht zu:

Im Monat Januar herrschte durchweg mildes Wet Temperaturen um 0°. Bei Tauwetter besserte sich der stand im letzten Monatsdrittel auf und die Oder wur Teil eisfrei, nur von Rattwitz bis Breslau und im Küstriner Bezirk herrschte am Monatsende noch

Einige wenige Reedereifahrzeuge haben mit Dampferhilfe Ransern verlassen. Einsetzender neuer Frost erzwang wieder Winterruhe. Im Küstriner Bezirk war die Schiffahrt vom 22. bis 27. eröffnet, jedoch machten die festsitzenden Eismassen einen Verkehr nach Stettin unmöglich.

Die Winterruhe wurde zu Ausbesserungsarbeiten an den Schleusen Krempa, Schwanowitz und Wilhelmsruh benutzt.

Verkehrsübersicht.

	Dezember* t	Januar t
Coselhafen		
angekommen	3 739	—
abgegangen	8 870	—
zusammen:	12 609	—
Oppeln		
angekommen	1 605	—
abgegangen	80	—
zusammen:	1 685	—
Breslau		
angekommen	8 155	—
abgegangen	9 746	—
zusammen:	17 901	—
Maltsch		
angekommen	2 066	—
abgegangen	5 275	—
zusammen:	7 341	—

*) endgültige Zahlen

Ransern:

Zu Berg:

Dezember 138 Fahrzeuge mit 8372 To. Ladung.
Januar 29 Fahrzeuge mit 3938 To. Ladung.

Zu Tal:

Dezember 65 Fahrzeuge mit 12 188 To. Ladung.
Januar 33 Fahrzeuge mit 7452 To. Ladung.

Im Frühjahr wurde die „Adolf-Hitler-Brücke" in Oppeln fertiggestellt; die Jahrhundertbrücke ist im Januar 1934 dem Verkehr übergeben worden.

Die Durchstiche bei Klautsch und Hirsewinkel (Maltsch) sind hergestellt worden.

Die 2. Schleuse Ransern wird im Frühjahr 1934 in Betrieb genommen werden.

Das Staubecken Ottmachau wurde im Juni 1933 eröffnet; es wurden 4 Zuschußwasserwellen abgelassen (Probebetrieb).

Mit der Umleitung der Klodnitz und des Klodnitzkanals zur Herstellung des Staubeckens bei Sersno ist begonnen worden. Im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms wurden für den Bau des OS.-Kanals 3 Mill. RM. zur Verfügung gestellt; die Erdarbeiten wurden in Angriff genommen.

Für das Staubecken bei Turawa wurde die 1. Rate mit 2,5 Mill. RM. in den Reichshaushalt eingesetzt. Die Baustelle wurde durch eine Kleinbahn an die Reichsbahn angeschlossen. Die Arbeiten zur Anschüttung des Staudammes haben begonnen.

Zölle und Außenhandel

Unterzeichnung des deutsch-polnischen Abkommens zur Aufhebung des Zollkrieges.

Am 7. 3. ist durch den Deutschen Gesandten in Warschau und den polnischen Außenminister ein Abkommen unterzeichnet worden, durch das eine endgültige Aufhebung des seit Juli 1925 andauernden deutsch-polnischen Zollkrieges herbeigeführt wird. Es ist durch dieses in Form eines Protokolls gekleidete Abkommen die Basis für eine normale Gestaltung und den Ausbau der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen geschaffen worden und daher zu erwarten, daß im Laufe der Zeit der Warenaustausch zwischen beiden Ländern sich wieder lebhafter gestalten wird. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens ist der 15. März vorgesehen, unabhängig davon, ob die Ratifizierung, die beschleunigt werden soll, bis dahin bereits erfolgt ist oder nicht.

Wenn auch zunächst keine übermäßigen Erwartungen an das abgeschlossene Abkommen deutscherseits geknüpft werden können, so dürfte dennoch die Beseitigung der hemmenden Zollkampfmaßnahmen den Handel zwischen beiden Ländern wieder beleben; die gestörten Geschäftsbeziehungen werden wieder angeknüpft und dadurch die Grundlage für einen weiteren vertragsmäßigen Ausbau des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern geschaffen werden. Das Abkommen sieht, wie bereits eingangs erwähnt, die Aufhebung der gegenseitigen Kampfesmaßnahmen vor und zwar auf deutscher Seite die Aufhebung der Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbeerzeugnisse polnischen Ursprungs, soweit diese Anwendung nicht bereits durch die Verordnungen vom 14. 3. 32 und vom 26. 3. 32 aufgehoben worden ist.

Auf polnischer Seite:

a) die Aufhebung der in der Anlage 3 der Verordnung des Ministerrats vom 11. 10. 33 erlassenen Einfuhrverbote für deutsche Waren, soweit sie nicht durch allgemeine polnische Einfuhrverbote überschnitten werden (Auskunft darüber, auf welche deutsche Waren sich die Aufhebung des Einfuhrverbots erstreckt, erteilt die Außenhandelsstelle für Oberschlesien in Oppeln).

b) Die Aufhebung der Anwendung von Maximalzollsätzen auf deutsche Waren nach der Verordnung vom 11. 10. 33, wodurch die Einfuhr deutscher Waren nach Danzig im Rahmen der Danziger Einfuhrkontingente wieder möglich wird.

c) Die Aufhebung der Anwendung der Bekanntmachung vom 10. 3. 26 betr. Verweigerung der Durchfuhr für einfuhrverbotene Waren über deutsche Häfen und Eisenbahnen sowie die weiteren diesbezüglichen Anordnungen.

Es finden in Zukunft deutscherseits für die Einfuhr polnischer Waren die Zollsätze des Normaltarifs Anwendung, während für die Einfuhr aus Deutschland die Sätze der Spalte II des polnischen Einfuhrzolltarifs angewandt werden. Es werden für deutsche Waren die zahlreichen polnischen autonomen Zollnachlässe wie anderen Staaten gewährt werden, so daß sich auch hierdurch gewisse, wenn auch nur beschränkte Einfuhrmöglichkeiten bieten werden.

Die besonderen Vorteile, die Deutschland bei der Anwendung der Anordnung des polnischen Ministerrates vom 11. 10. 33 gewährt werden, bilden den Gegenstand einer Sondervereinbarung.

Die Reichsregierung sagt zu, bei der Einfuhr von Butter die polnischen Interessen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Reichsregierung wird Ausfuhrbewilligungen für Schrott der Ausfuhrnummer 843 des Statistischen Warenverzeichnisses nach dem polnischen Zollgebiet nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen den Vertretern der polnischen und der deutschen Eisenindustrie vom 19. 10. 33 erteilen.

Für die Durchfuhr von aus dem polnischen Zollgebiet stammenden lebenden Tieren, tierischen Teilen und tierischen Erzeugnissen gelten im Deutschen Reich die vereinbarten Bestimmungen.

Beide Regierungen werden in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen von Diskriminierungen jeder Art, die als Folge des Wirtschaftskonflikts entstanden waren, absehen.

Wenn nach der Inkraftsetzung dieses Protokolls durch ungünstige Auswirkung desselben oder wegen von dem ande-

ren Teile ergriffener Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet ein Teil sich benachteiligt fühlen sollte, oder wenn einer der beiden Teile nicht mehr in der Lage sein sollte, die in diesem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen einzuhalten, werden auf sein Verlangen unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen. Wenn diese Verhandlungen im Laufe eines Monats, vom Tage des Eingangs des Antrags an gerechnet, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen sollten, so soll der Teil, der sich benachteiligt erachtet, das Recht haben, das vorliegende Protokoll zu kündigen. In diesem Falle tritt es einen Monat nach der Kündigung außer Kraft.

Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg.

Zu der von der Zoll- und Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der Konsulats- und Mustervorschriften ist der dritte Nachtrag nach dem Stande vom 1. Februar d. J. erschienen.

Der Preis des Nachtrages einschließlich der bereits erschienenen und des am 1. Mai d. J. erscheinenden Nachtrages beträgt einschließlich Porto 1,20 RM. Bestellungen sind an die Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, Börse, zu richten unter gleichzeitiger Einzahlung des Betrages auf das Postscheckkonto der Handelskammer Hamburg Nr. 59 886.

Regelung der Eiereinfuhr.

Die Eierimporteure haben künftig die Verpflichtung, der Reichsstelle für Eier bis zum 20. eines jeden Monats mitzuteilen, welche Mengen von Eiern sie aus den einzelnen Ländern einzuführen beabsichtigen. Nach Eingang der Mitteilungen wird die Reichseierstelle sich darüber schlüssig werden, welche Mengenkontingente den einzelnen Importeuren zugebilligt werden können.

Handelsverkehr mit Südosteuropa.
IV. Donauwirtschaftsblock.

Von Dr. Walther Croll, Berlin.

Am 17. Januar ist in Prag eine Konferenz des Wirtschaftsrats der Kleinen Entente zu Ende gegangen. Sie war ein Kind des tschechoslowakischen Außenministers Dr. Benesch. Der Wirtschaftsrat ist im Juli vorigen Jahres in Prag aus der Taufe gehoben worden. Der Zweck der Tagung, die vom 9. bis 17. Januar gedauert hat, war, — um mit Benesch's eigenen Worten zu sprechen: „zu zeigen, daß ein neuer Wirtschaftsorganismus in Mitteleuropa gefunden sei". Um das Ergebnis vorwegzunehmen: er ist nicht gefunden worden, weil er nicht gefunden werden konnte. — Abgesehen von Oesterreich wäre die Tschechoslowakei im Donauraum der einzige Staat, der für die Befriedigung des industriellen Warenbedarfs der anderen Länder in Betracht käme. Wenn trotz erheblicher Anstrengungen und trotz der besonders günstigen Bedingungen (wie räumliche Nähe und Patronage des Gläubigerlandes Frankreich) die Ausfuhr von Industriewaren aus der Tschechoslowakei nach den beiden anderen Ländern der Kleinen Entente und überhaupt in dem ganzen Donau- und Balkanraum nicht recht vorankommen will, so liegt das im Wesentlichen an zwei Gründen: 1. an der nur bedingten Lieferfähigkeit der tschechischen Industrie und 2. an der Unfähigkeit der Tschechoslowakei, Agrarprodukte der anderen Donauländer in größerem Umfange aufzunehmen. — Das Ergebnis der neuntägigen Prager Verhandlungen war im wesentlichen der Beschluß, daß auf einer Reihe von Einzelgebieten hauptsächlich verkehrspolitischer Art Abkommen angebahnt werden sollen. Man will ferner zwischen den Ländern der Kleinen Entente das geltende Handelsrecht annähern, die Ausdehnung der wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen studieren und Normungen vornehmen.

Die Fanfare, mit der Benesch am 9. Januar die Prager Wirtschaftstagung eröffnet hat, unterscheidet sich sehr von der Chamade, mit der er sie am 17. Januar schloß. Für diesen Stimmungswechsel bestand Grund genug. Die Tschechoslowakei gehört zu den wenigen Ländern, deren Zahlen der industriellen Arbeitslosigkeit noch nicht unter den St... des Vorjahres gesunken sind. Eine weitere bittere ... für Herrn Benesch war der völlige Fehlschlag von ... handlungen, die seit Herbst vorigen Jahres zwischen ... tretern der Landwirtschaft und der Industrie seines Lan... über die Belebung der Wirtschaftsbeziehungen zu den Don... und Balkanvölkern geführt worden sind. Früher hatte ... Tschechoslowakei immerhin noch einen gewissen Weizen... fuhrbedarf. Seit der Ausdehnung der Weizenanbauf... besteht auch für die inländische tschechoslowakische Wei... erzeugung wie für die Roggen-, Hafer- und Gerstener... gung ein Ausfuhrbedarf. Nur an Mais ist ein bescheid... Einfuhrbedarf geblieben. Ebensowenig ist die tschechosl... kische Viehzucht bereit, Einfuhren zuzulassen. Höchstens ... Schweinen wäre ein gewisser Einfuhrbedarf nachzuwei... wenn nicht der Inlandsverbrauch an Schweinefett in... der Krise scharf zurückgegangen wäre. Wenn aber die T... choslowakei ihren Freunden von der Kleinen Entente k... Absatz von Agrarprodukten anzubieten hat, so kann ... einem wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den Südostländ... auch nicht im entferntesten die Rede sein.

Hinter den Plänen, die Länder der Kleinen Entente ... möglichst ganz Südosteuropas in sich autark zu machen ... dadurch andere Länder, — insbesondere Deutschland, ... auszuschließen, stehen politische Kräfte. Benesch ... sich alle erdenkliche Mühe, den seligen Tardieuschen P... in irgendeiner Form zu verwirklichen. Das mindeste, ... er zu erreichen gehofft hatte, war die Zusammenfas... der Kleinen Entente auch zu einem wirtschaftlichen ... handlungsblock. Deutschland und bekanntlich auch Ita... bestehen dagegen auf der Möglichkeit unmittelbarer ... handlungen mit den einzelnen Ländern. Aus politi... Spannungen erklärt sich die Nichterneuerung des italien... rumänischen Freundschaftsvertrages, die Schaffung e... Balkanpaktes (Türkei, Griechenland, Rumänien und J... slavien) mit deutlichen Versuchen, nicht nur das zwi... diesen Ländern eingekeilte Bulgarien, sondern das ... stark an Italien anlehnende Albanien in den Pakt ... zunehmen.

Ein italienischer Gegenzug ist die Einbezieh... wirtschaftlicher Fragen in die Verhandlungen, die unmi... bar nach Abschluß der Prager Wirtschaftstagung vom ita... nischen Unterstaatssekretär Suvich mit der österreichis... Regierung in Wien begonnen worden sind. Italien erst... stärkeren Wein- und Obstabsatz in Oesterreich und sch... dagegen bereit zu sein, für österreichisches Holz und ... Zellstoff Erleichterungen der Ausfuhr nach Italien zu... gestehen. Daneben laufen Verhandlungen über die Schaff... einer österreichischen Freihandelszone im italienischen H... Triest. In einem italienischen Pressekommentar klang s... das Seipelsche österreichisch-italienische Zollunionprojekt ... dem Jahr 1922 an, — ausgerechnet nach dem Schicksal, ... dem deutsch-österreichischen Unionsplan vom Februar 1931 ... reitet worden ist!

Es wäre falsch, wenn sich der deutsche Kaufma... darauf verlassen würde, daß die Idee eines autarken Don... wirtschaftsblocks an ihrer inneren Undurchführbarkeit ... selbst sterben werde. Welch krampfhafte Versuche von ... Tschechoslowakei — natürlich im engen Einvernehmen ... Frankreich — ins Auge gefaßt werden, zeigt ein „Dr... eksplan", der auf folgendes hinausläuft: Die Tsche... slowakei kauft seinen Genossen von der Kleinen Ent... Getreide ab, aber nicht zum eigenen Verbrauch, son... zum Weiterexport. Dagegen erwirbt die Tschechoslowakei ... Westeuropa hochwertige Industriewaren und übernimmt ... Belieferung der Donauländer mit ihren eigenen Indust... erzeugnissen. Wenn auch eine solche Konstruktion auf ... Dauer unmöglich ist, — eine Zeitlang kann sie mit ... von Subventionen durchgehalten werden.

Der deutsche Handel wird das Erbe solchen w... natürlichen Wirtschaftsverkehrs antreten können, wenn ... sich die Mühe nicht verdrießen läßt, echte Austau... geschäfte zustande zu bringen und die Lieferu... der Südostländer immer mehr auf jene Erzeugnisse ... überzuleiten, für die Deutschland auf absehbare Zeit ... Einfuhrinteresse behalten wird. Allerdings müssen sich ... Donauländer ihrerseits von unabsetzbaren Agrarprodu... ab- und absetzbaren Erzeugnissen zuwenden.

Gesetzgebung und Verwaltung

Errichtung einer Einzelhandelsvertretung bei der Industrie- und Handelskammer.

Durch § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 zur Aenderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern (S. G. 1934 S. 6) sind die Industrie- und Handelskammern ermächtigt worden, sämtliche Einzelhändler des Bezirks, und zwar sowohl eingetragene Firmen wie Minderkaufleute, auf der Grundlage einer Kammersatzung zu einer Einzelhandelsvertretung (EHV.) zusammenzuschließen. Von dieser Ermächtigung hat die Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien Gebrauch gemacht und die Errichtung einer EHV. beschlossen. Die Satzung der EHV. ist bereits vom Herrn Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit genehmigt worden. Zum Vorsitzenden der EHV. ist Herr Kaufmann Wilhelm Klose i. Fa. Wilhelm Kutzner & Söhne, Gleiwitz, Wilhelmstraße 27, zu seinem Stellvertreter Herr Kaufmann Kurt Grünberg i. Fa. Emil Grünberg, Kreuzburg OS., und Herr Kaufmann Karl Karhan i. Fa. Karl Karhan, Hindenburg, Kronprinzenstraße 277, bestellt worden.

Die EHV. ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer und hat satzungsgemäß die Aufgabe, im Rahmen der Kammer unter eigener Verantwortung sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels des Kammerbezirks wahrzunehmen, als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen einen Ausgleich zu bewirken. Ganz besonders obliegt ihr die Förderung der kaufmännischen Berufsausbildung. Durch die EHV. erhält der gesamte Einzelhandel des Bezirks eine besonders enge Verbindung mit der Kammer und eine besonders wirksame Vertretung seiner Belange in ihr, die dazu beitragen wird, den Wiederaufbau und die Gesundung des Einzelhandels zu fördern und ihm die ihm zukommende Stellung in der Wirtschaft des neuen Reichs zu sichern.

Die Satzung der EHV. bringen wir nachstehend zum Abdruck:

Auf Grund des § 3 des Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 zur Abänderung des Industrie- und Handelskammergesetzes (Gesetzsammlung 1934 S. 6 ff.) erläßt die Industrie- und Handelskammer folgende Satzung:

§ 1.

Die Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien zu Oppeln faßt sämtliche Einzelhändler des Kammerbezirks zusammen und errichtet eine Einzelhandelsvertretung (EHV.).

§ 2.

Die EHV. ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer und hat im Rahmen der Kammer unter eigener Verantwortung die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels des Kammerbezirks wahrzunehmen als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen einen Ausgleich zu bewirken, insbesondere soll sie den Fragen der Berufsausbildung nachdrückliche Förderung angedeihen lassen. Die Entscheidungen des Vorstehenden der EHV. werden von der Kammer geschäftsordnungsgemäß erledigt. Nimmt die Kammer eine abweichende Stellung ein, so soll neben ihrer Entscheidung auch diejenige der EHV. den in Frage kommenden Stellen bekanntgegeben werden.

§ 3.

Die EHV. besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Beirat.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestellt und können jederzeit abberufen werden. Der Vorsitzende der EHV. soll im Benehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern) bestellt werden.

Der Vorsitzende der EHV. bestellt zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat, in dem alle wichtigen Fachzweige des Einzelhandels im Kammerbezirk angemessen vertreten sein müssen; die Mitglieder der Kammer gehören soweit sie Einzelhändler sind, dem Beirat ohne weiteres an. Die Mitglieder des Beirats können, soweit sie nicht Kammermitglieder sind, jederzeit vom Vorsitzenden abberufen werden.

§ 4.

Der Vorsitzende der EHV. trifft seine Entscheidungen nach Anhörung des Beirats oder eines von ihm eingesetzten engeren Ausschusses; er kann zur Behandlung von Sonderfragen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 5.

Die Geschäfte der EHV. sind von der Industrie- und Handelskammer zu führen. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer erläßt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der EHV. hierfür eine Geschäftsordnung.

Oppeln, den 1. Februar 1934.

Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien.

Der Vorsitzende: gez. Radmann.

Vorstehende Satzung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12. Februar 1934.

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Im Auftrag: gez. Frielingshaus.

L. S.

II. 16 565 Erl.

III D

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz).

Vom 21. Februar 1934.

Auf Grund der Vorschrift des § 17 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 — Reichsgesetzblatt I, Seite 1011 — wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt.

Barzahlungsnachlässe.

1. Einlösung der Gutscheine.

§ 1.

Wird ein Barzahlungsnachlaß durch Ausgabe von Gutscheinen gewährt, so müssen die Gutscheine entweder von dem nachlaßgewährenden Gewerbetreibenden selbst oder von einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Rabattgesetzes eingelöst werden, deren Mitglied der nachlaßgewährende Gewerbetreibende sein muß.

2. Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender.

§ 2.

(1) Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes müssen entweder rechtsfähige Vereine oder Genossenschaften im Sinne des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein. Bei den Vereinen kann die Rechtsfähigkeit entweder auf der Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB.) oder auf staatlicher Verleihung (§ 22 BGB.) beruhen.

(2) Vereinigungen Gewerbetreibender, bei denen die Gewährung von Barzahlungsnachlässen nicht den Hauptzweck bildet, müssen den Geschäftsbetrieb und die Kassenführung für die Gewährung der Barzahlungsnachlässe von dem übrigen Geschäftsbetrieb getrennt halten.

§ 3.

Die Vereinigungen haben die aus dem Verkauf der Gutscheine eingehenden Beträge als zweckgebundenes, ihnen zu treuen Händen anvertrautes Vermögen zu verwalten. Sie haben die Beträge zur Einlösung der ausgegebenen Gutscheine bereitzuhalten und zu verwenden. Die Beträge sind bei Sparkassen oder Banken sicher anzulegen; sie dürfen weder langfristig festgelegt noch zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. als Betriebsvermögen oder in Warenbeständen) angelegt werden.

§ 4.

Die jeweiligen Kassen- und Gutscheinbestände sind sicher aufzubewahren und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Die Unternehmungen (Sparkassen, Banken), denen die Beträge anvertraut werden, sind gleichfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.

§ 5.

Der Vorstand der Vereinigung ist für die Erfüllung der im § 2 Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verpflichtungen verantwortlich. Er hat insbesondere jedes Verschulden bei der Verwaltung und Anlegung der anvertrauten Beträge oder bei der Auswahl der Unternehmungen, denen die Beträge anvertraut werden, zu vertreten.

§ 6.

(1) Die im § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes vorgeschriebene Pflichtprüfung hat sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres, insbesondere darauf zu erstrecken, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Ferner ist darauf zu achten, daß den in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung aufgestellten Erfordernissen genügt ist und daß die sachlichen und persönlichen Unkosten möglichst niedrig gehalten werden und zu dem Geschäftsumfang und Aufgabenkreis der Vereinigung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Die Prüfung hat für jedes Geschäftsjahr besonders zu erfolgen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(3) Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7.

Sachverständige Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes sind:

a) die öffentlich bestellten Wirtschafsprüfer oder die Gesellschaften, die in die bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geführte Liste der zur Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassenen Gesellschaften eingetragen sind;

b) die beeidigten Bücherrevisoren;

c) die Diplombücherrevisoren;

d) diejenigen, welche die Prüfung als Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt oder eine gleichartige Prüfung bestanden und mindestens ein Jahr lang im Prüfungswesen gearbeitet haben.

§ 8.

Die Prüfung kann auch einem Prüfungsverband von Rabattsparvereinigungen oder einem Revisionsverband gewerblicher Genossenschaften (§ 54 des Genossenschaftsgesetzes) übertragen werden. In diesem Fall muß der Verbandsprüfer die Voraussetzungen zu a, b, c oder d des § 7 erfüllen oder eine mehrjährige Tätigkeit als Verbandsprüfer nachweisen. Der Reichswirtschaftsminister kann gegen die Uebertragung der Prüfung an einen der im Satz 1 genannten Prüfungsverbände Einspruch erheben. Der Prüfungs- oder Revisionsverband haftet für einen durch eine Pflichtverletzung seines Verbandsprüfers etwa entstehenden Schaden.

§ 9.

Die Vereinigung hat den Bericht des Prüfers gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Rabattgesetzes ihren Mitgliedern dadurch zugänglich zu machen, daß sie ihnen einen Abdruck übersendet oder die Urschrift oder Abschrift in ihren Geschäftsräumen mindestens einen Monat lang auslegt. Der Zeitraum, während dessen der Bericht ausliegt, ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 10.

(1) Ist die Vereinigung in das Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so hat sie jeweils dem zuständigen Registergericht einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Das Registergericht hat darüber zu wachen, daß die Pflichtprüfung alljährlich stattfindet. Es kann nach Ablauf des Geschäftsjahres den Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgeben, innerhalb einer bestimmten Frist den Bericht einzureichen. Die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(2) Ist die Vereinigung durch staatliche Verleihung rechtsfähig, so hat sie der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird innerhalb der bestimmten Frist der Verpflichtung nicht genügt, so ist die angedrohte Strafe festzusetzen; gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist die Aufsichtsbeschwerde zulässig.

(3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 haben dem zuständigen Registergericht, Vereinigungen im Sinne des Abs. 2 der zuständigen Verwaltungsbehörde ihren Geschäftsbetrieb unverzüglich anzumelden.

3. Konsumvereine.

§ 11.

Konsumvereine dürfen außer der Rückvergütung gemäß § 5 des Rabattgesetzes einen etwaigen weiteren Gewinn nur nach Maßgabe der Geschäftsanteile ausschütten. Der über die Rückvergütung hinaus errechnete Gewinnanteil darf erst dann ausgezahlt werden, wenn das Mitglied seinen Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt hat (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes). Entgegenstehende Satzungsbestimmungen (§ 19 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) sind insoweit unwirksam.

Zweiter Abschnitt

Sondernachlässe.

§ 12.

Bei Lieferungen an Behörden oder Einrichtungen des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank oder an Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann ein Sondernachlaß oder Sonderpreis gemäß § 9 Ziffer 2 des Rabattgesetzes auch dann gewährt werden, wenn die Lieferung unter den von der zuständigen Beschaffungsstelle aufgestellten Bedingungen erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Treuvergütung.

§ 13.

1. Bei Markenwaren, die in verschlossenen Packungen abgegeben werden, kann deren Hersteller eine Vergütung dadurch gewähren, daß er der Ware einen Gutschein beifügt und gegen eine bestimmte Anzahl gesammelter Gutscheine einen Barbetrag auszahlt (Treuvergütung). Der Reichswirtschaftsminister kann die Gewährung einer Treuvergütung nach Satz 1 untersagen, wenn sie nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Verhältnisse in dem Geschäfts- oder Warenzweig nicht angemessen erscheint.

2. Die Gewährung von Preisnachlässen durch den Wiederverkäufer einer Markenware wird durch die Gewährung einer Treuvergütung nach Abs. 1 nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 14.

Der Unterlassungsanspruch (§ 12 des Rabattgesetzes) verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung.

§ 15.

1. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Markenwaren, denen Gutscheine beigepackt sind, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen, sofern sie bis zum 15. März 1934 an den Wiederverkäufer gelangt sind, von diesem auch nach dem 1. März 1934 im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher abgegeben werden. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Für die Einlösung der Gutscheine, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 widersprechen, gilt § 14 Abs. 2 des Rabattgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Gutscheine der Zahl- und Leistungsstelle bis zum 31. August vorgelegt werden müssen.

Berlin, den 21. Februar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister.

Dr. Schmitt.

Gesetz über die Feiertage.

Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2.

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Heldengedenktag.

§ 3.

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4.

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5.

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. I vorliegen.

§ 6.

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7.

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertages der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191 außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler.
Adolf Hitler.
Der Reichsminister des Innern.
Frick.
Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.
Dr. Goebbels.

Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Marktund Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandgesetz) vom 13. September 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 626 — wird verordnet:

§ 1.

(1) Landhandel und Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 4 Nr. 4 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1060 — liegt bei folgenden Betrieben vor:

1. Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen:
   a) Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen, wie Düngemittel, Bindegarn und dergleichen, Getreidehandel, Hülsenfruchthandel, Futtermittelhandel, Rauhfutter- und Furagehandel, Kartoffelhandel, Handel mit Samen und Saaten, Einkauf von deutschem Flachs und Hanf beim Erzeuger, Handel mit Stalldung, Lohndrescher, Lohnpflüger, Handel mit Mehl und Mühlenfabrikaten;
   b) Mehlmühlen, Schälmühlen, Grießmühlen, Schrotmühlen, Futtermittelhersteller, Bäckereien, Brotfabriken, Kaffee-Ersatzwaren-Herstellung.
2. Viehwirtschaft:
   a) Gewerbliche Schweinemästereien, gewerbliche Abmellwirtschaften, Lohnbrütereien, gewerbliche Geflügelmästereien, Schlachtviehhandel, Kleinviehhandel, Nutzviehhandel, Zuchtviehhandel, Pferdehandel, Wild- und Geflügelhandel, Eierhandel, Einkauf von deutschen Rohhäuten und Fellen beim Erzeuger, Einkauf von deutscher Wolle beim Erzeuger, Fleischgroßhandel, Fleischwarenhandel;
   b) Fleischwarenindustrie (Fleischkonservenfabriken, Wurstfabriken), Großschlächtereien, Schlächtereien.
3. Brauwirtschaft:
   a) Hopfenhandel, Hefehandel;
   b) Brauereien, Malzfabriken, Hefefabriken.
4. Zuckerwirtschaft:
   a) Zuckerhandel, Süßwarenhandel;
   b) Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien), Schokoladenfabriken, Zuckerwarenfabriken, Keksfabriken, Kunsthonigfabriken, Konditoreien.
5. Stärke- und Branntweinwirtschaft:
   a) Spirituosenhandel, Maisstärkehandel, Reisstärkehandel, Kartoffelflockenhandel, Kartoffelstärkehandel;
   b) Kartoffelbrennereien, Kornbrennereien, Obstbrennereien, Spirituosenfabriken, Maisstärkeherstellung, Reisstärkeherstellung, Kartoffelflockenherstellung, Kartoffelstärkeherstellung, Dextrinherstellung, Glukoseherstellung.
6. Fischwirtschaft:
   a) Fischhandel, Fischwarenhandel, Fischmehlhandel, Hochseefischerei;
   b) Fischverwertungsfabriken (Fischwarenfabriken, Marinadenfabriken, Fischmehlfabriken).
7. Fett- und Milchwirtschaft:
   a) Milchhandel, Molkereien, Käsereien, Butter- und Käsehandel, Milchdauerwarenhandel; Oelhandel, soweit das Erzeugnis dem Fettmonopol unterliegt; Oelfuttermittelhandel, Fett- und Fettwarenhandel, Tranhandel;
   b) Milchdauerwarenherstellung einschließlich Kaseinherstellung, Milchzuckerfabriken; Oelmühlen und Oelfabriken, soweit das Erzeugnis dem Fettmonopol unterliegt; Margarinefabriken.
8. Lebens- und Genußmittel:
   a) Obsthandel, Gemüsehandel, Einkauf von deutschem Rohtabak beim Erzeuger, Vegetabilienhandel, Honighandel, Weinhandel, Mineralwasserhandel;
   b) Nährmittelfabriken, Backhilfsmittelfabriken, Teigwarenfabriken, Suppenfabriken, Obstverwertungsindustrie, Gemüseverwertungsindustrie, Schaumweinfabriken, Wermutweinhersteller, Mineralwasserherstellung.
9. Holzwirtschaft:
   a) Nutz- und Brennholzhandel;
   b) Säge- und Furnierwerke.
10. a) Der nicht in vorstehenden Fächern aufgeführte Lebensmittel-Einzelhandel;
    b) ———

(2) Als Handel gilt auch die Tätigkeit der in den vorbezeichneten Fächern arbeitenden Vermittler (Kommissionäre, Handelsvertreter, Agenten, Makler).

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Aenderungen und Ergänzungen der vorstehenden Liste vornehmen.

§ 2.

Eine nach § 1 begründete Zugehörigkeit zum Reichsnährstand schließt die Zugehörigkeit zu anderen Standes- oder

Berufsvertretungen aus, soweit nicht in §§ 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

(1) Bei den natürlichen und juristischen Personen, die eines der in § 1 unter b der Nr. 1 bis 10 bezeichneten Fächer betreiben, wird die Zugehörigkeit zu den Wirtschaftsverbänden und zu den Gliederungen der Industrie und des Handwerks durch ihre Zugehörigkeit zum Reichsnährstand nicht berührt. Angelegenheiten, die außerhalb der Aufgaben der Erzeugung, des Absatzes und der Bemessung der Preise und Preisspannen liegen, werden für diese Betriebe von den genannten Organisationen der Industrie und des Handwerks wahrgenommen.

(2) Das Zusammenfallen der Beitragserhebung durch den Reichsnährstand und durch die Wirtschaftsverbände darf nicht zu einer Erhöhung der Belastung der Unternehmungen führen; Reichsnährstand und Wirtschaftsverbände haben daher die Betriebe mit zweifacher Beitragspflicht nur in einem entsprechend geminderten Maße heranzuziehen.

(3) Die Ernennung der Führer der Innungen von Bäckern, Schlächtern, Müllern und Konditoren und der übergeordneten fachlichen Gliederungen dieser Handwerkszweige bedarf der Zustimmung des Reichsbauernführers.

§ 4.

(1) Ein die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand begründender Landhandel oder eine die Zugehörigkeit begründende Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 1) liegt nicht vor,

1. wenn das in § 1 bezeichnete Fach lediglich ein unerhebliches Maß des Gesamtbetriebes umfaßt,
2. beim Gast- und Herbergsgewerbe.

(2) Bei Betrieben, die in einem nicht unerheblichen Maße Fächer der in § 1 bezeichneten Art neben anderen Betriebszweigen umfassen, greift sowohl die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand als auch die Zugehörigkeit zu demjenigen Wirtschaftsverband und derjenigen anderen Standes- oder Berufsvertretung Platz, zu der diese anderen Betriebszweige gehören (gemischte Betriebe).

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Zur Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung des Reichsnährstandes können Vereine, Vereinigungen und Verbände, welche die in § 1 dieser Verordnung unter a der Nr. 1 bis 10 in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung bezeichneten Reichsnährstandangehörigen umfassen und die wirtschaftspolitische Förderung sowie die Wahrung der Belange der dort bezeichneten Fächer oder der vorbezeichneten Reichsnährstandangehörigen zum Zweck haben, durch Anordnung des Reichsbauernführers in den Reichsnährstand eingegliedert oder aufgelöst oder dem Reichsnährstand angegliedert werden. § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Satz 2 und § 9 Satz 2 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 gelten entsprechend.

§ 6.

Einer vom Reichsnährstand auf Grund des § 2 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 vorgenommenen Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die mit der Erzeugung oder dem Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen befaßten Betriebe, insbesondere die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, ohne Rücksicht auf die Reichsnährstandangehörigkeit unterworfen.

§ 7.

Wenn ein Verein, eine Vereinigung oder ein Verband von Angehörigen des Reichsnährstandes Bestimmungen über die Erzeugung, den Absatz, die Preise oder Preisspannen landwirtschaftlicher Erzeugnisse getroffen hat, so kann der Reichsnährstand diese Regelung außer Kraft setzen. Ist die Vereinigung ein auf reichsrechtlicher Vorschrift beruhender Zusammenschluß, so bedarf der Reichsnährstand dazu der Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
R. Walther Darré.

Der Reichswirtschaftsminister.
Dr. Schmitt.

Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft.

Im Zusammenhang mit der Organisation des Re... nährstandes erwies es sich als notwendig, eine neue ... liche Grundlage zu schaffen, auf der die deutsche Mi... wirtschaft einheitlich aufgebaut werden kann. Im ... dieser Aufgabe hat der Reichsbauernführer und Re... ernährungsminister Darré bereits im vergang... Sommer dem Milchgesetz vom 31. Juli 1930 eine ... Fassung gegeben. Es folgte sodann eine Anzahl von ... ordnungen, die die Einzelheiten der neuen Regelung ... halten. Mit der Ausführung der neuen Marktord... wurde das Reichskommissariat für Milchw... schaft beauftragt. Dieses hat in den letzten Monaten ... Aufteilung des Reichsgebietes, den wirtschaftlichen ... natürlichen Verhältnissen entsprechend, in 15 Mi... wirtschaftsverbände durchgeführt. In jedem ... biete unterliegt einem Beauftragten des Reichskommissa... die Durchführung der Organisation der Milchwirtsc... Zur Regelung des Frischmilchabsatzes sowie auch zur ... teren Durchführung der übrigen Aufgaben wurde noch ... eine Unterteilung in eine Anzahl von Milchver... gungsverbänden in den einzelnen Milchwirtsch... gebieten vorgenommen. Um eine bessere Interessenvertre... der einzelnen Gruppen zu ermöglichen, sind die Erze... die Molkereien und der mit der Verteilung der Milcher... nisse beauftragte Handel in einzelnen Gruppen zusam... geschlossen. Diese Gruppen umfassen ohne jede Ausn... sämtliche Betriebe der betreffenden Gruppe in dem ... zelnen Milchwirtschaftsverbande.

Die Hauptaufgabe bei der planmäßigen Regelung ... Milchwirtschaft war die Erfassung des Milchabsatzes, ... die Ordnung der Marktverhältnisse. Dabei werden drei ... griffsarten der Milch unterschieden: Frischm... Werkmilch, Industriemilch. Die gegenwä... Aufgabe der Milchversorgungsverbände ist es, nur so ... Frischmilch auf den Markt kommen zu lassen, daß der ... brauch gerade gedeckt wird. Gleichzeitig wird die Zwi... spanne des Handels (Verteiler) und der Verarbeit... betriebe wesentlich gekürzt. Werkmilch ist solche Milch, ... zu Butter und Käse verarbeitet wird. Industriemilch soll ... Herstellung von Milchdauerware Verwendung finden, ... während der Zeit der Höchstmilcherzeugung störende U... schußmengen aufzunehmen. Ein geringer Organisat... beitrag dient zur Unkostendeckung. Durch Güteſteigerun... Milch und der Milcherzeugnisse soll der Absatz gest... werden und den deutschen Milcherzeugnissen eine unan... bare Stellung auf dem Markte gegeben werden.

Mit der Buttererzeugung beschäftigt sich ... Rahmen der allgemeinen Regelung eine Verordnung ... Reichsernährungsministers „über die Schaffung ei... licher Sorten von Butter". Diese Butterverordnung ... tigt die bisherige Vielheit der Buttersorten und ... gleichzeitig Klarheit über die Güte der auf dem Markt ... gebotenen Butter. Sie bringt einen gesetzlichen Schu... Markenbutter gegen eine Konkurrenz von Erzeugnisse... den an Markenbutter zu stellenden Anforderungen nicht ... sprechen. Butter darf in Zukunft nur in den Verkeh... bracht werden, wenn sie ihren Sorten und ihrer Her... nach gekennzeichnet ist. Dabei werden nur noch fol... Sortenbezeichnungen (in der Reihenfolge der Qualität) ... gelassen: Markenbutter, Feine Molkereibutter, Mol... butter, Landbutter und Kochbutter. Alle anderen Be... nungen sind in Zukunft grundsätzlich verboten. Damit ... den die zahlreichen irreführenden Phantasiebezeichn... für Butter ausgemerzt. Alle inländische Butter ist g... sätzlich als „deutsch" zu kennzeichnen. Auslandsware ... den Namen des Ursprungslandes in deutscher Sp... tragen. Besonders bedeutsam ist auch die Bestimmung, ... das Mischen verschiedener Butterarten verboten ist und ... der Kleinhandel mit Markenbutter dem Ausformungsz... unterliegt. Diese Butterverordnung tritt am 1. April ... in Kraft.

Auch über die Erzeugung und den Handel mit ... wurde vom Reichsernährungsminister Darré eine beso... umfangreiche Verordnung erlassen. Die sogenannte „ ... Verordnung" bringt eine Standardisierung, d. h. ei... liche Qualitätsgestaltung der gesamten deutschen Käse... gung. Die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse ... auf dem Fettgehalt des Käses aufgebaut. Die Bestimm... über den Mindestfettgehalt beruhen auf dem Grundsa...

alle Käsesorten wenigstens als Halbfettkäse in den Verkehr gebracht werden müssen, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind. Für gewisse hochwertige Käsesorten ist ein höherer Mindestfettgehalt als 20 Prozent vorgeschrieben. Es soll verhindert werden, daß die kaufenden Verbraucher durch schön klingende Namen über die Minderwertigkeit des angebotenen Produktes hinweggetäuscht werden. Gleichzeitig werden die Länder ermächtigt, Kontrollnummern für Käse einzuführen. Es wird beabsichtigt, die Bestimmungen über die Unterscheidung der Fettgehaltsstufen und die Ermächtigung zur Einführung der Kontrollnummern am 1. April wirksam werden zu lassen.

Im Rahmen der Neuordnung der deutschen Fettwirtschaft wurde seinerzeit die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette errichtet. Diese erfuhr nunmehr eine Erweiterung ihres Arbeitsgebietes durch Einbeziehung der Milcherzeugnisse in ihren Aufgabenkreis. Gleichzeitig erhielt sie den Namen: „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette". Mit Wirkung vom 23. Februar 1934 wurde die Fettbewirtschaftung und die Tätigkeit der Reichsstelle auch auf Schweinespeck, Schmalz, rohes Schweinefett und Talg von Rindern ausgedehnt. Diese Maßnahme bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer lückenlosen Marktregelung auf dem Gebiete der Fettwirtschaft.

Satzung der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen".

Im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1934 ist die vom Verwaltungsrat der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" festgestellte Satzung dieser Vereinigung, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt worden ist, abgedruckt. Eine Druckberichtigung dazu findet sich im Staatsanzeiger Nr. 54 vom 5. März d. J. Daselbst ist auch die zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934 veröffentlicht.

Der Hauptinhalt des neuen Scheckgesetzes.

Zu seinem Inkrafttreten am 1. April 1934.

Bisher wurden an die wesentlichen Erfordernisse des Schecks strenge Vorschriften geknüpft. Diese sind ebenso wie im neuen Wechselgesetz etwas gemildert worden.

Die Guthabenklausel ist in Wegfall gekommen. Die Urkunde bleibt also auch dann gültig, wenn die Guthabenklausel fehlt. Aber — der Scheck darf natürlich trotzdem nur auf Grund eines Guthabens des Ausstellers bezogen werden. Als Zahlungsort gilt der bei dem Namen des Bezogenen stehende Ort. Findet sich die Angabe mehrerer Orte, so gilt der an erster Stelle stehende. Der beim Namen des Ausstellers stehende Ort ist der Ausstellungsort.

Der Scheck kann auch für Rechnung eines Dritten bezogen werden. Wird in den Scheck ein Zinsvermerk aufgenommen, gilt er als nicht geschrieben. Früher galten Domizilvermerke als nicht geschrieben. Jetzt ist es möglich, den Scheck bei einem Dritten oder am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte zahlbar zu stellen. Der Dritte muß aber Bankier sein. Wird die Haftung des Ausstellers für die Zahlung des Schecks ausgeschlossen, so gilt dieser Vermerk als nicht geschrieben.

Wenn der Scheck auf eine bestimmte Person zahlbar gestellt ist, erfolgt die Uebertragung durch Indossament, es sei denn, daß ausdrücklich nicht an Order oder ein gleichbedeutender Vermerk auf diesem Scheck vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, muß in der Form einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden. Das Indossament kann auch auf den Aussteller oder jeden anderen Scheckverpflichteten lauten, während ein Indossament des Bezogenen nichtig ist. Letzterer ist aber als Indossament nicht ausgeschlossen, wenn er mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet, als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist. Nur unbedingte Indossamente gelten, bedingte gelten als nicht geschrieben, Teilindossamente sind nichtig. Das Inkassoindossament ist zulässig. Bei Inkassoschecks kann der Inhaber alle Rechte aus dem Scheck geltend machen. Wird ein Indossament nach Protesterhebung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt, so hat es nur die Wirkung einer gewöhnlichen Abtretung. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Vermutung, daß ein nicht datiertes Indossament vor Protesterhebung auf den Scheck gesetzt wurde. Neu eingeführt ist die Scheckbürgschaft, die aber nicht vom Bezogenen übernommen werden kann. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar, auch dann, wenn etwas anderes vermerkt ist. Er wird also nicht mehr nichtig wie früher, sondern gilt eben als sofort zahlbar. Die Vorlegungsfrist läuft nicht mehr 10, sondern nur noch 8 Tage bei Inlandsschecks. Im europäischem Ausland ist die Frist 20, in Uebersee 70 Tage. Teilzahlungen müssen angenommen und auf dem Scheck vermerkt werden. Die Artikel 37 und 38 über den gekreuzten Scheck sind ausdrücklich vom Inkrafttreten ausgenommen. Neben dem in Deutschland üblichen Verrechnungsscheck wird ein Bedürfnis nach dem gekreuzten Scheck von den beteiligten Kreisen nicht anerkannt.

Der Protest muß vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden. Ist die Vorlegung am letzten Tage der Frist erfolgt, so kann der Protest auch noch am folgenden Werktage vorgenommen werden.

Die Vorschriften über Benachrichtigung des unmittelbaren Vormannes und des Ausstellers beim Unterbleiben der Zahlung sind ebenso wie die Regreßansprüche des Inhabers oder des Einlösenden den Aenderungen im Wechselrecht angepaßt worden. Inlandsschecks verjähren jetzt in sechs Monaten statt in drei. W. H. D.

Vereinheitlichung der Wechselformulare.

Auf Grund des am 1. April 1934 in Kraft tretenden Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 hat der Fachausschuß für Bankwesen beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Zusammenarbeit mit Reichsbank ein neues Formblatt für Einheitswechsel fertiggestellt, in dem auch die im Laufe der letzten Jahre aus der Praxis stammenden berechtigten Abänderungsvorschläge berücksichtigt sind. Ein Merkblatt für den Einheitswechsel, in dem auch der Mustervordruck enthalten ist, liegt bei der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien vor. Derartige Merkblätter können zum Preise von 5 Pfg. pro Stück beim Fachausschuß für Bankwesen beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin W. 8, Charlottenstraße 56, bezogen werden. Es wird gebeten, etwaige Bestellungen dorthin zu richten.

Nur noch deutsche Reichsangehörigkeit. Veränderte Ausfüllung der Paßvordrucke.

Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 sind die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Die eigene Staatshoheit der deutschen Gliedstaaten hat aufgehört zu bestehen. Damit ist auch ihre besondere Landesangehörigkeit als staatsrechtlicher Begriff gegenstandslos geworden. Der Unterschied zwischen den Begriffen der mittelbaren und der — bisher immer nur als Ausnahme vorgekommenen — unmittelbaren Reichsangehörigkeit ist weggefallen. Seit dem 30. 1. 1934 gibt es nur noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Im Zusammenhang mit dieser grundlegenden Aenderung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse wurde vom Ministerium des Innern ein Runderlaß veröffentlicht, der sich auf die Ausfüllung der Paßvordrucke in der Spalte „Staatsangehörigkeit" bezieht. Wir bringen den Erlaß im folgenden zum Abdruck:

„Ausfüllung der Paßvordrucke hinsichtlich der Spalte „Staatsangehörigkeit".

RdErl. d. MdJ. v. 16. 2. 1934 — V E 164.

(1) Der § 1 der VO. des RMdJ. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85) macht eine Aenderung des Verfahrens bei der Ausfüllung der Spalte „Staatsangehörigkeit" in den deutschen Pässen erforderlich.

(2) Auf Grund des § 3, § 6 Abs. 1 der Paß-VO. v. 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516) hat der RMdJ. daher folgendes bestimmt:

I. Die Ergänz.-Best. III Ziff. 6 zu § 7 der Paßdek. v. 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257) erhält nachfolgende Fassung:

„Die Spalte: „Staatsangehörigkeit" ist mit „Deutsches Reich" auszufüllen."

II. Wird einer deutschen Paßbehörde von dem Paßinhaber ein deutscher Reisepaß oder Dienstpaß vorgelegt (z. B. bei Anträgen auf Verlängerung der Geltungsdauer oder bei

Erteilung von Vermerken, die bei Durchführung des Ges. über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Oesterreich v. 29. 5. 1933, RGBl. I S. 311, in Frage kommen), so ist der Inhalt der Spalte „Staatsangehörigkeit", wenn noch die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes angegeben ist, unter Beachtung der Bestimmung des § 17 Abs. 2 der erwähnten Paßbek. in „Deutsches Reich" zu ändern. Die Aenderung kann jede deutsche Paßbehörde ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zuständigkeit und ohne Einwilligung der örtlich zuständigen Behörde (§ 15 der Paßbek.) vornehmen.

(3) Für diese Aenderung ist — in Abweichung von der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Ziff. II der Paßgebühren-VO. v. 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341) — eine Gebühr nicht zu erheben.

Reichszuschüsse für Umbauarbeiten.

Der Reichsarbeitsminister gibt folgendes bekannt: Durch die Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten soll in den Wintermonaten Arbeit geschafft werden. Es ist daher erneut eine Nachprüfung dahin angeordnet, ob die Arbeiten auch tatsächlich ausgeführt werden. Wird festgestellt, daß mit den Arbeiten nicht sofort oder innerhalb der von der örtlichen Stelle gestellten Frist begonnen ist, so wird der Vorbescheid zurückgezogen. Eine Zurückziehung muß auch dann eintreten, wenn die Arbeiten etwa deshalb nicht durchgeführt werden, weil die Finanzierung noch nicht sichergestellt ist.

Nur im Sommer Sammlungen für Wohlfahrtszwecke außerhalb der Winterhilfe.

Der preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat in einem Runderlaß Bestimmungen über die Genehmigung von Sammlungen im Jahre 1934 getroffen. Um die Mittelbeschaffung für die Durchführung des Winterhilfswerks auch weiterhin zu ermöglichen und um nach Abschluß des Winterhilfswerks die Voraussetzungen für eine planmäßige, der allgemeinen Wirtschaftslage angepaßte Inanspruchnahme der Bevölkerung durch Sammlungen zu schaffen, wird angeordnet, daß Genehmigungen zur Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen auf Grund der Wohlfahrtspflegeverordnung nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1934 erteilt werden dürfen. Sammlungen zu wohlfahrtspflegerischen Zwecken sind nur solchen Vereinen und Anstalten zu genehmigen, die einem der vier Spitzenverbände: der freien Wohlfahrtspflege (NS.-Volkswohlfahrt, Rotes Kreuz, Zentralausschuß für die Innere Mission, Deutscher Caritasverband) angehören. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Straßen- und Haussammlungen behält sich der Staatskommissar vor. Um die Anforderungen an die Gebefreudigkeit der Bevölkerung nicht zu überspannen, soll Zahl der Hauskollekten und der mündlichen Werbun erheblich vermindert werden. Den Veranstaltern mündli und schriftlicher Werbungen soll aufgegeben werden, sich an solche Personen zu wenden, die schon bisher durch Gewährung von Spenden ihr Interesse für die von Veranstalter verfolgten Zwecke bekundet haben. Diese stimmungen gelten, wie schon betont, nur für die wohlfah pflegerischen Sammlungen. Sie gelten nicht für Samm gen zu politischen Zwecken, für Kirchenkollekten sowie Sammlungen und Werbungen, die von kirchlichen oder lichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken ve staltet werden, sie gelten auch nicht für Sammlungen Vereinen, Anstalten und Stiftungen, deren Zweck in e Linie die Verbreitung der Glaubenslehre und die Erhal der ihr dienenden kirchlichen Einrichtungen ist.

Verwendung von Natursteinen für Kilometersteine, Prellsteine, Bordsteine usw.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenw Dr. Todt, hat unter dem 12. Januar 1934 folgenden E an die wegeunterhaltungspflichtigen Länder und Provi gerichtet:

„Die Notlage in der deutschen Werksteinindustrie ist messen an der Arbeitslosigkeit in anderen Industriezwe ganz besonders groß. Wenn auch ohne Zweifel richtig daß die Arbeitsmöglichkeiten der Werksteinbetriebe durch Aufkommen neuer Bauweisen, insbesondere der Beton weise im Hoch- und Brückenbau, gegenüber früherer ganz wesentlich zurückgegangen sind und auch zurück mußten, so bin ich doch der Ansicht, daß in vielen F bessere Arbeitsmöglichkeiten für die Werksteinbetriebe schaffen werden können, wenn bei allen Ausschreibungen Formsteinen neben dem Beton der Naturstein mit zur kurrenz herangezogen würde. Es ist hierbei in erster an die Vergabe von Kilometersteinen, Grenzsteinen, steinen, Bordsteinen usw. gedacht. Es dürfte kein Z darüber bestehen, daß guter Naturstein für diese F steine dem Beton mindestens ebenbürtig und in vielen überlegen ist. Ich bitte daher, bei allen Ausschreibu der vorgenannten und ähnlicher Formsteine auch den N stein zur Konkurrenz mit heranzuziehen. Ich würde es vertretbar halten, dem Naturstein dann den Vorzug geben, wenn sein Preis den des Kunststeins um nicht als 20 v. H. überschreitet. Dieser höhere Preis ist b tigt, da für die obengenannten Formsteine der Naturstei der Regel besser geeignet ist als der Beton und weil be Herrichtung der Werksteine aus Naturstein in erhebl Ausmaße Löhne entfallen, also ein besonders guter ar marktpolitischer Effekt erzielt wird. Dr. Tod

Rechtsprechung

Säumnis im Offenbarungseidverfahren.

Von Amtsgerichtsrat Schoenerich, Berlin-Südende.

§ 19d der Vollstreckungsschutz-Verordnung vom 26. Mai 1933 bietet dem Schuldner die Möglichkeit, die Leistung des Offenbarungseides durch eine einfache — nicht eidesstattliche! — Versicherung gleichen Inhalts abzuwenden. Diese Vergünstigung tritt u. a. dann nicht ein, wenn gegen den Schuldner nach dem Inkrafttreten der Verordnung (30. Mai 1933) die Haft angeordnet worden ist. Den bei weitem häufigsten Haftgrund bildet die unentschuldigte Säumnis des Schuldners im Offenbarungstermin. Als entschuldigt gilt nur, wer „durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle" am Erscheinen im Termin verhindert gewesen ist (§ 233 ZPO.). Reisen (auch Geschäftsreisen) gelten nach der Rechtsprechung ebensowenig wie leichtere Erkrankungen als Entschuldigung in diesem Sinne. Die Haftanordnung wird in jedem Falle in das Schuldnerverzeichnis eingetragen (§ 915 ZPO.). Hieran ist durch Vollstreckungsschutz-VO. nichts geändert. Wer also jetzt noch den Offenbarungseidtermin ohne zwingenden Grund versäumt, geht nicht nur der Vergünstigung aus § 19.1 Abs. 2 VO. verlustig, sondern hat noch obendrein das zweifelhafte Vergnügen, auf die Dauer von fünf Jahren in der „schwarzen Liste" Aufnahme zu finden. Eine Löschung im Schuldnerverzeichnis vor Ablauf dieser Frist ist, wenn Voraussetzungen der Haft vorgelegen haben, so, daß also Aufhebung des Haftbeschlusses im Beschwerdeverfahren in Betracht kommt, nicht zulässig. Das Bestreben ma Gerichte, wenigstens in den Fällen, in denen der Schu den Gläubiger nach Erlaß des Haftbefehls befriedigt ha durch helfen zu wollen, daß in der Erklärung des Gläubi befriedigt zu sein, eine Rücknahme des Haft- bzw. barungseidantrages gesehen wird, steht mit dem Gesetz im Einklang. Denn wird die Befriedigung des Gläub nachgewiesen, so darf dies lediglich zu einer Einstellung Beschränkung der Zwangsvollstreckung, niemals aber, w aus § 776 ZPO. ergibt, zu einer Aufhebung der streckungsmaßregeln, also hier des Haftbeschlusses, für Außerdem wird verkannt, daß durch die vom Gläubiger erkannte Zahlung der Schuldsumme die Beendigung Zwangsvollstreckung eintritt und daß, wenn auf diese die Zwangsvollstreckung als Ganzes und das Offenbar eidverfahren als einzelne Vollstreckungsmaßnahme beend der Schuldner die Möglichkeit verloren hat, noch nachträ die Aufhebung des Haftbeschlusses durch Einlegung der tigen Beschwerde zu beantragen. Denn hat die Prozeß für die Abhilfe gesucht wird, zu bestehen aufgehört, dan auch kein Raum mehr für eine Rücknahme des Antrages

Abnahme des Offenbarungseides oder des Haftantrages (LG. Dresden vom 12. Januar 1932 in J. W. 32, 3197). Selbst im Wege des staatlichen Gnadenaktes — sofern man eine derartige Maßnahme überhaupt für zulässig hält; verneinend Stein-Jonas zu § 915 II — kann in den Fällen nachträglicher Zahlung nicht geholfen werden (Schäfer in J. W. 33 S. 1445). So gibt es also, wenn ein Haftantrag des Gläubigers vorliegt, beim Eintritt der Haftvoraussetzungen keine Möglichkeit, den Schuldner vor der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu bewahren. Selbst in den seltenen Fällen, in denen das Ausbleiben des Schuldners sich nachträglich als nicht schuldhaft im Sinne des § 233 ZPO. herausstellt, so daß nach Aufhebung des Haftbeschlusses im Beschwerdewege die Hafteintragung durch Verfügung des Vollstreckungsgerichtes gelöscht wird, hat die Zeitspanne zwischen der mit der Anordnung der Haft verbundenen Eintragung und der Löschung oft genügt, den Kredit des Schuldners zu erschüttern, wenn nicht gar zu vernichten.

War bei dieser Rechtslage schon immer ein unentschuldigtes Ausbleiben im Offenbarungseidtermin angesichts der damit verknüpften Folgen kaum zu begreifen, so ist vollends unverständlich, wenn auch heute noch, unter der Geltung der Schuldnerschutz-Verordnung vom 26. 5. 33, nach wie vor Scharen von Schuldnern (schätzungsweise durchschnittlich ein Drittel der Geladenen!) dem Offenbarungseidtermin fernbleiben und dadurch automatisch Haft, Verlust der Rechtswohltat des § 19d Abs. 2 VO., Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, die Aufregungen einer zwangsweisen Vorführung und endlich — wenigstens soweit es sich um Geschäftsleute handelt — die Gefahr wirtschaftlichen Ruins, vor dem sie die VO. gerade bewahren wollte, heraufbeschwören. Auf diese Weise gehen jährlich in Deutschland Tausende von Geschäftsleuten wirtschaftlich zugrunde.

Fragt man nach der Ursache dieses geradezu unverständlichen Verhaltens, so ist festzustellen, daß sie lediglich in der allgemeinen Unkenntnis der Bestimmungen des § 915 ZPO., wonach schon die Anordnung der Haft zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis führt, zu erblicken ist. Dies zeigt deutlich die Erfahrung, die der Vollstreckungsrichter immer wieder macht, daß nämlich diejenigen Schuldner (Geschäftsleute), welche auf Grund eines Haftbefehls vorgeführt werden und erregt gegen die ihren Kredit untergrabende Eidesleistung protestieren, ohne weiteres resignieren, wenn ihnen klargemacht wird, daß ihre Namen bereits im Verfolg der Haftanordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen seien. Hier beruht die Unkenntnis der einschlägigen Bestimmung sogar auf grober Fahrlässigkeit; denn hätten diese Schuldner das amtliche Ladungsformular gewissenhaft durchgelesen, so hätten sie am Schlusse den Hinweis darauf finden können, daß die Versäumung des Termins seitens des Schuldners seine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zur Folge hat.

Solange es aber augenscheinlich zu den unausrottbaren menschlichen Eigenschaften gehört, Formulare jeder Art, gleichgültig ob privater oder amtlicher Natur, nicht oder jedenfalls nicht vollständig und mit der erforderlichen Gründlichkeit durchzulesen, erscheinen gerade heute, im Zeitalter des Schuldnerschutzes, Warnung und Aufklärung in aller Oeffentlichkeit am Platze. Dies liegt — darauf sei besonders hingewiesen — nicht nur im Interesse des Schuldners, sondern auch des Gläubigers selbst. Bestätigt doch leider die Erfahrung nur zu oft, daß der durch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis „zur Strecke gebrachte" Schuldner sich nun erst recht nicht mehr sonderlich anstrengt, um seine Verpflichtung zu erfüllen. Hier steht dem Gläubiger übrigens ein glänzendes, in der Praxis merkwürdigerweise kaum beachtetes Hilfsmittel zur Verfügung, das zugleich geeignet ist, die oben aufgezeigten bedauerlichen Folgen, die erfahrungsgemäß nur zu oft gerade solche Volksgenossen treffen, die es am wenigsten verdienen, zu vermeiden: Es besteht einfach darin, daß der betreibende Gläubiger nicht, wie es formularmäßig üblich ist, gleichzeitig mit der Stellung des Offenbarungseidantrages für den Fall des Ausbleibens des Schuldners die Haft beantragt, sondern sich den Haftantrag vorbehält und ihn, wenn die Voraussetzungen zur Haftanordnung eingetreten sind, erst stellt, wenn alle anderen Mittel, den Schuldner zur Zahlung zu bewegen, versagt haben.

Arbeitsrechtliche Entscheidungen.

Kündigungsschutz der durch den Regierungspräsidenten ernannten Betriebsratsmitglieder in der Zeit zwischen Vorschlag und Ernennung.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz vom 23. 1. 1934 — 9. S. 172/33. Erste Instanz: Arbeitsgericht Oppeln.)

Der Kläger war bei der Beklagten Handlungsreisender mit festem Gehalt und Tagesspesen. Ihm wurde am 1. 7. 1933 zum 30. 9. 1933 gekündigt. Am 4. 7. 1933 wurde er durch Verfügung des Regierungspräsidenten in O. — zugestellt am 14. 7. — zum Betriebsrat bei der Beklagten ernannt. Er hält die Kündigung für unwirksam. Später wurde er fristlos entlassen wegen angeblicher Verfehlungen im Dienst; er soll Scheinaufträge hereingebracht haben. Auch diese Entlassung hält er für unwirksam, weil er die behaupteten Verfehlungen bestreitet.

Der Kläger hat deshalb Klage erhoben auf Feststellung, daß die Kündigung vom 1. 7. und die Entlassung vom 14. 8. 1933 unwirksam seien. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die Parteien streiten in erster Linie darum, ob der Inhaber der Beklagten bei Ausspruch der Kündigung gewußt habe, daß der Kläger ernannt werden werde, und ob nicht schon am 1. 7. 1933 der Schutz des § 96 BetrRGes. für den Kläger bestanden habe.

Im Laufe des Rechtsstreites hat die Beklagte noch neu angeführt, sie habe inzwischen erfahren, daß der Kläger unwahre Angaben an das Finanzamt habe gelangen lassen über angebliche steuerliche Verfehlungen der Beklagten. Auch dies sei ein Entlassungsgrund, der erst nachträglich zu ihrer Kenntnis gelangt sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

1. Die Frage der ordentlichen Kündigung der Betriebsratsbewerber ist durch die Rechtsprechung geklärt. Am 1. 7. 1933 war der Kläger zwar vorgeschlagen, aber noch nicht ernannt, daher nur Bewerber. Dann aber entfällt der Schutz des § 96 BetrRGes.; es kommt nur in Frage, ob etwa die Kündigung nichtig sei, weil sie eine durch § 95 BetrRGes. verbotene Benachteiligung bei der Ausübung der gesetzlichen Rechte bedeutete (§ 134 BGB.). Daß auch vorzeitig gekündigt werden kann, ist anerkanntes Rechtes. Ist aber eine Kündigung erst wirksam ausgesprochen, dann ist kein Rechtssatz erkennbar, wonach die wirksame Kündigung unwirksam werden sollte, weil der Arbeitnehmer nachträglich Betriebsratsmitglied werden soll. Das Berufungsgericht kann sich der entgegenstehenden Ansicht von Flatow-Kahn, Freund (S. 582) keinesfalls anschließen, auch nicht der Kritik von Flatow an dem Urteil des RAG. v. 20. 3. 1929 (ArbRSmmlg. Bd. 5 S. 361 fg.). Es kann auch nicht erkennen, was das Arbeitsgericht im angefochtenen Urteil zu der nicht weiter begründeten Ansicht gebracht hat, jenes Urteil betreffe die Verhältnisse der früheren Zeit. Das Gegenteil ist der Fall; selbst wenn früher etwa die Rechtsprechung und die Literatur es für zulässig erachtet haben sollte, in Ueberspannung der Schutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes eine solche Kündigung für unwirksam zu erklären, so müßte diese Ansicht jetzt geändert werden.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber ist seit der nationalen Erhebung in den Vordergrund gerückt; es wäre untragbar für den Betrieb, wenn ein Mann, dem bereits wirksam gekündigt ist, in dieser Weise dem Arbeitgeber als Betriebsratsmitglied noch aufgezwungen werden könnte. Ein gedeihliches Zusammenarbeiten wäre von vornherein ausgeschlossen. Der Betriebsrat ist nach dem Betriebsrätegesetz nicht einseitiger Vertreter der Interessen der Arbeitnehmerschaft, sondern er hat die Aufgabe, auch den Arbeitgeber zu unterstützen. (§ 1 BetrRGes.). Schon diese Erwägung zeigt, daß die Ansicht von Flatow irrig ist, daß eine wirksame Kündigung nachträglich unwirksam werden könnte durch Kandidatur zum Betriebsrat.

Danach hängt die Entscheidung nur davon ab, ob der Inhaber der Beklagten in Kenntnis des Kommenden gekündigt hat. Dies ist auf Grund der Beweisaufnahme nicht erwiesen . . . (wird näher ausgeführt).

2. Was die fristlose Entlassung vom 14. 8. 1933 anlangt, so kann sie auf mangelnde Leistungen nicht gestützt werden, denn diese sind wohl ein Kündigungsgrund, aber kein Entlassungsgrund. Wohl aber wäre das Hereinbringen von

Scheinaufträgen und Anzeige über steuerliche Verfehlungen nicht lediglich zum Zwecke der Bestrafung ein solcher Entlassungsgrund. Es fehlt aber insoweit ein rechtliches Interesse an der Feststellung; der Kläger kann die Gehaltsklage erheben, worauf die Einwendungen zu prüfen sein werden.

Die Tantiemen der verschiedenen Steiger können auf einer Grubenanlage verschieden sein.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz v. 16. 1. 1934; 9. S. 173/33, erste Instanz: ArbGer. Hindenburg.)

Der Kläger ist bei der Beklagten seit etwa 5 Jahren Fahrsteiger bei der Wirtschaftsabteilung und wird nach Gruppe 4 des Tarifvertrages für die Angestellten der oberschlesischen Montanindustrie bezahlt. Die Steiger erhalten außertarifliche Tantiemen; auch der Kläger hat eine solche erhalten, die er aber für zu gering hält. Er behauptet, die andern Angestellten der Gruppe 4 hätten 91,02 RM. Tantieme erhalten. Im Klagewege begehrt er die Differenz zwischen der ihm gezahlten Tantieme und der obigen Summe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, die Berufung aber zugelassen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der grundlegende Irrtum des Vorderrichters, der seine Entscheidung offenbar beeinflußt hat, ist der, daß er annimmt, es handele sich um eine „Gruppentantieme" d. h. eine solche, die den Angestellten einer Gehaltsgruppe in der gleichen Höhe gezahlt wird. Das Gegenteil ist der Fall; selbst unter den Steigern der Kohlenabteilung sind die Tantiemen ganz verschieden hoch, wie der Bergwerksdirektor H. als Zeuge bestätigt hat. Von den 9 Steigerabteilungen der Kohlenabteilung wird die Prämie für jede Abteilung nach deren besonderen Verhältnissen festgesetzt.

Daß die Angestellten mit ganz anderen Funktionen, welche mit der Kohlenförderung überhaupt nichts zu tun haben, auch Steiger heißen, ist ein zufälliger bergmännischer Sprachgebrauch, der nicht dazu verleiten darf, diese Angestellten mit den Steigern der Kohlenabteilung hinsichtlich der Prämie auf eine Stufe zu stellen. Ihre Prämie, die eine Leistungsprämie, eine Ersparnisprämie usw. sein soll, hat mit der Förderprämie der Kohlensteiger überhaupt nichts zu tun. Wie die Beklagte diese Prämie errechnet und festsetzt, ist ihre Sache. Da es sich um eine freiwillige Prämie handelt, wird man nicht einmal den § 315 BGB. anwenden können, weil die Gesetzesworte „im Zweifel" durch die ausdrückliche Vereinbarung der vollkommenen freien Befugnis der Festsetzung eben ausgeschaltet sind.

Der Kläger hat also nur dann Anspruch auf die gleiche Prämie, wie die Kohlensteiger, wenn ihm dies ausdrücklich als Mindestprämie zugesichert sein sollte. Der Beweis für diese seine Behauptung ist aber nicht geführt . . . (Wird näher ausgeführt.)

*) D. h. Nachprüfung der Billigkeit durch das Gericht.

Messen und Ausstellungen

Oberschlesische Sonderschau auf der Leipziger Messe.

Unter dem Leitwort „Grenzland Oberschlesien" hatte die Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien auf der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse in vier Kojen eine Sonderschau aufgestellt, die den vielen in- und ausländischen Besuchern der Messe einen Einblick in das Wirtschaftsleben unserer Provinz geben soll.

In der ersten Koje wurden in einer Anzahl von Karten, die von Prof. Dr. Volz aus dem von ihm geleiteten wirtschaftsgeographischen Seminar der Leipziger Universität zur Verfügung gestellt waren, oberschlesische Wirtschaftsgebiete dargestellt, Wasser- und Eisenbahnverkehr, Siedlungs- und bevölkerungspolitische Fragen, Produktionsergebnisse des Bergbaues und ähnliches.

Die zweite Koje brachte oberschlesisches Wirtschaftsleben im Bild, um auch den des Kartenlesens ungewohnten Besuchern einen Einblick in das oberschlesische Wirtschaftsleben zu ermöglichen. In Lichtbildern verschiedenster Größe wurden nicht nur die Anlagen und Werke des oberschlesischen Industriebezirkes und die der Kalk- und Zementindustrie des Oppelner Kreises, sondern auch Aufnahmen aus landwirtschaftlichen Gebieten gezeigt.

Die dritte Koje stand unter dem Leitwort „Oberschlesisches Kunstgewerbe und oberschlesisches Volkstum". In drei großen Vitrinen waren Erzeugnisse der Gleiwitzer Staatlichen Kunstgießerei, Schönwälder Stickereien und Tillowitzer Porzellan ausgestellt. Die Seitenwände schmückten Lichtbilder von Max Glauer, Oppeln, die Volkstypen und Trachten aus den verschiedenen Gauen Oberschlesiens darstellten. Diese Koje fand naturgemäß sowohl um ihres ansprechenden Inhaltes willen als auch um des auf künstlerischer Höhe stehenden Ausstellungsgutes besonders starken Zuspruch.

In der letzten Koje „Das schöne Oberschlesien" waren die oberschlesischen Städte und die landschaftlich besonders reizvollen Punkte unserer Provinz im Lichtbild versammelt. Alte Kultur und neues Bauen und Gestalten standen hier nebeneinander, und auch die schöne Landschaft, zum Teil durch Menschenhand neu geformt, wie bei den Staubecken von Ottmachau und Wildgrund fand ihren Platz. Um die Bilder Eichendorffs und Gustav Freytags gruppierte sich die anonyme oberschlesische Landschaft, die weiten Wälder mit ihrem reichen Wildbestand, die alten Schrotholzkirchen und Wassermühlen, oberschlesisches Volkstum bei der Arbeit und im Sonntagsstaat. Der Verlag der Zeitschrift „Der Oberschlesier" hatte seine Veröffentlichungen in einer stattlichen Anzahl ebenfalls ausgelegt. Auch diese Koje lockte die Besucher stark an.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß der Versuch der Kammer, die breite Masse der Messebesucher auf dem Umwege über Karte und Bild an Wirtschaftsfragen heranzubringen, als gelungen bezeichnet werden darf. Die Kammer wird diesen mit einem nicht unerheblichen Anfangserfolg beschrittenen Weg fortsetzen, um auch auf diese Weise für Oberschlesien zu werben.

Braune Messe Ratibor.

Vom 28. Februar bis 4. März fand im Deutschen Haus in Ratibor eine Braune Messe statt, die vom Institut für Deutsche Wirtschaftspropaganda, Landesberater Schlesien, mit Unterstützung der hiesigen Kreisamtsleitung der NS.-Hago veranstaltet wurde. Die Veranstaltung kann im ganzen als ein glänzender Erfolg gewertet werden.

Etwa 37 000 Besucher, davon ca. 5000 Schüler, statteten der Braunen Messe in diesen Tagen ihren Besuch ab. Zum Teil war der Andrang so stark, daß die Kassen wegen Ueberfüllung geschlossen werden mußten. U. a. hatte eine großzügige Ermäßigung, die die Reichsbahn und private Verkehrsunternehmen gewährt hatte, Tausende von Ausflüglern nach Ratibor gebracht. An den Ständen herrschte von 9—21 Uhr täglich der lebhafteste Betrieb. Von der Möglichkeit zu kaufen, machte man reichlichen Gebrauch, und eine Nachfrage bei den Ausstellern ergab die Feststellung, daß nicht ein einziger Unternehmer sich über zu geringen Umsatz zu beklagen konnte. Die Vorarbeiten, unter Leitung von Pg. Mehl/Breslau begannen bereits Anfang Februar. Es wurde eine großzügige Presse- und Plakatwerbung entfaltet. Sie erstreckte sich auch auf Ratibor-Land und die angrenzenden Kreise. Durch die Rührigkeit des Messeleiters konnten etwa 70 Unternehmen zur Ausstellung gewonnen werden. Das Bild, das sich am ersten Tage der Ausstellung bot, rief allgemeines Erstaunen darüber hervor, was Ratibors Handel und Gewerbe an Qualitätsleistung und geschmackvoller Dekoration zu bieten vermochten. Eine Lücke zeigte sich lediglich darin, daß das bodenständige Handwerk sich leider nur in beschränktem Maße an der Messe beteiligt hatte. Zur Eröffnung der Braunen Messe hatte die Deutsche Ostfront eine Sonder-Beilage von vier Seiten mit grundsätzlichen Artikeln führender Persönlichkeiten herausgebracht.

Die Eröffnungsfeier selbst, die am 28. Februar, früh 10 Uhr, im kleinen Saale des Deutschen Hauses stattfand, erhielt ein besonderes Gepräge durch die Anwesenheit des Reichsinspekteurs der PO., Pg. Hofmann-Berlin. Man sah ferner neben den an der Organisation der Messe selbst beteiligten örtlichen Stellen den Landesbeauftragten des Instituts für Deutsche Wirtschaftspropaganda, Pg. Kempe-Breslau, die Ministerialräte Sperl und Goehlmann vom Preuß. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Provinzialverwaltungsrat Pg. Ullrich, als Vertreter des Landeshauptmanns und Untergauleiters, die Vertreter der Gesamtleitung der NS.-Hago, Kreisleiter Pg. Hawellek, Oberbürgermeister Pg. Burda, Landrat Dr. Duczek, Sturmbannführer Zimmermann und weitere Vertreter der PO., der SA., der NSV., der Behörden und der Presse. Nach den Begrüßungsansprachen des Landesbeauftragten Pg. Kempe und des Kreisamtsleiters der NS.-Hago, Pg. Werner, hielt der Reichsinspekteur ein ausführliches mit stärkstem Beifall aufgenommenes Referat über Geschichte, Bedeutung und Wesen der Braunen Messe. Schließlich gab Oberbürgermeister Pg. Burda seiner Freude und Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Initiative des Ratiborer Handels und Gewerbes doch so stark gewesen sei, um das Zustandekommen einen Braunen Messe in Ratibor durchzusetzen

Im Anschluß an die Eröffnungsfeier wurden die Ausstellungsräume einer eingehenden Besichtigung unterzogen, bevor sie dem allgemeinen Verkehr freigegeben wurden.

Deutsches Volk — Deutsche Arbeit.

Die erste Jahresschau nationaler Arbeit.

In Berlin soll vom 21. April bis 3. Juni eine große Ausstellung „Deutsches Volk — Deutsche Arbeit" als erste Jahresschau nationaler Arbeit stattfinden. Die Schirmherrschaft hat der Herr Reichspräsident von Hindenburg übernommen, Ehrenpräsident ist Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Josef Goebbels, von dem auch die Anregung zu dieser Veranstaltung ausgegangen ist. Zum Kommissar des Propagandaministeriums für die Ausstellung wurde Herr Ministerialrat Haegert bestimmt. Diese größte und umfassendste Ausstellung Deutschlands wird in sämtlichen Hallen des Ausstellungsgeländes am Kaiserdamm und dem ganzen Freigelände untergebracht. Die Ehrenhalle „Das Reich der Deutschen" gibt eine geschichtliche Ueberschau über zwei Jahrtausende deutscher Geschichte. Unter dem Titel „Deutsches Volk" wird die erste Ausstellung über Rassenkunde und Rassenpflege sich dem Beschauer darbieten. Den räumlich weitaus größten Teil der Ausstellung wird die Abteilung „Deutsche Arbeit" einnehmen. Hierzu gehört die Riesenhalle der Technik und Energiewirtschaft, eine Halle für das Handwerk, weitere Hallen für die chemische Industrie, Lederwirtschaft und Textilindustrie, Spielwarenindustrie, Papierindustrie, Holzindustrie und verwandte Gebiete. Der Reichsnährstand stellt unter die Devise „Der Bauer, das Fundament des Staates" den deutschen Bauern als Brot- und Arbeitgeber dar. Auf dem Freigelände stellen aus die Bauindustrie, der Arbeitsdienst, die Reichsbahn und Reichspost sowie die Reichsrundfunkkammer.

Firmeneintragungen

bei den oberschlesischen Amtsgerichten im Handels- und Genossenschaftsregister in der Zeit vom 28. 1. bis 25. 2. 1934.

Amtsgericht Beuthen OS.: Destillation und Gaststätte Max Konietzny, Inh. Gastwirt Max Konietzny, Miechowitz. — Schweitzer Willy, Inh. Willy Schweitzer. — Tuchhaus Ernst Schoedon, Inh. Ernst Schoedon. — **Amtsgericht Friedland OS.:** Brennereigenossenschaft Schelitz eGmbH. — **Amtsgericht Gleiwitz OS.:** Kommanditgesellsch. Siemens-Bauunion GmbH., Berlin. Zweign. Gleiwitz n. h., Gesellschafter: Siemens-Bauunion GmbH., Berlin. zwei Kommanditen sind vorhanden. — Möbel-Walzer, Inh. Max Walzer, Beuthen. — Ostdeutsche Holzindustrie, Inh. Karl Krompietz. Dampfsägeund Hobelwerk, Carlsruhe, Schles. Bau- und Nutzholzhandlung, Inh. Karl Krompietz. — Schirokauer, Heinrich, Inh. Heinrich Schirokauer, Holzgeschäft. — Triptyk e. G. m. b. H. — **Amtsgericht Hindenburg OS.:** Elfriede Jamborek, Südfrüchte- Obst-, Gemüse-, Kartoffeln und Fischgroßhandlung, Inh. verehel. Frau Elfriede Jamborek. — Schuh-Nowak, Heinrich Nowak, Inh. Heinrich Nowak. — Moritz Teuber, Inh. Moritz Teuber. — Weisbrich, Emil, Honigkuchenfabrik, Schokoladen- und Konfitüren. Inh. Pfefferküchlermeister Emil Weisbrich. — **Amtsgericht Krappitz OS.:** Günther Anlauf, Unternehmen für Tief-, Hochund Eisenbetonbau, Ottmuth, Inh. Ing. Günther Anlauf, Ottmuth. — **Amtsgericht Kreuzburg OS.:** Margarete Smolinski, Inh. verw. Kfm. Frau Margarete Smolinski, geb. Rindfleisch. — **Amtsgericht Kupp OS.:** Paul Urban, Inh. Paul Urban, Chroscziz. — **Amtsgericht Leobschütz OS.:** Fortuna Textilwaren G. m. b. H., Gesellschafter: Kaufm. Eugen Berger, Groß- und Kleinhandel mit Textilwaren, Druckerei und Stempelfabrik. — **Amtsgericht Neiße OS.:** Fritz Modrzok, Inh. Fritz Modrzok. — Paul und Rudolf Pick O. H. G., Gesellsch.: Paul und Rudolf Pick, Prok: Frl. Cläre Pick, Neiße. — **Amtsgericht Oppeln OS.:** Erich Langer, Handelsagentur, Inh. Erich Langer. — **Amtsgericht Peiskretscham OS.:** Peiskretschamer Ziegelwerke Paul Wieczorek, Inh. Paul Wieczorek, Großkaufmann. — **Amtsgericht Ratibor OS.:** Rudolf Fröhlich, Eisen- und Baumaterialiengroßhandlung, Inh. Rudolf Fröhlich. — Pelzwarenhaus Leonharda Komorek, Inh. verw. Kürschnermeister Leonharda Komorek. — **Amtsgericht Ziegenhals OS.:** Grenzländische Holzverwertung G. m. b. H., Schönwalde Krs. Neiße OS., Geschäftsf. Sägewerksverwalter Heinrich Koch, Schönwalde, Verwertung von Holz aus den umliegenden Forsten.

Bücher und Zeitschriften

Verfolgen Sie die vielen neuen Gesetzesbestimmungen! Das neue, gegenwärtig in Deutschland heranreifende Recht hat bereits einen solchen Umfang angenommen, so zahlreiche, früher grundlegend wichtige Gesetze sind heute völlig außer Kraft und durch entsprechend bedeutungsvolle neue Gesetze ersetzt, daß der verantwortungsvolle Deutsche an dieser Rechtswandlung nicht vorübergehen kann! Ob Jurist, Wirtschaftspraktiker, Beamter oder Politiker, ob Behörde oder Verband, sie alle können nicht darauf verzichten, unterrichtet zu sein darüber, was das neue Recht will, oder was vom alten Recht noch in Kraft ist. Wir haben vor einiger Zeit unsere Leser schon einmal darauf hingewiesen, daß es nur eine einzige, von maßgeblicher Seite kommentierte Sammlung des neuen Rechts gibt: **„Das neue Deutsche Reichsrecht".** Inzwischen hat diese von über 70 Ministerialreferenten bearbeitete Gesetzesausgabe weiter an Bedeutung zugenommen, was sich auch in der ungewöhnlich großen Verbreitung widerspiegelt. Wir möchten nur wünschen, daß jeder, der im Wirtschafts-, Verwaltungs- und politischen Leben steht, sich mit diesem hervorragenden Werk bekannt machen möchte! Man lasse sich (vom Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W. 35, Genthinerstraße 42 oder von einer Buchhandlung) den interessanten Prospekt „RR. 3" kommen, um gründlich über die Bedeutung dieses Werkes unterrichtet zu sein!

Druckfehlerberichtigung: In der **Sonderbeilage** zum Februarheft **„Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung"** findet sich auf Seite 3, Spalte 2, Abs. 2, ein Druckfehler, der hiermit richtig gestellt wird. Statt „vor dem 1. Januar 1934" muß es heißen **„vor dem 1. Januar 1935".**

Statistisches

Produktion und Absatz des westoberschlesischen Bergbaues

I. Förderung bezw. Produktion

Jahr bezw. Monat	Steinkohle			Koks			Briketts		
	im ganzen t	arbeitstäglich t	je verfahrene Schicht der Gesamtbelegschaft t	im ganzen t	kalendertäglich t	je Kopf und Arbeitstag der Gesamtbelegschaft t	im ganzen t	arbeitstäglich t	je Kopf und Arbeitstag der Gesamtbelegschaft t
1929	21 995 821	73 295	1,377	1 697 511	4 651	2,537	357 473	1 195	5,4
1930	17 960 854	59 830	1,434	1 369 968	3 753	2,410	267 796	894	4,7
1931	16 791 957	55 992	1,579	995 744	2 728	2,728	279 191	931	4,7
1932	15 277 487	50 449	1,678	867 424	2 370	2,399	276 118	911	5,1
1933	15 640 004	52 378	1,754	859 589	2 355	2,461	275 571	923	4,1
November „	1 438 326	59 930	1,760	72 112	2 404	2,463	29 347	1 223	5,1
Dezember „	1 427 776	62 077	1,770	77 089	2 487	2,422	33 952	1 476	4,9
Januar 1934	1 441 789	57 214	1,765[1])	80 271	2 589	2,356	26 675	1 067	4,3

[1]) Vorläufige Zahl.

II. Absatz an Steinkohle, Koks und Briketts

1. Steinkohlenabsatz nach Empfangsländern

Jahr bezw. Monat	In der Provinz Oberschlesien t	Nach dem übrigen Deutschland t	Nach dem Ausland					Im ganzen t
			Tschechoslowakei t	Deutsch-Oesterreich t	Ungarn t	Uebriges Ausland t	Summe Ausland t	
1929	6 164 016	13 512 860	918 285	358 750	53 750	37 755	1368540	21 045
1930	4 978 681	10 736 423	709 855	340 149	154 839	95 333	1300176	17 015
1931	4 332 231	9 961 850	673 484	310 217	33 107	204 246	1221054	15 515
1932	3 755 464	9 341 546	663 082	218 909	1 105	149 554	1032650	14 129
1933	3 847 700	9 663 571	608 349	137 805	1 215	200 132	947501	14 458
November „	364 860	953 948	54 345	12 808	100	35 615	102868	1 421
Dezember „	392 247	933 977	52 354	10 220	—	45 749	108323	1 434
Januar 1934	341 012	891 877	46 114	6 820	80	18 685	71699	1 304

2. Steinkohlenabsatz nach Beförderungsarten

Jahr bezw. Monat	mit der Hauptbahn		mit der Schmalspurbahn, Seilbahn und Landfuhrwerk		Wasserumschlag						im ganzen
					mit der Hauptbahn				mit der Schmalspurbahn in Gleiwitz		
					in Cosel		in den übrigen Oderhäfen				
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%	t
1929	17 856 453	84,85	3 188 963	15,15	1 588 346	7,55	77 383	0,37	10100	0,04	1675829
1930	14 514 029	85,30	2 501 251	14,70	1 531 052	9,00	104 296	0,61	5 435	0,03	1640783
1931	13 432 399	86,58	2 082 736	13,42	1 567 876	10,11	20 975	0,13	4 965	0,03	1593816
1932	12 527 890	88,66	1 601 770	11,34	1 334 122	9,44	22 695	0,16	4 428	0,03	1361245
1933	13 003 646	89,94	1 455 126	10,06	1 181 979	8,17	4 865	0,03	6 625	0,05	1193469
November „	1 290 132	90,75	131 544	9,25	76 342	5,35	1 100	0,08	750	0,05	78192
Dezember „	1 291 065	90,00	143 482	10,00	9 500	0,66	—	—	130	0,01	9630
Januar 1934	1 175 044	90,07	129 544	9,93	—	—	1 460	0,11	—	—	1460

3. Absatz an Koks

Jahr bezw. Monat	Provinz Oberschlesien t	Uebriges Deutschland t	Ausland t	im ganzen t	mit der Hauptbahn t	mit der Schmalspurbahn, Seilbahn u. Landfuhrwerk t	Umschlag aufs Schiff mit der Hauptbahn t	Umschlag aufs Schiff mit der Schmalspurbahn t	Absatz an die OS. Hüttenindustrie t
1929	385 679	942 586	374 236	1 702 501	1 341 231	361 270	129 447	—	277 421
1930	230 078	583 832	162 779	976 689	794 411	182 278	118 309	—	145 302
1931	175 764	614 138	179 123	969 025	818 811	150 214	143 045	—	81 914
1932	154 212	602 143	131 120	887 475	798 522	88 953	89 350	—	52 044
1933	178 164	653 472	98 321	929 957	818 597	111 360	113 201	—	81 318
November "	18 452	52 148	16 257	86 857	74 600	12 257	9 399	—	9 399
Dezember "	26 833	79 769	12 655	119 257	104 195	15 062	3 047	—	11 172
Januar 1934	22 659	52 825	8 488	83 972	69 743	14 229	2 200	—	11 854

4. Absatz an Briketts

Jahr bezw. Monat	Provinz Oberschlesien t	Uebriges Deutschland t	Ausland t	im ganzen t	mit der Hauptbahn t	mit der Schmalspurbahn, Seilbahn u. Landfuhrwerk t	Umschlag aufs Schiff mit der Hauptbahn t	Umschlag aufs Schiff mit der Schmalspurbahn t	Eisenbahndienstbriketts t
1929	29 427	328 035	9 044	366 506	357 947	8 559	—	—	207 501
1930	13 681	250 642	2 394	266 717	261 637	5 080	—	—	193 006
1931	30 853	237 270	5 914	274 037	265 585	8 452	200	—	184 023
1932	28 441	230 674	6 431	265 546	253 360	12 186	—	—	174 594
1933	31 659	230 417	8 591	270 667	259 985	10 682	—	421	164 995
November "	5 868	20 120	1 934	27 922	26 669	1 253	—	—	13 466
Dezember "	6 350	24 941	1 532	32 823	30 301	2 522	—	—	13 740
Januar 1934	2 747	20 832	1 038	24 617	23 198	1 419	—	—	14 826

III. Nebenprodukte der Koksanstalten

Jahr bezw. Monat	Produktion: Rohteer t	Teerpech und Teeröl t	Rohbenzol und Homologen t	Schwefelsaures Ammoniak t	Roh-Naphtalin t	Absatz: Rohteer t	Teerpech und Teeröl t	Rohbenzol und Homologen t	Schwefelsaures Ammoniak t	Roh-Naphtalin t
1929	67 370	767	24 165	23 068	315	67 370	772	24 156	15 583	294
1930	61 698	755	21 427	20 003	58	62 426	750	21 547	22 891	152
1931	51 676	365	15 853	15 066	11	51 910	366	15 794	12 806	—
1932	44 826	205	14 561	14 757	15	44 829	214	14 537	21 056	30
1933	44 372	—	14 461	14 437	61	43 984	—	14 482	14 389	51
November "	3 814	—	1 259	1 275	29	3 570	—	1 298	2 321	29
Dezember "	3 993	—	1 327	1 325	25	3 830	—	1 285	1 220	15
Januar 1934	4 196	—	1 411	1 407	—	4 160	—	1 421	2 059	—

IV. Entwicklung der Belegschaftszahlen

Jahr bezw. Monat	Steinkohlengruben: männliche Arbeiter über 16 Jahren	männliche Arbeiter unter 16 Jahren	weibliche Arbeiter	im ganzen	davon unter Tage	davon über Tage	Koksanstalten: männliche Arbeiter über 16 Jahren	männliche Arbeiter unter 16 Jahren	weibliche Arbeiter	im ganzen	Brikettfabriken: männliche Arbeiter über 16 Jahren	männliche Arbeiter unter 16 Jahren	weibliche Arbeiter	im ganzen
1928	53 361	232	1 101	54 694	42 898	11 796	1 960	16	89	2 065	176	2	7	185
1929	56 208	320	1 201	57 729	45 507	12 222	1 750	12	71	1 833	209	2	7	218
1930	47 970	350	980	49 300	38 012	11 288	1 510	1	42	1 553	185	—	6	191
1931	42 202	301	766	43 269	33 091	10 178	974	2	24	1 000	188	—	6	194
1932	35 712	292	571	36 575	27 747	8 828	965	2	21	988	172	—	5	177
November 1933	35 377	387	454	36 218	27 363	8 855	964	—	12	976	233	—	4	237
Dezember "	36 291	410	455	37 156	27 994	9 162	1 015	—	12	1 027	295	—	4	299
Januar 1934	36 448	424	460	37 332	28 172	9 160	1 086	—	13	1 099	242	—	4	246

Gliederung des Absatzes an Steinkohlen, Koks und Briketts West-Oberschlesiens nach Verbrauchergruppen im IV. Quartal 1933

Verbrauchergruppen	innerhalb des Deutschen Reiches						davon West-Oberschlesien					
	Steinkohle		Koks		Briketts		Steinkohle		Koks		Briketts	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Platzhandel (d.s.ab Lagerplatz bediente Verbraucher in Hausbrand, Landwirtschaft, Kleingewerbe und sonst. Industrie) und Landwirtschaft	1 223 258	30,59	183 423	70,43	36 232	43,72	304 665	27,04	22 499	34,84	13 342	78,98
Marine- und Militärbedarf	1 842	0,05	416	0,16	115	0,14	29	—	1	—	15	0,09
Reichsbahn	566 159	14,16	13 586	5,22	41 123	49,62	93 193	8,27	4 833	7,48	2 777	16,44
Privatbahnen	27 070	0,68	30	0,01	100	0,12	1 300	0,12	—	—	—	—
Schiffahrt	44 684	1,12	19	0,01	—	—	2 200	0,20	—	—	—	—
Koksanstalten (zur Verkokung)	311 812	7,80	—	—	—	—	311 812	27,67	—	—	—	—
Brikettfabriken (zur Brikettierung)	93 227	2,33	—	—	—	—	89 607	7,95	—	—	—	—
Wasserwerke (einschl. Kanalisation)	8 250	0,21	265	0,10	—	—	2 320	0,21	87	0,13	—	—
Gaswerke	213 176	5,33	3 271	1,25	65	0,08	16 708	1,48	99	0,15	—	—
Elektrizitätswerke	289 170	7,23	2 831	1,09	60	0,07	44 936	3,99	2 683	4,16	—	—
Erzgewinnung, Eisen- und Metallerzeugung, sowie -verarbeitung	138 811	3,47	32 444	12,46	415	0,50	52 000	4,60	28 165	43,61	—	—
Chem. Industrie (einschl. Sprengstoffe, techn. Oele und Fette)	50 789	1,27	6 342	2,43	225	0,27	10 665	0,95	330	0,51	—	—
Glas u. Porzellan (einschließl. optische Industrie)	21 900	0,55	943	0,36	38	0,05	2 450	0,22	35	0,05	—	—
Stein, Ton, Chamotte, Ziegel, Mineralmühlen, Schmirgel, Eisenbahnbau, Zement, Kalk und Gips	173 820	4,35	5 906	2,27	235	0,28	63 291	5,62	340	0,53	—	—
Leder, Schuhe, Gerbereien, Gummi	17 120	0,43	51	0,02	—	—	1 150	0,10	10	0,02	—	—
Textilindustrie (einschl. Bleicherei und Färberei, Appretur usw.)	71 320	1,78	594	0,23	35	0,04	5 113	0,45	27	0,04	—	—
Papier und Zellstoff	205 525	5,14	379	0,14	—	—	66 107	5,87	80	0,12	—	—
Zuckerfabriken	175 616	4,39	1 657	0,64	200	0,24	9 950	0,88	356	0,55	15	0,09
Brennereien, Brauereien und Mälzereien	101 858	2,55	391	0,15	60	0,07	13 572	1,20	25	0,04	15	0,09
Sonstige Nahrungsmittel	63 143	1,58	990	0,38	288	0,35	5 716	0,51	50	0,08	—	—
Kali, Salzwerke, Salinen	1 200	0,03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Industrie (einschl. Entwässerung, Hoch- und Tiefbau, Holzbe- und -verarbeitung, Spedition usw.)	198 331	4,96	6 904	2,65	3 689	4,45	30 059	2,67	4 964	7,69	728	4,31
Summe:	3 998 081	100,00	260 442	100,00	82 880	100,00	1 126 843	100,00	64 584	100,00	16 892	100,00

Gliederung des Absatzes an Steinkohlen, Koks und Briketts West-Oberschlesiens nach Verbrauchergruppen im Jahre 1933.

Verbrauchergruppen	innerhalb des Deutschen Reiches						davon in der Provinz Oberschlesien					
	Steinkohle		Koks		Briketts		Steinkohle		Koks		Briketts	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Platzhandel (d. s. ab Lagerplatz bediente Verbraucher in Hausbrand, Landwirtschaft, Kleingewerbe und sonst. Industrie) und Landwirtschaft	3 834 007	28,38	570 674	68,62	79 290	30,25	864 482	22,47	56 946	31,96	25 159	79,47
Marine- und Militärbedarf	27 356	0,20	4 947	0,59	1 225	0,47	733	0,02	1	—	340	1,07
Reichsbahn	2 050 751	15,18	42 382	5,10	164 995	62,96	311 146	8,09	12 522	7,03	4 092	12,92
Privatbahnen	107 400	0,79	125	0,02	400	0,15	4 935	0,13	13	0,01	—	—
Schiffahrt	133 442	0,99	925	0,11	—	—	10 485	0,27	—	—	—	—
Koksanstalten (zur Verkokung)	1 204 268	8,91	—	—	—	—	1 204 268	31,30	—	—	—	—
Brikettfabriken (zur Brikettierung)	289 071	2,14	—	—	—	—	273 531	7,11	—	—	—	—
Wasserwerke (einschl. Kanalisation)	39 555	0,29	1 095	0,13	—	—	8 358	0,22	189	0,11	—	—
Gaswerke	726 895	5,38	26 825	3,23	320	0,12	57 634	1,50	238	0,13	—	—
Elektrizitätswerke	804 870	5,96	10 427	1,25	230	0,09	143 653	3,73	8 774	4,92	1 005	3,17
Erzgewinnung, Eisen- und Metallerzeugung, sowie -verarbeitung	418 711	3,10	93 622	11,26	1 815	0,69	174 306	4,53	81 318	45,64	2	0,01
Chem. Industrie (einschl. Sprengstoffe, techn. Oele und Fette)	178 583	1,32	21 092	2,54	970	0,37	38 765	1,01	1 446	0,81	—	—
Glas und Porzellan (einschl. optische Industrie)	67 650	0,50	2 563	0,31	40	0,02	7 670	0,20	50	0,03	15	0,05
Stein, Ton, Chamotte, Ziegel, Mineralmühlen, Schmirgel, Eisenbahnbau, Zement, Kalk und Gips	718 095	5,32	20 310	2,44	670	0,26	265 635	6,90	1 641	0,92	—	—
Leder, Schuhe, Gerbereien, Gummi	59 844	0,44	428	0,05	—	—	2 771	0,07	27	0,02	—	—
Textilindustrie (einschl. Bleicherei und Färberei, Appretur usw.)	225 767	1,67	2 488	0,30	325	0,12	15 217	0,39	77	0,04	—	—
Papier und Zellstoff	678 032	5,02	1 123	0,14	15	0,01	240 099	6,24	263	0,15	18	0,06
Zuckerfabriken	311 297	2,30	4 340	0,52	550	0,21	23 950	0,62	867	0,49	15	0,05
Brennereien, Brauereien und Mälzereien	331 979	2,46	1 708	0,21	245	0,09	39 222	1,02	150	0,08	15	0,05
Sonstige Nahrungsmittel	230 704	1,71	2 781	0,33	813	0,31	21 677	0,56	85	0,05	—	—
Kali, Salzwerke, Salinen	4 375	0,03	40	0,00	120	0,04	—	—	—	—	—	—
Sonstige Industrie (einschl. Entwässerung, Hoch- und Tiefbau, Holzbe- und -verarbeitung, Spedition usw.)	1 068 619	7,91	23 741	2,85	10 053	3,84	139 163	3,62	13 557	7,61	998	3,15
Summe:	13 511 271	100,00	831 636	100,00	262 076	100,00	3 847 700	100,00	178 164	100,00	31 659	100,00

Verfahrene und entgangene Schichten im westoberschlesischen Steinkohlenbergbau im Dezember 1933

Arbeitergruppen	Verfahrene Schichten		Vollarbeiter[1]		Durchschnittlich angelegte Arbeiter[2]		Entgangene Schichten infolge						
	insgesamt	davon Schichten für Ueberarbeiten	insgesamt	in % von der Endsumme	insgesamt	in % von der Endsumme	Absatzmangels	betriebstechnischer Gründe	Krankheit insgesamt	Krankheit davon infolge Unfälle	Feierns	entschädigungspflichtigen Urlaubs	Gesamtzahl
a) Hauer	142 360	2 473	6 103	17,72	6 639	17,74	979	16	6 157	2 710	1 719	3 388	12 259
b) Schlepper	126 099	1 646	5 435	15,78	5 967	15,95	894	13	6 043	2 475	2 686	2 578	12 214
c) Reparaturhauer	138 530	7 362	5 714	16,59	6 132	16,39	443	4	4 138	1 539	1 201	3 767	9 553
d) Sonstige Arbeiter	192 701	3 753	8 249	23,95	9 068	24,23	945	31	9 718	3 320	3 409	4 703	18 806
Summe bezw. Durchschnitt: Unter Tage	599 690	15 234	25 501	74,04	27 806	74,31	3 261	64	26 056	10 044	9 015	14 436	52 832
a) Facharbeiter	72 637	6 587	2 878	8,36	3 078	8,23	347	—	1 736	612	415	2 051	4 549
b) Sonstige Arbeiter	127 271	6 498	5 265	15,29	5 671	15,15	490	—	4 461	1 262	1 581	2 837	9 369
c) Jugendl. männl. Arbeiter v. 14-16 Jahren	8 535	1	373	1,08	404	1,08	72	—	291	61	322	90	775
d) Weibl. Arbeiter	9 900	230	423	1,23	461	1,23	54	—	354	41	127	296	831
Summe bezw. Durchschnitt: Über Tage	218 343	13 316	8 939	25,96	9 614	25,69	963	—	6 842	1 976	2 445	5 274	15 524
Summe bezw. Durchschnitt aller Arbeitergruppen	818 033	28 550	34 440	100,00	37 420	100,00	4 224	64	32 898	12 020	11 460	19 710	68 356
dav. in Nebenbetrieben	11 565	1 762	427	1,24	445	1,19	—	—	193	66	124	120	437

im Jahre 1933

Arbeitergruppen	Verfahrene Schichten		Vollarbeiter 1)		Durchschnittlich angelegte Arbeiter 2)		Entgangene Schichten infolge						
	insgesamt	davon Schichten für Ueberarbeiten	insgesamt	in % von der Endsumme	insgesamt	in % von der Endsumme	Absatzmangels	betriebstechnischer Gründe	Krankheit insgesamt	Krankheit davon infolge Unfälle	Feierns	entschädigungspflichtigen Urlaubs	Gesamtzahl
a) Hauer	1 582 501	10 985	5 265	17,75	6 548	17,97	222 990	518	79 895	36 545	14 205	65 337	382 945
b) Schlepper	1 375 921	3 636	4 597	15,50	5 854	16,06	238 081	564	80 176	31 836	20 132	36 231	375 184
c) Reparaturhauer	1 529 452	57 637	4 931	16,63	5 947	16,32	183 189	761	52 415	19 454	9 782	57 200	303 347
d) Sonstige Arbeiter	2 172 122	25 795	7 190	24,24	8 972	24,62	329 094	1 036	110 886	38 407	25 872	65 108	531 996
Summe bezw. Durchschnitt: Unter Tage	6 659 996	98 053	21 983	74,12	27 321	74,97	973 354	2 879	323 372	126 242	69 991	223 876	1 593 472
a) Facharbeiter	810 788	43 168	2 571	8,67	3 022	8,29	86 596	101	18 925	5 682	4 014	24 962	134 598
b) Sonstige Arb.	1 362 187	43 193	4 419	14,90	5 276	14,47	162 408	213	43 795	12 403	12 021	37 418	255 855
c) Jugendl. männl. Arbeiter von 14—16 Jahren	82 326	9	276	0,93	343	0,94	12 673	1	3 676	1 440	2 689	956	19 995
d) Weibliche Arbeiter	122 821	1 029	408	1,38	484	1,33	14 685	7	3 702	254	819	3 380	22 593
Summe bezw. Durchschnitt: über Tage	2 378 122	87 399	7 674	25,88	9 125	25,03	276 362	322	70 098	19 779	19 543	66 716	433 041
Summe bezw. Durchschnitt aller Arbeitergruppen	9 038 118	185 452	29 657	100,00	36 446	100,00	1 249 716	3 201	393 470	146 021	89 534	290 592	2 026 513
Davon in Nebenbetrieben	121 202	13 152	362	1,22	393	1,08	2 937	—	2 301	574	1 098	2 796	9 132

[1]) Die Zahl der Vollarbeiter wird in der Weise ermittelt, daß die Gesamtzahl der im Erhebungszeitraum verfahrenen Schichten, vermindert um die Zahl der Schichten für Ueberarbeiten, durch die Zahl der Arbeitstage dieses Zeitraumes geteilt wird.

[2]) Die Zahl der durchschnittlich angelegten Arbeiter wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der im Erhebungszeitraum verfahrenen Schichten, vermindert um die Zahl der Schichten für Ueberarbeiten und vermehrt um die Zahl der entgangenen Schichten, durch die Zahl der Arbeitstage dieses Zeitraumes geteilt wird.

Im westoberschlesischen Steinkohlenbergbau verdiente Durchschnittslöhne im Dezember 1933

Arbeitergruppen	Leistungslohn[1] je verf. Schicht	Soziallohn[2] je vergütete Schicht	Barverdienst[3] des Arbeiters	Wert der wirtschaftlichen Beihilfen: Deputatkohle je vergütete Schicht	Wert der wirtschaftlichen Beihilfen: Urlaubsentschädigung je Urlaubsschicht	Bruttolohn[4]: je vergütete Schicht	Bruttolohn[4]: je durchschnittlich angelegten Arbeiter	Versicherungsbeiträge je verf. Schicht: der Arbeiter	Versicherungsbeiträge je verf. Schicht: der Arbeitgeber
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) Hauer	6,85	0,31	7,18	0,34	6,81	7,51	165	1,06	1,28
b) Schlepper	5,23	0,12	5,36	0,22	5,17	5,58	120	0,80	0,98
c) Reparaturhauer	5,90	0,25	6,25	0,32	5,89	6,56	152	0,94	1,16
d) Sonstige Arbeiter	4,43	0,17	4,61	0,28	4,44	4,89	106	0,71	0,89
Durchschnitt: Unter Tage	5,51	0,21	5,76	0,29	5,50	6,04	133	0,87	1,06
a) Facharbeiter	5,64	0,24	6,09	0,36	5,57	6,43	156	0,97	1,19
b) Sonstige Arbeiter	4,19	0,16	4,44	0,31	4,33	4,74	109	0,71	0,87
c) Jugendliche männliche Arbeiter von 14—16 Jahren	1,38	—	1,38	—	1,52	1,38	30	0,20	0,26
d) Weibliche Arbeiter	2,60	0,06	2,67	0,23	2,66	2,90	64	0,44	0,54
Durchschnitt aller Arbeitergruppen	5,24	0,20	5,50	0,30	5,28	5,79	130	0,84	1,03
Davon in Nebenbetrieben	4,74	0,19	5,23	0,37	4,66	5,60	147	0,84	0,73

für das Jahr 1933

a) Hauer	6,74	0,30	7,07	0,27	6,67	7,32	1 849	1,02	1,33
b) Schlepper	5,12	0,12	5,23	0,16	5,11	5,39	1 308	0,75	0,98
c) Reparaturhauer	5,89	0,25	6,21	0,24	5,83	6,43	1 720	0,90	1,18
d) Sonstige Arbeiter	4,40	0,16	4,58	0,20	4,48	4,78	1 197	0,68	0,88
Durchschnitt: Unter Tage	5,45	0,21	5,68	0,22	5,55	5,89	1 490	0,82	1,08
a) Facharbeiter	5,62	0,24	5,98	0,24	5,53	6,21	1 722	0,97	1,25
b) Sonstige Arbeiter	4,22	0,16	4,45	0,20	4,28	4,64	1 235	0,72	0,93
c) Jugendliche männliche Arbeiter von 14—16 Jahren	1,43	—	1,43	—	1,46	1,43	348	0,22	0,29
d) Weibliche Arbeiter	2,58	0,05	2,64	0,11	2,66	2,75	718	0,44	0,56
Durchschnitt aller Arbeitergruppen	5,20	0,20	5,44	0,21	5,34	5,65	1 451	0,81	1,06
Davon in Nebenbetrieben	4,78	0,20	5,20	0,17	4,80	5,37	1 695	0,85	0,84

[1] Der Leistungslohn ist der Gedingelohn oder der Schichtlohn unter Ausschaltung aller Zuschläge für Ueberarbeiten, aber einschl. der Versicherungsbeiträge der Arbeiter.
[2] Der Soziallohn ist das Hausstands- und Kindergeld.
[3] Barverdienst ist der Leistungslohn zuzügl. aller Zuschläge für Ueberarbeiten, sowie des Hausstands- und Kindergeldes.
[4] Bruttolohn ist der Barverdienst zuzüglich des Wertes der wirtschaftlichen Beihilfen.

Die Metallindustrie West-Oberschlesiens.

A. Hochofenwerke, Stahl- u. Walzwerke einschl. der mit ihnen verbundenen Schmiede- u. Preßwerke, Eisen- u. Stahlgießereien

I. Produktion.

Jahr bezw. Monat	Roheisen insgesamt t	Roheisen davon Gießereiroheisen t	Roheisen Stahl- und Spiegeleisen einschl. Ferromangan t	Rohstahl Rohblöcke t	Rohstahl Stahlguß t	Halbzeug zum Verkauf t	Fertigerzeugnisse der Walzwerke einschl. Schmiede- u. Preßwerke t	Gußwaren zweiter Schmelzung t
1929	180 194	30 591	134 309	519 675	13 957	34 381	385 032	38 047
1930	86 524	20 049	54 906	343 584	8 694	25 001	254 686	24 053
1931	59 159	—	50 687	301 730	6 377	16 185	231 486	16 503
1932	30 919	10 237	10 673	182 704	5 957	11 150	142 467	7 547
1933	53 237	17 729	26 514	204 336	5 246	13 178	161 129	15 192
November „	5 631	4 823	—	20 196	534	1 709	15 493	1 973
Dezember „	5 240	2 354	1 320	17 851	367	1 428	12 286	1 690
Januar 1934	7 513	—	7 513	20 664	524	1 487	15 550	1 945

II. Belegschaftszahlen.

Jahr bezw. Monat	Hochofenwerke Arbeiter insges.	Stahl- und Walzwerke Arbeiter insges.	Eisen- und Stahlgießereien Arbeiter insgesamt	Verfeinerungsbetriebe Arbeiter insgesamt	Hilfs- und Nebenbetriebe Arbeiter insges.	Summe: Eisenhütten Arbeiter insges.	Summe: Eisenhütten davon weibl.
1928	751	3 596	1 817	9 829		15 993	1 135
1929	458	3 528	1 781	9 247		15 014	972
1930	351	2 923	1 288	7 338		11 900	663
1931	176	2 416	908	6 182		9 682	569
1932	115	881	665	5 138		6 799	487
November 1933	196	1 189	880	6 032		8 297	572
Dezember „	182	1 179	891	6 001		8 253	569
Januar 1934	197	1 374	889	3 430	2 472	8 362	585

B. Zink- und Bleierzgruben und Zinkwalzwerke.

I. Produktion (einschl. Nebenprodukte der Hochofenwerke).

Jahr bezw. Monat	Galmei t	Zinkblende t	Bleierze t	Schwefelkies t	Ofenbruch, Zinkstaub t	Zinkblech t	Blei (Zinkblei) t
1929	14 264	186 819	21 918	5 688	—	6 780	70
1930	21 389	197 752	26 154	10 674	15	7 291	65
1931	18 331	167 916	22 410	4 330	—	7 835	69
1932	15 230	112 415	17 968	2 162	—	7 944	54
1933	1 391	124 294	19 178	1 290	—	7 782	40
November 1933	—	10 174	1 584	106	—	835	4
Dezember „	—	11 293	1 670	59	—	553	3
Januar 1934	—	12 837	1 936	26	—	573	2

II. Belegschaftszahlen.

Jahr bezw. Monat	Zink- und Bleierzgruben männliche über 16 Jahren	Zink- und Bleierzgruben männliche unter 16 Jahren	Zink- und Bleierzgruben weibliche	Zink- und Bleierzgruben Summe der Arbeiter	Zink- und Bleierzgruben davon beschäftigt unter Tage	Zink- und Bleierzgruben davon beschäftigt über Tage	Zinkwalzwerke männliche über 16 Jahren	Zinkwalzwerke männliche unter 16 Jahren	Zinkwalzwerke weibliche	Zinkwalzwerke Summe der
1928	2 515	7	733	3 255	1 527	1 728	166	3	1	17
1929	2 076	7	513	2 596	1 158	1 438	150	4	1	15
1930	2 000	4	425	2 429	1 115	1 314	145	3	1	14
1931	1 583	3	371	1 957	860	1 097	169	1	1	17
1932	1 300	1	268	1 569	664	905	159	1	1	16
November 1933	1 582	—	291	1 873	777	1 096	148	1	1	15
Dezember „	1 720	—	291	2 011	853	1 158	148	1	1	15
Januar 1934	1 806	—	289	2 095	907	1 188	149	1	1	15

Die polnische Kohlenausfuhr.

(Nach „Przegląd Górniczo-Hutniczy".)

Empfangsländer	Dezember 1933				Januar/Dezember 1933				1932
	Oberschlesien*) t	Dombrowa t	Krakau t	Gesamt-Polen t	Oberschlesien*) t	Dombrowa t	Krakau t	Gesamt-Polen t	Gesamt-Polen t
1. Konventionsmärkte									
Deutsch-Österreich	108 056	20 250	120	128 426	996 871	169 210	220	1 166 301	1 329 852
Ungarn	1 287	100	—	1 387	5 512	1 280	60	6 852	14 920
Tschechoslowakei	26 094	4 305	285	30 684	224 605	36 659	2 360	263 624	513 639
Deutschland	4	—	—	4	368	—	—	368	9 702
Danzig	30 062	1 745	205	32 012	276 819	14 599	2 780	294 198	255 525
Jugoslawien	1 290	—	—	1 290	16 150	315	—	16 465	25 158
Summe 1	166 793	26 400	610	193 803	1 520 325	222 063	5 420	1 747 808	2 148 796
2. Nordische Staaten									
Schweden	207 040	85 276	—	292 316	1 731 273	639 267	—	2 370 540	2 743 884
Norwegen	52 210	—	—	52 210	778 655	50 466	—	829 121	917 167
Dänemark	45 640	17 139	—	62 779	574 489	170 178	—	744 667	1 385 380
Finnland	28 961	—	—	28 961	434 445	4 750	—	439 195	366 263
Lettland	2 710	—	—	2 710	91 750	—	—	91 750	105 998
Litauen	—	—	—	—	770	—	—	770	38 861
Estland	3 810	—	—	3 810	19 185	—	—	19 185	19 321
Memel	—	—	—	—	1 555	—	—	1 555	24 589
Rußland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Island	800	900	—	1 700	27 083	5 480	—	32 563	26 786
Summe 2	341 171	103 315	—	444 486	3 659 205	870 141	—	4 529 346	5 628 249
3. Uebrige europäische Länder									
Gibraltar	—	—	—	—	8 540	—	—	8 540	—
Frankreich	57 179	42 020	—	99 199	470 140	469 852	—	939 992	768 744
Italien	83 491	215	—	83 706	956 332	41 753	—	998 085	837 735
Rumänien	1 353	645	30	2 028	6 387	1 438	155	7 980	24 919
Schweiz	5 078	—	—	5 078	47 009	1 784	—	98 793	101 342
Holland	24 320	—	—	24 320	128 588	—	—	128 588	114 639
Belgien	26 457	1 365	—	27 822	187 245	12 655	—	199 900	156 439
Griechenland	—	—	—	—	79 590	—	—	79 590	4 750
Irland	67 211	2 690	—	69 901	466 691	9 755	—	476 446	154 270
Summe 3	265 089	46 935	30	312 054	2 400 522	537 237	155	2 937 914	2 162 838
4. Außereuropäische Länder									
Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	1 140
Argentinien	3 220	—	—	3 220	7 780	—	—	7 780	36 249
Aegypten	—	—	—	—	21 800	—	—	21 800	2 750
Algerien	—	—	—	—	124 998	—	—	124 998	82 867
Syrien	—	—	—	—	—	—	—	—	1 895
Palästina	—	—	—	—	—	—	—	—	730
Asiatische Türkei	—	—	—	—	10 225	—	—	10 225	2 930
Ferner Osten	6 080	—	—	6 080	6 080	—	—	6 080	—
Summe 4	9 300	—	—	9 300	170 883	—	—	170 883	128 561
5. Bunkerkohlen	18 919	4 135	—	23 054	281 748	34 827	—	316 575	293 820
Insgesamt	801 272	180 785	640	982 697	8 032 683	1 664 268	5 575	9 702 526	10 362 264

*) einschl. Silesiagrube in Teschen.

Steinkohlenförderung und Absatz Ost-Oberschlesiens

Jahr bezw. Monat	Förderung		Absatz		Gesamtbelegschaft
	insgesamt t	arbeitstäglich t	insgesamt t	davon Hauptbahnversand t	
Monatsdurchschnitt 1928	2 514 468	100 578	2 317 929	1 873 854	78 183
„ 1929	2 845 309	113 812	2 573 099	2 074 434	87 383
„ 1930	2 347 133	93 885	2 095 002	1 680 079	82 520
„ 1931	2 367 100	94 684	2 098 939	1 742 291	73 957
„ 1932	1 762 949	70 754	1 579 767	1 311 465	59 385
„ 1933	1 640 812	66 073	1 519 184	1 234 225	46 647
November „	2 104 414	84 177	1 963 661	1 637 108	46 480
Dezember „	1 987 191	90 327	1 892 983	1 543 014	47 581
Januar 1934	1 939 032	77 561	1 729 765	1 396 700	48 521

Produktion und Absatz der Koksanstalten und Brikettfabriken Ost-Oberschlesiens

Jahr bezw. Monat	Koks					Briketts			
	Produktion		Absatz		Belegschaft	Produktion		Absatz	
	insgesamt t	kalendertäglich t	insgesamt t	davon Hauptbahnversand t		insgesamt t	arbeitstäglich t	insgesamt t	davon Hauptbahnversand t
Monatsdurchschnitt 1928	139 054	4 559	138 630	92 441	2 742	22 030	890	21 999	21 942
„ 1929	154 845	5 091	152 515	105 388	2 804	29 342	1 174	29 644	29 489
„ 1930	131 833	4 394	118 759	79 748	2 502	19 510	780	19 473	19 361
„ 1931	112 855	3 711	113 209	81 298	2 263	24 973	999	24 937	24 736
„ 1932	90 893	2 980	82 635	62 850	1 901	16 590	666	16 177	15 989
„ 1933	97 582	3 208	93 369	62 927	1 884	15 693	632	16 017	15 808
November „	106 901	3 563	118 709	80 395	1 927	21 804	872	21 148	20 601
Dezember „	110 130	3 553	128 253	89 465	1 936	20 296	923	20 765	19 868
Januar 1934	114 658	3 699	131 690	89 841	1 923	19 561	782	18 228	17 753

Verlag der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien in Oppeln. Hauptschriftleiter u. für den gesamten Textinhalt verantwortlich Dr. Martin Mei Oppeln, für den Inseratenteil: Erwin Hübenett, Beuthen OS. Druck u. Anzeigenverw.: Verlagsanstalt Kirsch & Müller GmbH., Beuthen OS. — D.-A.: 4. Vierteli. 33